BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK UND KRISENBEKÄMPFUNG

Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung anhand schweizerischer Verhältnisse

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

Max Arthur Studer, lic. rer. pol.
von Thun (Bern)

1956

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547619_0018

BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK UND KRISENBEKÄMPFUNG

Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung anhand schweizerischer Verhältnisse

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

Max Arthur Studer, lic. rer. pol.
von Thun (Bern)

Gedruckt in der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel · 1956

Die Fakultät hat diese Arbeit am 14. Juli 1956 auf Antrag von Professor Dr. Ed. Kellenberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
EINLEITUNG	7
ERSTER TEIL: Grundzüge der schweizerischen Beschäftigungspolitik	9
1. Kapitel: Ausgangspunkte der schweizerischen Beschäftigungspolitik	9
A. Der Begriff "Beschäftigungspolitik"	9
B. Kreislauftheorie und schweizerische Beschäftigungspolitik	9
C. Mittel der staatlichen Konjunkturbeeinflussung	11
I. Die Mittel der Konjunkturpolitik	11
II. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im besonderen	12
2. Kapitel: Grundsätze der schweizerischen Beschäftigungspolitik	14
A. Allgemeine Grundsätze	14
I. Die Erhaltung der Arbeitsplätze	14
II. Die Aufgabenteilung von Bund, Kantonen und Gemeinden	15
a) Der Aufgabenkreis des Bundes	15
b) Der Beitrag der Kantone und Gemeinden	16
c) Der interkantonale Arbeitseinsatz	16
III. Der Anteil der Privatwirtschaft	18
B. Spezielle Arbeitsbeschaffungsrichtlinien	19
I. Förderung der Konsum- oder Investitionsausgaben	19
II. Die Auswahl der Arbeitsbeschaffungsobjekte	20
III. Die Verlagerung öffentlicher Aufträge in die Krisenzeiten	22
a) Konjunkturgerechtes Verhalten als staats- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit	22
b) Die Lenkung der Bautätigkeit	23

Seite

c) Subventions- und steuerpolitische Maßnahmen . 24
d) Steuerfreie und steuerbegünstigte Reserven . 25

1. Die Entwicklung der Forderung 25
2. Die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft 26

e) Das Vorgehen des Bundes zur Investitionseindämmung 28

1. Aufklärungsmaßnahmen 28
2. Bundesinterne Weisungen 30
3. Kreisschreiben an die Kantone 31
4. Das Bundesgesetz vom 30. September 1954 . 31

IV. Die Fabrikation von Waren auf Vorrat . . . 32

V. Zuschüsse für Fabrikationsaufträge . . . 33

ZWEITER TEIL: Die Bekämpfung der Wirtschaftsschrumpfung . 34

1. Kapitel: Das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten 34

A. Die öffentlichen Bauvorhaben 35

I. Nach Auftraggebern 35

II. Nach Bereitschaftsgrad 37

a) Die baureifen Bauvorhaben 38
b) Die nicht baureifen Bauvorhaben . . . 40

III. Nach Bauobjekten 42

a) Die Hochbauprojekte 43
b) Die Tiefbauprogramme 47

B. Die öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe . 50

I. Nach Auftraggebern 51

II. Nach Bereitschaftsgrad 52

III. Nach Sachgebieten 53

Seite

2. Kapitel: Die Förderung außerordentlicher Investitionen . 54

A. Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten im Hotelgewerbe 55

I. Die besondere Lage der Hotellerie 55

II. Hotelgewerbe und Arbeitsbeschaffung 56

III. Der Erneuerungsbedarf in der Hotellerie . . . 56

IV. Die Aufteilung des Erneuerungsbedarfs . . . 58

B. Die Aufrüstung der Landwirtschaft 59

I. Die technische Aufrüstung 59

II. Der landwirtschaftliche Wohnungs- und Siedlungsbau 62

III. Die Stallsanierungen 63

C. Sonderaktionen 64

I. Die Altstadtsanierung 64

II. Besondere Reparatur- und Renovationsarbeiten . 65

a) Motorfahrzeugreparaturen 65
b) Die Werkstattsanierungen 65

III. Die Förderung der kaufmännischen, technischen und freien Berufe 66

DRITTER TEIL: Grenzen der schweizerischen Beschäftigungspolitik 68

1. Kapitel: Die schweizerische Beschäftigungsstruktur . 68

2. Kapitel: Bautätigkeit und Wirtschaftsschrumpfung . 69

A. Die normale Bautätigkeit 69

B. Erforderliches öffentliches Bauvolumen 72

C. Das voraussichtliche öffentliche Bauvolumen und die Bauvorhaben der Mehrjahresprogramme . . . 76

D. Außerordentliche Investitionen und Bautätigkeit . . 82

Seite

3. Kapitel: Exportindustrie und Arbeitsbeschaffung . . . 84

A. Die Bedeutung der Ausfuhr für die schweizerische Volkswirtschaft 84

B. Exportindustrie und Mehrjahresprogramme der öffentlichen Arbeiten 85

C. Exportvolumen sowie öffentliche Aufträge an Industrie und Gewerbe 89

D. Exportgüterfertigung und außerordentliche Investitionen 92

4. Kapitel: Die Bedeutung der Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft 93

Schlußbetrachtungen 97

Abkürzungen 99

Übersicht der Tabellen und Grafiken 100

Literaturverzeichnis 103

Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der öffentlichen Hand den zu einer Krisenbekämpfung oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Depressionen voraussichtlichen Erfordernissen gegenüberzustellen. Ohne im gesamten in eine dogmenmäßige Betrachtung überzugehen, werden vorerst die Grundsätze der schweizerischen Beschäftigungspolitik sowie ihre Zusammenhänge mit der zur Zeit maßgebenden Konjunkturtheorie behandelt.

Keine Beachtung finden, aus Rücksicht zum eigentlichen Thema unserer Arbeit, die mit der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung verbundenen Fragen wie die Besprechung der Mittelbeschaffung, der Grenzen der Staatsverschuldung u. a. m. Aus denselben Gründen lassen wir begriffliche Umschreibungen möglichst außer Acht. Soweit sie dennoch unerläßlich sind, werden sie von Fall zu Fall vorgenommen.

Ein bedeutender Teil der verarbeiteten Unterlagen wurde uns in zuvorkommender Weise vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellt. Für dieses Entgegenkommen sind wir deshalb dankbar, weil das für unsere Zwecke erforderliche Zahlenmaterial - trotz vielfach vorhandener Schriften über konjunkturtheoretische Fragen - selten ist. Im weiteren gilt unser Dank dem BIGA, der Eidg. Oberzolldirektion, dem Eidg. Statistischen Amt sowie allen übrigen Instanzen für die uns bereitwillig erteilten Auskünfte.

Falls unsere Arbeit zur Erkenntnis beiträgt, daß die Einsicht in die Ursachen der Konjunkturschwankungen noch keineswegs die Möglichkeit ihrer Beseitigung bedeutet, und die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung nicht heißt, daß der Staat zu ihrer Verwirklichung imstande ist, erachten wir die uns gestellte Aufgabe als erfüllt.

Erster Teil
Grundzüge der schweizerischen Beschäftigungspolitik

1. Kapitel
Ausgangspunkte der schweizerischen Beschäftigungspolitik

A. Der Begriff "Beschäftigungspolitik"

Bevor wir nachstehend auf die Ausgangspunkte der schweizerischen Beschäftigungspolitik eintreten, sei der Begriff "Beschäftigungspolitik" erläutert, wie wir ihn in der Folge gebrauchen.

Die "Beschäftigungspolitik" wird in der Literatur von der Konjunkturpolitik abgeleitet. Es ist daher gegeben, von diesem Oberbegriff auszugehen. La Roche spricht von "Konjunkturpolitik im landläufigen Sinne, wenn damit ein System von Maßnahmen gemeint ist, welche die laufenden Schwankungen der Wirtschaftstätigkeit und der Beschäftigung im Sinne eines höheren und stabileren Niveaus beeinflussen sollen". ... "Streng genommen ist, in diesem umfassenden Sinn verstanden, die ganze Wirtschafts- und Finanzpolitik Konjunkturpolitik, insofern, als sie den Beschäftigungsstand und das Wirtschaftsvolumen beeinflußt, was bei jeder Maßnahme unmittelbar oder mittelbar in einem gewissen größeren oder kleineren Ausmaß der Fall ist"[1].

Nach Capitani werden der "Beschäftigungspolitik" die Aufgaben zugeteilt, die "die Gesamtheit der auf die Stabilisierung des Beschäftigungsgrades oder den Ausgleich seiner Schwankungen gerichteten Maßnahmen" zum Ziele haben[2]. Man kann sich fragen, ob diese Definition richtig ist. Denn nach unserer Ansicht gehört die direkte Vermeidung der Schwankungen des Beschäftigungsgrades bereits zur Konjunkturpolitik.

Während die "Beschäftigungspolitik" darin besteht, die Konjunkturschwankungen als gegeben hinzunehmen und zu versuchen, bei Arbeitslosigkeit die Leute z. B. durch Notstandsarbeiten zu beschäftigen, geht die Konjunkturpolitik darauf aus, die Schwankungen überhaupt zu beseitigen. Kurz gefaßt, gibt es innerhalb der Konjunkturpolitik eine "Beschäftigungspolitik", die ebenfalls den Ausgleich der Schwankungen der Konjunkturpolitik zum Gegenstand hat, aber im besonderen die Schwankungen der Beschäftigung.

B. Kreislauftheorie und schweizerische Beschäftigungspolitik

Die Anhänger der Kreislauftheorie glauben nachweisen zu können, daß die allgemeine Arbeitslosigkeit die Folge einer Kreislaufstörung in der Wirtschaft ist. Durch Nachfrageausfall entsteht Arbeitslosigkeit. Vollbeschäftigung setzt also voraus, daß die effektive Gesamtnachfrage auf den Stand gebracht wird,

---

1) "Beschäftigungspolitik in der Demokratie", Zürich 1947, S. 93.
2) "Die konjunkturpolitischen Befugnisse des Bundes auf Grund von Art. 31 quinquies der Bundesverfassung", Diss. Zürich 1952, S. 15/16.

der erforderlich ist, um die Beschäftigung jedes Arbeitswilligen zu ermöglichen. Der Dpressionszustand läßt sich daher mit B ö h l e r charakterisieren als "ein Nachfrage-Defizit, als Folge der Nichtverwendung eines Teiles des verfügbaren Einkommens"[1]. Dieser nicht verwendete Teil des Einkommens sei - entsprechend der Kreislauftheorie - zum Einsatz zu bringen oder anders ausgedrückt: die G e s a m t n a c h f r a g e d a u e r n d a u f r e c h t z u e r h a l t e n, um auf diesem Wege auch eine dauernde Nachfrage nach Arbeit zu schaffen.

Diese Gedankengänge liegen der neueren schweizerischen Beschäftigungspolitik zugrunde. Sie trachtet danach, "allfällige Nachfrage- und Einkommenseinbußen durch geeignete Maßnahmen der Kaufkraft- und Nachfragevermehrung zu kompensieren"[2]. Damit bekennt sich der Staat zur Aufgabe, die Gesamtnachfrage auf der erforderlichen Höhe zu erhalten, wenn die freie Initiative der Unternehmer nicht genügt.

Wirklich erfolgreich ist nach dem erwähnten Zwischenbericht die Beschäftigungspolitik im allgemeinen aber nur dann, wenn nicht allein die Gesamtnachfrage auf einem als normal und befriedigend bezeichneten Stande gehalten, sondern gleichzeitig Sorge getragen werde, daß der Nachfrage- und Einkommensausgleich i n n e r h a l b der Wirtschaftsbereiche erfolge, in denen die Ausfälle zutage getreten seien. Nur auf diesem Wege lasse sich die Voraussetzung dafür schaffen, daß die Arbeiter, die von Beschäftigungsmangel bedroht seien, in ihrem a n g e s t a m m t e n Berufe verbleiben könnten, solange nicht besondere Gründe wie zum Beispiel strukturelle Gleichgewichtsstörungen eine Umstellung und Umschulung auf andere Berufsarten erscheinen lassen[3].

Der Erreichung dieses Zieles stehen verschiedene Hindernisse entgegen, die zum Teil durch das Einwirken ausserwirtschaftlicher Faktoren und anderseits durch die schweizerische Staatsform gegeben sind. Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn der ZWB-B zum Schluß kommt, daß es mit den dem Bunde durch Verfassung und Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten nie gelingen werde, durch staatliche Maßnahmen und Auswirkungen jede Art und jeden Grad von Arbeitslosigkeit restlos und für immer auszuschalten[4].

Die Gründe dazu sind in gewissen Formen der Arbeitslosigkeit selbst zu suchen. So läßt sich die R e i b u n g s - oder F r i k t i o n s arbeitslosigkeit, die bei verzögertem Stellenwechsel infolge Umschichtungen der industriellen Erzeugung oder infolge zeitweiliger Engpässe der Produktion auftritt, nie vermeiden. Desgleichen wird es schwer halten, die auf empfindli-

---

1) "Möglichkeiten und Grenzen der aktiven Konjunkturpolitik", in: "Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung" (zitiert: "Arbeitsbeschaffung"), Juni 1947, S. 24.

2) Zwischenbericht des Bundesrates (zitiert: "ZWB-B") an die Bundesversammlung über "Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung" vom 12. Juni 1950, S. 78.

3) A. a. O. S. 78.

4) A. a. O. S. 64; ebenso "Grundlagen der Arbeitsbeschaffung", Bericht der Eidg. Arbeitsbeschaffungskommission an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 1940, S. 56.

chen und andauernden Gleichgewichtsstörungen der Wirtschaft beruhenden Einbrüche in die Vollbeschäftigung auszuschalten, wie sie strukturelle Arbeitslosigkeit bildet. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß nach Überzeugung der Instanzen, die sich mit den Fragen der Arbeitsbeschaffung befassen, selbst der Saisonarbeitslosigkeit nur sehr bedingt beizukommen sei. So könne "zwar mit den unserem Staatswesen eigenen Mitteln und Methoden der Saisonarbeitslosigkeit im Baugewerbe durch zweckmäßige Gestaltung und Verteilung der öffentlichen Bautätigkeit erfolgreich entgegengewirkt werden - aber bei Regenwetter und großer Kälte werde auch an den öffentlichen Werken meist nicht gearbeitet"[1]. Inwiefern und wieweit eine allfällig drohende konjunkturelle Arbeitslosigkeit durch die staatliche Einflußnahme beseitigt werden kann, bildet Gegenstand unserer Arbeit[2]. An dieser Stelle geht es lediglich darum, auf die grundlegenden Zusammenhänge zwischen der schweizerischen Beschäftigungspolitik und der Kreislauftheorie als solchen hinzuweisen.

Von untergeordnetem Interesse ist hier auch die Frage, welcher Prozentsatz der Arbeitslosigkeit für unsere Verhältnisse erfahrungsgemäß als normal zu bezeichnen ist, bzw. wieweit der Begriff "Vollbeschäftigung" zu fassen ist. Wir belassen es bei einigen Literaturhinweisen[3]. Zudem dürfen, wie der ZWB-B erwähnt, "die Behörden, um den richtigen Zeitpunkt beschäftigungspolitischer Entschlüsse abzuschätzen, nicht allein auf die Gesamtzahl der Erwerbslosen abstellen, sondern müssen ebensosehr ihrer beruflichen Gliederung wie der Art und Dauer ihrer Stellenlosigkeit Rechnung tragen"[4]. Eine Ziffer von vielleicht 30 000 Stellensuchenden brauche noch keine besondere Beunruhigung zu erwecken, sofern die gemeldeten Stellensuchenden im allgemeinen nur kurzfristig ohne Beschäftigung bleiben würden. Umgekehrt könne bereits eine Arbeitslosenziffer von 20 000 auf schwere Störungen hindeuten, sofern ein Großteil der Stellensuchenden während Monaten auf die Wiedereinreihung in den Produktionsprozeß warten müsse[5].

Im weiteren wenden wir uns den Mitteln zu, die geeignet sein sollen, in unserem Staatswesen die Schwankungen in der Beschäftigung auszugleichen und einen Zustand dauernder Vollbeschäftigung herbeizuführen.

C. Mittel der staatlichen Konjunkturbeeinflussung

I. Die Mittel der Konjunkturpolitik

Als Ideal sucht die Konjunkturpolitik einerseits einen hohen und gleichmäßigen Beschäftigungsgrad wie anderseits die bestmögliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, d.h. einen höchstmöglichen Lebensstandard zu errei-

---

1) ZWB-B: a.a.O., S. 64.
2) Siehe S. 68.
3) "Beschäftigungspolitik in der Demokratie", in: "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1948, S. 60.
ZWB-B: a.a.O., S. 65 f.
F. Marbach: "Vollbeschäftigung, der andere Weg", Bern 1943, S. 17 f.
4) A.a.O., S. 67.
5) A.a.O., S. 68.

chen[1]. Dazu stellt die Konjunkturtheorie nach den Richtlinien der K f K vor allem Wege in den Vordergrund, die auf die Schaffung, Stillegung oder Neuverteilung von Einkommen durch öffentliche Ausgaben und Einnahmen, m.a.W. auf Arbeitsbeschaffungs-, Subventions- und Steuermaßnahmen hinauslaufen[2].

Von diesen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Konjunkturzyklus beanspruchen unser Interesse im weiteren die an die A r b e i t s b e s c h a f f u n g s m a ß n a h m e n geknüpften Erwartungen und Auswirkungen.

II. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im besonderen

Durch den verfassungsmäßigen Auftrag (zitiert: "BV") zur aktiven Konjunkturpolitik (Art. 31 qq BV) wird dem Bund neben der Verpflichtung zur Ergreifung von vorbereitenden Maßnahmen für die Krisenbekämpfung die Ausarbeitung und Bereitstellung von Arbeitsbeschaffungsprojekten für Zeiten wirtschaftlicher Depressionen übertragen[3].

Der Übergang zu dieser kreislauftheoretischen Phase ist nach B ö h l e r vor allem darauf zurückzuführen, daß eine Erhöhung des Geldangebotes noch keineswegs auch eine Steigerung der effektiven Nachfrage oder des aktiven Geldes bedeute. Umgekehrt könne eine reichere Geldversorgung nicht verhindern, daß die Nachfrage infolge von Überersparnis zurückgehe[4]. Trotzdem empfiehlt Böhler, die monetären Möglichkeiten der Konjunturbeeinflussung nicht ganz zu entwerten, da auch die übrigen Mittel keineswegs mit

---

1) Vgl. "Grundsätze und Richtlinien für die schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit", Mitteilung Nr. 73 der Kommission für Konjunkturbeobachtung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (zitiert: "K f K"), 1946, S. 3 f.

2) A.a.O., S. 4; Vgl. auch:
Ed. Kellenberger: "Kaufkraftschöpfung zur Krisenbekämpfung", in "Bund", Nr. 280 vom 18. Juni 1944 und W. A. Jöhr: "Die Politik der Vollbeschäftigung" in: "Neue Zürcher Zeitung" (zitiert: "NZZ"), Nr. 278 vom 17. Februar 1946.

3) Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Linderung der Arbeitslosigkeit durch Vergebung öffentlicher Arbeiten eine in der Schweiz schon seit Jahrhunderten bekannte und angewandte Maßnahme ist (vgl. Ed. Kellenberger: "Volkswirtschaftliche Irrtümer und Fehlgriffe", Bern 1951, Bd. I, S. 108-115 und "Finanzreform und Konjunkturpolitik", in: "Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft", zitiert: "s. Z. f. V. S.", 1937, S. 544 f sowie M. Iklé: "Arbeitsbeschaffung", in: "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", Bd. I, 1939, S. 90 ferner N. Reichesberg: "Arbeitslosigkeit", in: "Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", Bd. I, 1903, S. 255 f.)

4) A.a.O., S. 24 ferner
Ed. Kellenberger: "Volkswirtschaftliche Irrtümer und Fehlgriffe", S. 77 f. (betr. Feststellungen der eidg. Währungskonferenz vom 8./9. Febr. 1923) sowie "Kreditpolitik und Weltwirtschaftskrise", in: "s. Z. f. V. S.", 1931, S. 102 f.

Sicherheit wirken würden. Zum mindesten sei es möglich, mit Hilfe der monetären Maßnahmen günstige Bedingungen für den Aufschwung zu schaffen.

Die K f K befürwortet aus der Tatsache, daß der Anteil der öffentlichen Haushalte an den Gesamtausgaben im Laufe der letzten Jahrzehnte immer größer geworden sei, die Indienststellung von Richtung und Größe der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen zur Konjunkturentwicklung. Wenn die private Investition (einschließlich der in Überschüssen der Einkommensbilanz gegenüber dem Ausland zum Ausdruck kommenden Auslandsinvestitionen) nicht ausreiche, um die Ersparnisse zu absorbieren, die bei normalem Beschäftigungsniveau gemacht würden, so solle diese Lücke durch einen öffentlichen Ausgabenüberschuß ausgefüllt werden. Während der Periode unternormaler privater Investitionen sollten daher Defizite zugelassen werden. Wachse dagegen die private Investition über das normale Ausmaß hinaus, so sollten öffentliche Überschüsse an die Stelle der Defizite treten und die in den Vorjahren angesammelten Defizite getilgt werden; oder anders ausgedrückt: Es sollte abwechselnd ein "öffentliches Entsparen" und ein "öffentliches Sparen" stattfinden[1].

Die Verbindung eines solchen antizyklischen Budgetausgleichs mit der Arbeitsbeschaffung solle dazu führen, das Nachfragedefizit der Privatwirtschaft während der Depression durch einen Ausgabenüberschuß des Staates auszugleichen und die mangelnde private Investition durch eine öffentliche Investition oder durch öffentlichen Konsum zu kompensieren[2].

Der Hauptvorteil dieses Verfahrens gegenüber der bloßen Erhöhung des Geldangebotes liegt nach Böhler in einem doppelten: Einerseits darin, daß das vermehrte Geldangebot tatsächlich durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur wirksamen Nachfrage werde. Andererseits in dem Umstand, daß die Nachfrage in einem gewissen Ausmaß dorthin gelenkt werden könne, wo die Arbeitslosigkeit bestehe[3]. Inwiefern diese Ansicht - allgemein gesprochen - zutrifft, ist eine Frage für sich, aber sie ist strittig[4].

Nach dieser Übersicht über die Mittel zur staatlichen Konjunkturbeeinflussung wollen wir einige G r u n d s ä t z e festhalten, denen unsere Behörden in ihren heutigen beschäftigungspolitischen Vorkehrungen Rechnung tragen.

---

1) A.a.O. S.6.
2) E. Böhler: a.a.O. S. 24.
3) A.a.O. S. 25.
4) Vgl. Ed. Kellenberger: "Volkswirtschaftliche Irrtümer und Fehlgriffe", S. 170 f.

2. Kapitel

Grundsätze der schweizerischen Beschäftigungspolitik

A. Allgemeine Grundsätze

I. Die Erhaltung der Arbeitsplätze

Die Gleichsetzung der Arbeitslosigkeit mit einer volkswirtschaftlichen Verschwendung stützt sich darauf, daß jeder verlorene Arbeitstag einen Ausfall in der Güterversorgung der Nation bedeutet, der vom Sozialprodukt in Abzug zu bringen ist. Von dieser Auffassung ausgehend könne - wie sich der Delegierte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung (zitiert: "der Delegierte") in seinem zweiten Zwischenbericht im Jahre 1944 (zitiert: "ZWB-D") ausdrückt - das Ziel der staatlichen Arbeitsbeschaffungspolitik nur in der "Erhaltung der Arbeit in der Wirtschaft" bestehen. Nur sie sei in der Lage, unseren hochqualifizierten Arbeitskräften angemessene Arbeit in ihrem Beruf und an ihrem Wohnsitz zu verschaffen[1].

Dieselben Gedanken verfolgt das Bundesgesetz (zitiert: "BG") über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954 einmal in der allgemeinen Aussage, daß bei allen Maßnahmen auf den Gebieten der Wirtschafts- und Finanzpolitik den Erfordernissen der Krisenverhütung sowie der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen sei[2]. Anderseits wird vorgeschrieben, daß die Vorbereitungen für die Arbeitsbeschaffung auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Erhaltung der Arbeitsgelegenheiten im erlernten oder angelernten Beruf an Arbeitsplätzen in der privaten Wirtschaft auszurichten seien[3]. Die wirtschaftlich und sozial gleicherweise unbefriedigende und für die Betroffenen bedrückende Versetzung in eine berufsfremde Tätigkeit müsse den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitskräften soweit als immer möglich erspart werden[4].

Von der Beseitigung der Arbeitslosigkeit als Ganzheit zu unterscheiden ist somit die Erhaltung des individuellen Arbeitsplatzes. Wie man sieht, spricht der Gesetzgeber in den zitierten Sätzen jedoch von bloßen Möglichkeiten in der Meinung, daß eine totale Erreichung des Zieles nicht sehr wahrscheinlich sei.

---

1) A.a.O., S. 68.
2) Art. 1/Abs. 2.
3) Art. 6/Abs. 2.
4) Botschaft des Bundesrates (zitiert: "Botschaft") an die Bundesversammlung zum Entwurf eines BG über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 9. April 1954, S. 21.

II. Die Aufgabenteilung von Bund, Kantonen und Gemeinden

a) Der Aufgabenkreis des Bundes

Die Ausscheidung der Aufgaben von Bund und Kantonen ist im Rahmen des BG vom 30. Sept. 1954 geregelt. Danach obliegt dem Bund vor allem die Vorbereitung aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach ihrer Art (beispielsweise Maßnahmen auf dem Gebiet der Handelspolitik) oder mit Rücksicht auf die bestehenden Wettbewerbsverhältnisse (z. B. Förderung der Hotelerneuerung, der privaten Investitionstätigkeit etc.) nur auf gesamtschweizerischem Boden getroffen werden können[1].

Es sind somit, um durch Erhaltung bestehender Arbeitsmöglichkeiten Arbeitslosigkeit zu verhindern, Maßnahmen der Wirtschaftspolitik zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die private Wirtschaft zu fördern, um sie in die Lage zu versetzen, weitgehend aus eigener Kraft genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei denkt der Bundesrat, nach dem Zeugnis eines seiner Mitglieder, "keineswegs an eine schrankenlose Wirtschaftsfreiheit"[2]. Der Staat habe gewisse Grenzen gegen Willkür und Rücksichtslosigkeit bereits gesetzt und werde nötigenfalls weitere Grenzen setzen. Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit und andere Einschränkungs- und Zwangsmaßnahmen sollen aber nur dann und nur soweit vom Staat verfügt werden, als Auswüchse und Mißstände auf anderem Wege nicht behoben werden können. Es entspreche durchaus demokratischen Gepflogenheiten, daß die Staats- und Wirtschaftsordnung neuen Bedürfnissen fortgesetzt angepaßt werden könne und angepaßt werden solle. Zu diesen neuen Bedürfnissen gehöre unzweifelhaft die vermehrte Rücksichtnahme auf die allgemeinen Interessen des ganzen Volkes und die Förderung des sozialen Fortschrittes.

Die vom Bund getroffenen Vorbereitungen kommen im Gesamtprogramm für die Arbeitsbeschaffung zum Ausdruck. Es hat - wie schon im Bundesratsbeschluß (zitiert: "BRB") über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942 vorgeschrieben wird - die Arbeitsmöglichkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaft aufzuzeigen und, von den Bedürfnissen des Landes ausgehend, den selbständig und unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft unter Einschluß der freien, technischen und künstlerischen Berufe nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten zu verschaffen[3]. Die Befugnis zur Durchführung der hierzu nötigen statistischen Erhebungen bei den Kantonen sowie die Verpflichtung zur Auskunfterteilung letzterer wird dem Bund im BG vom 30. Sept. 1954 zugesprochen[4].

---

1) Art. 8/Abs. 1.
2) K. Kobelt: "Arbeitsbeschaffung als staatspolitische Notwendigkeit", in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit" (zitiert: "Staat und Wirtschaft"), Zürich 1943, I. Teil, S. 9 f.
3) Art. 2/Abs. 1.
4) Art. 9/Abs. 1.

Die Durchführung der im neuen BG über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vorgesehenen Maßnahmen ist dem seit dem 21. Febr. 1941 durch BRB ernannten Delegierten übertragen. Ihm obliegen neben der Untersuchung der Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten aller Wirtschaftsgebiete vor allem die Koordinationsarbeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Überdies besteht seit dem Juli 1940 eine Arbeitsbeschaffungskommission, der neben kantonalen und kommunalen Abgeordneten, Vertreter der Wissenschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Ihnen sind die grundlegenden Fragen der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung zur Begutachtung vorzulegen[1]. In enger Zusammenarbeit mit den Organen der Arbeitsbeschaffung steht schließlich das Institut für Wirtschaftsforschung an der ETH, dem die laufende Konjunkturbeobachtung übertragen ist.

b) Der Beitrag der Kantone und Gemeinden

Zufolge unserer föderalistischen Staatsstruktur ist der Bund in besonderem Maße auf die Mitarbeit der souveränen Kantone und der über dreitausend autonomen Gemeinden angewiesen.

In Erkennung dieser Zusammenhänge ordnet das BG vom 30. Sept. 1954 die Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung den Kantonen zu, soweit sich eine allfällige Arbeitslosigkeit ohne weiteres durch regionale Maßnahmen bekämpfen läßt, und sofern über die Zweckmässigkeit der einzelnen Maßnahmen vorab nach regionalen Gesichtspunkten entschieden wird, und schließlich die Wirksamkeit überhaupt nur von regionalen Maßnahmen ausgehen kann[2]. Dies trifft im besonderen für die vorsorgliche Bereitstellung öffentlicher Bauvorhaben mit Einschluß der Altstadtsanierung zugunsten des Gewerbes zu[3]. Denn die Kantone und Gemeinden sind seit Jahrzehnten ein viel wichtigerer Auftraggeber als der Bund[4].

Die Verpflichtung der Kantone, Gemeinden und übrigen Körperschaften zur Mitwirkung an der Erstellung des gesamtschweizerischen Programms für die Arbeitsbeschaffung sowie die Möglichkeiten und Voraussetzungen zum Empfang von Bundesbeiträgen sind in großen Zügen im neuen BG über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitslosigkeit geordnet.

Über die Organisation zur Sicherstellung der kantonalen Arbeitsbeschaffungsprogramme werden vom Bund keine Vorschriften gemacht. Doch empfiehlt der Delegierte den größeren und krisengefährdeten Kantonen eigene Koordinationsorgane zu errichten[5].

c) Der interkantonale Arbeitseinsatz

Die Durchsicht der von den einzelnen Kantonen bisher zuhanden des Delegierten ausgearbeiteten Mehrjahresprogramme führt zur Feststellung, daß die örtliche Verteilung der Arbeitsgelegenheiten trotz der im Laufe der

---

1) Art. 14.
2) Botschaft vom 9. April 1954, S. 21.
3) Art. 8/Abs. 2.
4) Vgl. "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", Bern 1955, Bd. I, S. 198.
5) "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 25 und 68.

Jahre absolut wie auch pro Kopf der Bevölkerung zumeist gestiegenen Bauvorhaben sehr ungleich verläuft. Hier knüpft der Delegierte an, um jenen Kantonen Beschäftigung zu verschaffen, die in einer kommenden Wirtschaftskrise besonders gefährdet sein dürften und über zu geringe eigene Gesamtarbeitsbeschaffungsprogramme verfügen. Maßgebend ist für ihn dabei folgende Gefährdungsgliederung, die wir als solche wiedergeben, ohne dazu Stellung zu nehmen[1]:

1. sehr krisengefährdete Kantone:
   Zürich, Basel-Stadt und Genf.

2. krisengefährdete Kantone:
   Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A/R.,
   St. Gallen und Neuenburg.

3. weniger krisenempfindlich sind:
   Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg,
   Basel-Land, Aargau, Thurgau, Tessin und
   Waadt.

4. krisenfeste Kantone:
   Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden,
   Appenzell I/R., Graubünden und Wallis.

Um zu vermeiden, daß sich mehrere Kantone auf die gleichen Arbeitsobjekte innerhalb eines Hoheitsgebietes werfen, sieht der Delegierte vor, die Arbeitsgelegenheiten der Kantone Graubünden, Glarus und Schwyz nördlich des Sattels den Kantonen Zürich, Schaffhausen und eventuell St. Gallen zuzustellen. Die überschüssigen Arbeitskräfte der Kantone Basel-Stadt und Solothurn sollen zur Hauptsache bei Arbeiten in den Urkantonen eingesetzt werden. Den Kantonen Neuenburg und Genf sollen die Arbeitsgelegenheiten im Kanton Wallis zugeteilt werden. Alle übrigen Kantone sollten in ihrem eigenen Kantonsgebiet den Ausgleich finden[2].

Voraussetzung eines solchen interkantonalen Arbeitseinsatzes ist, neben gegenseitiger Vereinbarungen und Zusammenarbeit der beteiligten Kantone, auch eine angemessene Verteilung der Lasten. Diesbezüglich führt der Delegierte aus, der "Krisenkanton", der durch die Versetzung seiner Arbeitskräfte außerhalb des Kantons in der Arbeitslosenfürsorge entlastet werde, sollte in der Lage sein, einen Beitrag - mindestens in der Höhe der ersparten Arbeitslosenunterstützung - an die Kosten der vom "Arbeitskanton" durchgeführten Arbeiten zu leisten. ... Dort, wo die Verständigung auf allzu große Schwierigkeiten stoße, werde der Bund durch entsprechende Subventionsbedingungen nachhelfen müssen[3].

---

1) "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 59.
2) A.a.O., S. 60.
3) Gesetzlich geregelt wurden diese Fragen im BRB vom 14. Aug. 1945; vgl. auch "Interkantonale Arbeitsbeschaffung", in: "Arbeitsbeschaffung", Okt. 1945, S. 13 sowie "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 64.

III. Der Anteil der Privatwirtschaft

Im ZWB-B vom 12. Juni 1950 bekennt sich unsere oberste Behörde zum Grundsatz, daß in einem System der freien Marktwirtschaft die Arbeitsbeschaffung in erster Linie Aufgabe der privaten Unternehmungen und Betriebe sein müsse. Der Staat solle nur dort helfend und fördernd eingreifen, wo die Eigenkräfte der Wirtschaft zur Aufrechterhaltung eines normalen und befriedigenden Beschäftigungsstandes nicht ausreichen[1]. Nur hinter eine um ihre Daseinsberechtigung kämpfende Wirtschaft ist der Bund somit generell bereit, sich s u b s i d i ä r mittels staatlicher Arbeitsbeschaffung zu stellen.

Gemeinsam wollen sich Bund, Kantone und die Organisationen der privaten Wirtschaft für die Beschaffung der zur Beurteilung der Konjunkturentwicklung notwendigen Unterlagen einsetzen[2]. Darüber hinaus sind in Zusammenarbeit die Vorbereitungen zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten im Falle einer Wirtschaftskrise zu treffen, deren Auswirkungen durch Selbsthilfemaßnahmen der Unternehmungen und durch Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nicht mehr zu beseitigen sind (Art. 6/Abs. 1).

Die schweizerischen Unternehmer haben die Krisenabwehr wenn immer möglich selber anzubahnen und zwar auch dann, wenn solche Vorkehrungen materielle Opfer von der Wirtschaft erfordern. Denn, wie der Delegierte sich ausdrückt, es werde ohne Opfer nicht abgehen. Doch hätte die Wirtschaft diese auch dann zu bringen, wenn der Staat an ihrer Stelle die Aufgaben lösen müßte. In dem Falle hätte sie die Kosten nicht nur in Geldform, sondern auch in der Preisgabe von Rechten zu bezahlen[3].

Die M ö g l i c h k e i t e n, die der privaten Wirtschaft unseres Landes zum Ausgleich der Konjunktur und zur Erhaltung und Beschaffung von Arbeit offenstehen, erachtet der Bundesrat als mannigfaltig. Er denkt dabei - summarisch ausgedrückt - an betriebseigene Umstellungen und Anpassungen, an die Durchführung administrativer Vereinfachungen und technischer Verbesserungen, an die Förderung neuer Erfindungen sowie an den Ausbau der Marktbeobachtung und der Marktanalysen[4].

Neben diesen reinen Selbsthilfemaßnahmen der Unternehmungen und Betriebe führt der Bundesrat die k o l l e k t i v e Bekämpfung der Wirtschaftsschrumpfung durch die Bildung weiterer privater Arbeitsbeschaffungskommissionen an, wie sie in einzelnen Wirtschafts- und Gewerbezweigen bereits bestehen, oder die Verbindung zu Exportgemeinschaften zur Erleichterung und Ausweitung der Werbung oder des Verkaufs schweizerischer Erzeugnisse im Ausland[5].

---

1) A. a. O., S. 85.
2) BG vom 30. Sept. 1954, Art. 5.
3) "Staat und Wirtschaft", I. Teil, S. 15 sowie ähnlich ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 89.
4) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 86.
5) A. a. O., S. 87 f.

Schließlich erwähnt der Bundesrat, daß alle diese Maßnahmen kaum ausreichen, um den Facharbeitern in Industrie und Gewerbe Arbeitsmöglichkeiten in ihren angestammten Berufen zu sichern, wenn die Unternehmungen die Zeit des Beschäftigungsrückganges nicht auch dazu benutzen würden, ihren Produktionsapparat zu modernisieren und anderweitige Investitionen vorzunehmen.

Muß dennoch infolge Arbeitsmangels in der Privatwirtschaft zu einem Abbau der Belegschaft geschritten werden, so soll dieser - gemäß den Ratschlägen des Delegierten - nach sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten erfolgen[1].

Damit ist der Überblick über die verschiedenen Aufgabenbereiche von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft in großen Zügen gegeben, so daß wir an die Behandlung einiger Sonderprobleme schreiten können.

B. Spezielle Arbeitsbeschaffungsrichtlinien

I. Förderung der Konsum- oder Investitionsausgaben

Öffentliche Investitionen und öffentlicher Konsum sind die Mittel, die nach kreislauftheoretischen Überlegungen einem allfälligen Krisenausbruch gegenüberzustellen sind. Ihr Einfluß sowie ihre Berücksichtigung bei den vorbereitenden Maßnahmen der schweizerischen Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung sollen nunmehr festgestellt werden.

Die beschäftigungspolitischen Maßnahmen des Bundes sehen prinzipiell weder eine direkte Betonung der Konsum-, noch der Investitionsförderung vor. Zu den in Betracht gezogenen Mitteln der Konjunkturbeeinflussung und Krisenverhütung gehören vielmehr "Einwirkungen auf den Außenhandel durch Einräumung von Auslandkrediten, die Gewährung von Exportrisikogarantien, die Abwehr von Dumpingeinfuhren usw., genau so wie die Erleichterung der Einreise ausländischer Arbeitskräfte, die Zurückstellung aufschiebbarer öffentlicher Bauten und anderer Aufträge zur Überwindung eines inflatorischen Auftriebes im Binnensektor der Wirtschaft". Die diesbezügliche Botschaft vom 9. April 1954 erwähnt ferner: "Niemand vermag überdies zu sagen, ob sich früher oder später neben den in der Vergangenheit erprobten noch andere Möglichkeiten der Konjunkturbeeinflussung ergeben könnten, wie ja auch die staatliche Förderung privater Arbeitsbeschaffungsreserven nicht zu den altbekannten Handhaben der Konjunkturpolitik gehört[2]. Die Beeinflussung des Konjunkturverlaufes bleibt somit nicht auf einen genau begrenzbaren Ausschnitt der Wirtschaftspolitik beschränkt, sondern erfordert je nach den Umständen geeig-

---

1) "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 68, ZWB-B vom 20. Mai 1944 sowie "Arbeitsämter und Arbeitsbeschaffung", in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1945, S. 4 f.

2) A.a.O., S. 8.

nete Einwirkungen auf den verschiedensten Gebieten. Dieselben Umstände verunmöglichen es, die Rechtsgrundlagen, die der Staat im Dienste der Krisenverhütung benötigt, in einem einzigen Erlaß zu vereinigen[1].

Gewisse Hinweise über die beabsichtigten Vorkehrungen und die eingeschlagenen Tendenzen unserer Landesbehörde gehen aus dem BG vom 30. Sept. 1954 hervor. So wird in Art. 6/Abs. 1 betont, daß der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft für den Fall einer Wirtschaftskrise vor allem Vorbereitungen zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten zu treffen habe. Ob die Erhaltung der Arbeitsplätze durch staatliche Übernahme der Differenz zwischen der Vorkrisenproduktion an Konsum- und Investitionsgütern sowie dem Inlandsverbrauch in der Depression zu erstreben ist, wird weder erwähnt, noch prinzipiell abgelehnt. Es wird vielmehr darauf eingetreten, wie die Vollbeschäftigung mittels staatlicher Auftragsvergebung oder unter Ausnützung der privaten Auftragsreserven beibehalten werden kann (Art. 7/Abs. 1). Daraus ergibt sich, daß durch die Beschäftigungspolitik des Bundes in erster Linie Ausgaben für Investitionsgüter gefördert werden. Der völlige Zusammenbruch der Konsumgüterfertigung in einer umfassenden Krisenperiode wird dadurch indirekt vermieden. Denn, soweit durch die Arbeitsbeschaffung die Beschäftigung der schweizerischen Volkswirtschaft aufrecht erhalten wird, ist auch die für den Konsum erforderliche Konsumkraft sichergestellt.

II. Die Auswahl der Arbeitsbeschaffungsobjekte

Für die Zuerkennung des Attributs "konjunkturpolitisch erfolgreich" werden in der einschlägigen Literatur an die Arbeitsbeschaffungsobjekte verschiedene Anforderungen gestellt. Je nach dem ins Auge gefaßten Ziel wird die Wahrung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit (z.B. Beachtung der Ertragsgesetze, Vermeidung volkswirtschaftlich unproduktiver Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) in den Vordergrund gestellt, oder es werden eher "außerökonomische" Gesichtspunkte (wie Verhinderung staatlicher Konkurrenzierung der Privatwirtschaft) betont[2]. Vom Standpunkt der

---

1) Vgl. a.a.O., S. 8/9.

2) Vgl. u.a.

E. Jeidel : "Öffentliche Aufträge als Mittel der Konjunkturpolitik", Diss. Frankfurt a/M. 1933, S. 11.

A. Amonn : "Zur gegenwärtigen Krisenlage und inflationistischen Krisenbekämpfungspolitik", in: "Zeitschrift für Nationalökonomie", Bd. V, 1934, S. 13/14.

W. Pechota : "Das Problem der staatlichen Arbeitsbeschaffung", Diss. Bern 1938, S. 42/43.

E. Küng : "Zum Problem der staatlichen Arbeitsbeschaffung", in: "s.Z.f.V.S.", 1940, S. 291.

H.R. Meyer: "Das Problem der Arbeitsbeschaffung", in: "s.Z.f.V.S.", 1943, S. 49.

Ch. La Roche: a.a.O., S. 318/319.

Fortsetzung s.n. Seite

Beschäftigungspolitik aus von Bedeutung ist die Entscheidung, ob im besonderen arbeitsintensive Projekte vorzuziehen sind oder nicht. Nach de V r i e s ist der Vorteil solcher Investitionsobjekte der, daß nicht nur möglichst viele, sondern auch verschieden qualifizierte Arbeitskräfte bei verhältnismäßig geringem Kapitalaufwand beschäftigt werden können[1].

Dieses Postulat erfüllen im allgemeinen Tiefbauarbeiten, angefangen von leichten Erdarbeiten bis zu Ausschachtungs- und Wasserarbeiten. Bei solchen Aufträgen entfielen nach einer Zusammenstellung und Untersuchung von R a p h a e l [2] z.B. 1925-27 bei Straßenbauten, Kanalisationen, Wasserbauten durchschnittlich rund 45% der Gesamtkosten auf Lohnkosten, und davon wieder etwa 9 - 10% auf Facharbeiterlöhne, so daß der Anteil der Lohnsumme für Notstandsarbeiter dieser Art durchschnittlich 35,5% ausmachte. Diese Arbeiten sind somit verhältnismäßig lohnintensiv, wobei am lohnintensivsten die Hochwasserschutzbauten sind (54%). Noch höher soll die Lohnquote beim Wohnungsbau liegen (bis zu 60%). Ähnliche Lohnanteile dürften auch für schweizerische Verhältnisse gelten, rechnet doch die Eidg. Arbeitsbeschaffungskommission bei öffentlichen Subventions- und Notstandsarbeiten der Hoch- und Tiefbauten im Mittel mit 40% Arbeitslöhnen[3].

Diese Art Arbeitsbeschaffung eignet sich jedoch nicht für alle Erwerbslosen. Denn sie bietet für Frauen, die in der Regel etwa 20% der Arbeitslosen ausmachen sollen, so gut wie keine Arbeitsmöglichkeit, ebenso bei Männern aus nicht überwiegend körperlichen Berufen, bzw. aus Erwerbszweigen, die eine besondere Geschicklichkeit und Qualität der Hände erfordern (etwa Musiker, Kellner, Feinmechaniker, eine große Zahl kaufmännischer Angestellter, aber auch Bäcker, Schuster, Coiffeure usw.). Selbst für einen großen Teil der Fabrikarbeiter, die zwar an körperliches Arbeiten gewöhnt sind, soll das Arbeiten in freier Luft bei jeder Witterung eine ungewohnte und anstrengende Tätigkeit sein[4]. In solchen Fällen befürwortet der D e l e g i e r t e die Einsetzung der Arbeitslosenfürsorge, indem er glaubt, daß hier wenigstens für begrenzte Zeit die Arbeitslosenversicherung die sozialere Lösung als der Einsatz bei obigen Arbeiten darstelle[5].

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über das Programm der öffentlichen Arbeiten stellt der Delegierte fest, daß es sich dabei "um Arbeiten und Aufträge handelt, die als volkswirtschaftlich notwendig und sinnvoll zu bezeichnen sind. In Zweifelsfällen, wie etwa beim Ausbau der Verkehrseinrichtungen, werden zur Begutachtung der Projekte Fachkommissionen beigezogen und bleibt der letzte Entscheid beim Bundesrat. Es kann sich ja nicht darum handeln,

---

Fortsetzung v. Seite 20.
E. Mülhaupt : "Die Arbeitsbeschaffung in der Schweiz 1930-1945", Diss. Zürich 1948, S. 19.

1) "Fragen der staatlichen Investitionspolitik", S. 73/74.
2) "Die Wirtschaftlichkeit der Notstandsarbeiten", S. 68 (zitiert bei de Vries: a.a.O., S. 75/76).
3) "Grundlagen der Arbeitsbeschaffung", S. 47.
4) G. de Vries : a.a.O., S. 74.
5) "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 66.

Arbeiten um der Arbeit willen durchzuführen, sondern das vollendete Werk muß der Volksallgemeinheit dienen. Darauf wurde bei der Zusammenstellung der Programme Rücksicht genommen und auch Vorsorge dafür getroffen, daß eine möglichst weitgehende Streuung der Aufträge in den verschiedenen Wirtschaftsgruppen und Landesteilen erreicht werden kann"[1].

Die Bundesgesetzgebung über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. Sept. 1954 weist schließlich darauf hin, daß neben der Vergebung allgemeiner öffentlicher Aufträge (Art. 10) vor allem an Arbeiten gedacht wird wie die Hotelerneuerung, die technische Aufrüstung der Landwirtschaft, Bodenverbesserungen, Altstadtsanierungen, Reparaturen und Renovationen privater Gebäude und die Erhaltung von Kunstdenkmälern (Art. 7/Abs. 1). Daneben soll durch Gewährung von Bundesbeiträgen auch die wissenschaftliche und technische Forschung sowie die Sonderlage, in die ältere kaufmännische Angehörige mit Kriseneintritt geraten, gebührend berücksichtigt werden (Art. 4)[2].

III. Die Verlagerung öffentlicher Aufträge in die Krisenzeiten

a) Konjunkturgerechtes Verhalten als staats- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit

Die Forderung auf Verschiebung staatlicher Aufträge von der Zeit der guten in Perioden schlechterer Konjunktur erhielt bei uns in den unmittelbaren Nachkriegsjahren neuen Auftrieb[3]. Die von dieser Maßnahme erwartete Wirkung sollte eine doppelte sein. Während dadurch in Zeiten der Hoch- und Überkonjunktur eine D ä m p f u n g im Sinne der Inflationsbekämpfung (Niedrighaltung der Lohn- und Preissteigerung) und der Verhinderung übermäßiger Investitionen erhofft wird, sei in ihr anderseits ein wesentlicher Beitrag zur K r i s e n v o r s o r g e zu erblicken. Diese Aufgaben gehen im besonderen aus der Umschreibung des D e l e g i e r t e n über die Arbeitsbeschaffungspolitik der öffentlichen Hand hervor. Er stellt fest: "Es genügt nicht, wenn die öffentliche Hand in Krisenzeiten Arbeitsbeschaffungskredite bereitstellt, um einige Notstandsarbeiten zu improvisieren, während die regulären öffentlichen Arbeiten und Aufträge eingeschränkt werden. V i e l m e h r g i l t e s , d i e g e s a m t e n o r d e n t l i c h e n A r b e i t e n u n d A u f t r ä g e d e r ö f f e n t l i c h e n H a n d i n d e n D i e n s t d e r A r b e i t s b e s c h a f f u n g z u s t e l l e n , s i e i n Z e i t e n g u t e r K o n j u n k t u r z u r ü c k z u h a l t e n u n d i n K r i s e n z e i t e n e n t s p r e c h e n d z u v e r m e h r e n"[4].

Unter den Gründen, die im besonderen für den Gedanken des konjunkturgerechten Einsatzes der öffentlichen Arbeiten sprechen, werden vor allem seine Wirkung als I n i t i a l z ü n d u n g auf andere Wirtschaftskreise (Investitionsanreiz) und als Mittel zur E r h a l t u n g d e r B e r u f s a r b e i t erwähnt. Im weiteren soll der Privatwirtschaft auf diesem Wege ein nicht unbedeutendes Mittel zum D u r c h h a l t e n der Stammarbeiter in der De-

1) "Staat und Wirtschaft", I. Teil, S. 20/21.
2) Bezüglich der Voraussetzungen zum Erhalt der Bundesbeiträge verweisen wir auf die Vollzugsverordnung (zitiert: "VVO") vom 12. März 1956.
3) "Der besondere Fall", in: "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1948, S. 57.
4) "Das Programm der öffentlichen Arbeiten", S. 11.

pression gegeben werden. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß Staat und Unternehmerschaft von der Arbeitsverschiebung in die durch niedrige Preise charakterisierte Depressionszeit eine K o s t e n e r s p a r n i s zu erwarten hätte[1].

Diese konjunkturpolitische Forderung blieb in der Literatur nicht unbestritten[2]. Unsere Stellungnahme erfolgt im dritten Teil dieser Arbeit[3]. Nachstehend seien in referierendem Sinne die Mittel behandelt, die zur Durchsetzung obigen Postulates von unseren Behörden ergriffen wurden.

b) Die Lenkung der Bautätigkeit

Im Vordergrund zur Verwirklichung der Forderung "konjunkturgerechtes Verhalten" steht die Einbeziehung der ö f f e n t l i c h e n Arbeiten, bei denen es nach Ansicht des Delegierten zahlreiche gäbe, die zurückgestellt werden könnten und deren Lenkung ohne Eingriff in die Privatwirtschaft möglich erscheine[4]. Ohne an dieser Stelle auf die einzelnen Maßnahmen einzugehen, die der Bundesrat zur Erreichung dieses Zieles getroffen hat, ist es von Interesse, die Auswirkungen vorwegzunehmen, die davon erwartet werden. So äußert sich I k l é anläßlich eines Vortrages am 12. Mai 1946: "Wir sind uns bewußt, daß nicht alle öffentlichen Arbeiten eine solche Verschiebung ertragen. Würde jedoch nur 1/3 bis 1/4 der normalerweise zur Durchführung gelangenden öffentlichen Arbeiten zurückgestellt, würde sich eine Krisenreserve ansammeln, die ausreichen dürfte, um auch einem massiven Einbruch im Baugewerbe, ähnlich demjenigen der Jahre 1935/36, zu begegnen"[5].

In der Folge bemühte sich der Bund, in der Vergebungspolitik seiner Aufträge während der Hochkonjunktur Zurückhaltung zu üben und damit für die Kantone und die Privatwirtschaft wegweisend voranzugehen[6]. Geringe Beeinflussungsmöglichkeiten zur Dämpfung der Überkonjunktur standen dem Bund auf dem Sektor der p r i v a t e n Bauwirtschaft zur Verfügung. Gerade hier sei jedoch bei Aufhebung der Zementrationierung (1. Mai 1946) mit einer weiteren Zunahme der an sich schon übermäßigen Baulust zu rechnen gewesen[7]. Zudem habe befürchtet werden müssen, daß "die durch den allgemeinen Konjunkturauftrieb begünstigte Bautätigkeit im industriellen und gewerblichen Bereich wie auch die zahlreichen Bauvorhaben, welche die öffentliche Hand in Angriff nahm, den Wohnungsbau in einschneidender Weise zu beeinträchtigen drohten. Denn ungeachtet der Beihilfen, die die Eidgenossenschaft, die Kanto-

---

1) Botschaft zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 10. Aug. 1951, S. 11; ähnlich E. Jeidel: a.a.O., S. 5/6 und W. Pechota: a.a.O., S. 7.
2) Vgl. Ed. Kellenberger : a.a.O., S. 139 f.
3) S. 68 f.
4) "Arbeitsbeschaffung", Juni 1946, S. 6.
5) "Aktuelle Fragen der Konjunkturpolitik", in: "Arbeitsbeschaffung" Juni 1946, S. 7.
6) Vgl. "Methoden und Möglichkeiten einer freiheitlichen Beschäftigungspolitik", in: do , Juni 1950, S. 23 sowie die Empfehlungen der K f K, Mitteilung Nr. 73, S. 17/18.
7) "Arbeitsbeschaffung", April 1947, S. 1.

ne und die Gemeinden an die Erstellung von Wohnungen ausrichteten, erwies sich die Wohnbautätigkeit, verglichen mit dem industriellen und öffentlichen Bau, als wenig lohnend. So bestand beim Baugewerbe etwelche Neigung, öffentliche und industrielle Bauaufträge zu bevorzugen, die Schaffung von Wohnraum aber hintanzusetzen[1]. Deshalb ist amtlicherseits die Einführung einer Baubewilligungspflicht ins Auge gefaßt und diese Möglichkeit am 10.-18. Mai 1946 mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft, den Kantonsregierungen und den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren durchbesprochen worden. Nach eingehenden Beratungen konnte auf freiwilliger und freiheitlicher Basis ein Verständigungsvorschlag ausgearbeitet werden, der in der Folge Zustimmung von den Verbänden fand[2]. Eine weitere, vom Standpunkt der Konjunkturpolitik willkommene Folge dieser Regelung sei der Umstand gewesen, "daß nun manche volkswirtschaftlich nicht unbedingt erwünschte Betriebserweiterung unterlassen oder hinausgeschoben wurde"[3].

Weitere entsprechende Vereinbarungen sind in einzelnen Kantonen getroffen worden[4]. Die damit erzielten Erfolge sollen, soweit sich feststellen läßt, befriedigt haben[5].

c) Subventions- und steuerpolitische Maßnahmen

Mit Beschluß vom 9. Juni 1947 hat der Bundesrat seinem Willen Ausdruck verliehen, die Bundesausgaben durch Subventionskürzungen einzuschränken. So war vorgesehen, die Bundesbeiträge für die Förderung der Wirtschaft, für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Sozialpolitik derart zu kürzen, daß sich im Gesamtergebnis eine Reduktion von 20% gegenüber der Rechnung 1946 ergab. Weitergehende Einsparungen wurden bei den Bundesbeiträgen für öffentliche und private Bauarbeiten verlangt. Schließlich bezog sich das Kürzungsbegehren auf die im Verlaufe der Jahre an zahlreiche Vereine, Verbände und andere Organisationen gewährten Leistungen. Ausgenommen waren lediglich die Beiträge für die Verbilligung der Lebenshaltungskosten, die Bekämpfung der Wohnungsnot, die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Auslandschweizerhilfe[6].

Erstmals ist es bei der Kriegsgewinnsteuer gelungen, ein konjunkturpolitisches Moment in die eidgenössische Steuergesetzgebung hineinzutragen. Mit BRB vom 19. Juli 1944 wurde verfügt, daß die gemäß Kriegsgewinnsteuerbeschluß vom 12. Jan. 1940 zurückgestellte Reserve von 20% für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung in Anspruch genommen werden

---

1) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 35 f.
2) "Arbeitsbeschaffung", Juni 1946, S. 13 f.
3) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 36.
4) Solothurn : am 22. Nov. 1946 ("Arbeitsbeschaffung", Dez.1946),
Zürich : " 5. März 1947(do April 1947),
Schaffhausen : " Dez. 1947(do Dez. 1947).
5) "Lenkung der Bautätigkeit in den Kantonen Solothurn und Zürich", in: "Arbeitsbeschaffung", April 1948, S. 14.
6) Vgl. "Die öffentliche Hand in der Hochkonjunktur", in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1947, S. 19/20.

könne. Bisher kam eine Rückerstattung nur in Frage, wenn sich ergab, daß nach Ablauf des letzten Steuerjahres der durchschnittliche Ertrag aller Steuerjahre den durchschnittlichen Ertrag der Vorjahre gemäß Art. 10 nicht überstiegen hat, oder wenn der Steuerpflichtige ohne eigenes Verschulden und aus Gründen, die mit der Kriegswirtschaft in Verbindung stehen, beträchtliche Einbußen erlitten hatte[1]. Die Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 24. Jan. 1945 führte als rückerstattungsberechtigte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insbesondere die Erneuerung des Produktionsapparates, Arbeiten auf Lager, Erstellung von Wohnbauten für Angestellte und Arbeiter, Bau und Ausbau von Wohlfahrtshäusern, Kantinen und dgl., Wiederaufbau der Verkaufsorganisation im Ausland, Durchführung von Schulungs- und Umschulungskursen sowie die Fortführung von Pflanzwerken an. Dabei wurde vom Steuerpflichtigen erwartet, daß er aus eigenen Mitteln einen Betrag aufbringe, der nicht geringer sei als die Rückerstattung. Letztere war im übrigen an die Voraussetzungen gebunden, wie sie für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung galten und konnte auch an die gleichen Bedingungen geknüpft werden[2].

d) Steuerfreie und steuerbegünstigte Reserven

1. Die Entwicklung der Forderung

Unter den Maßnahmen zur Konjunkturstabilisierung empfahl die K f K Bund und Kantonen 1946 die unbedingte Vermeidung von Steuerformen, die einen Anreiz zu übermäßigen Investitionen oder zur Lagerzurückhaltung gäben. Vielmehr sollten den Unternehmungen "nach Möglichkeit s t e u e r b e g ü n s t i g t e Reserven gewährt werden, die erst in einem späteren Zeitpunkt investiert werden dürfen"[3].

Die Verwirklichung dieser Forderung setzte jedoch ein weitergehendes Entgegenkommen der Steuerbehörden gegenüber den Steuerpflichtigen voraus, als im oben erwähnten Rückerstattungsfonds der Kriegsgewinnsteuer vorgesehen war. Bisher duldete der Fiskus die Praxis, durch Ausführung von Umbauten und Renovationen sowie durch Steigerung der Geschäftsspesen und Vermehrung der Anschaffungen den steuerpflichtigen Gewinn unmittelbar herabzusetzen, n i c h t aber die steuerfreie oder steuerbegünstigte Beiseitelegung entsprechender Summen auf spätere Zeiten zu ähnlichen Zwecken[4].

Diese Zusammenhänge zwischen Besteuerung, wachsender Investitionslust und Ausgabenaufblähung in Zeiten konjunkturbedingter Gewinnsteigerungen erweckten - wie der ZWB-B ausführt - den Wunsch, durch zweckentsprechende Änderung des Steuersystems der Neigung, vermeidbare Aufwendungen und Investitionen zu tätigen, entgegenzuwirken. Ziel dieser Bestrebungen sei, den

---

1) "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1945, S. 14.
2) "Arbeitsbeschaffung", Mai 1945, S. 13 und ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 33 f.
3) "Grundsätze und Richtlinien für die schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit", S. 18 ferner
"Löhne und Preise, Abschreibungen und Erträge im Lichte der Konjunkturentwicklung", in: "Arbeitsbeschaffung", Aug. 1951, S. 17 f.
4) Vgl. ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 32.

Unternehmungen und Geschäftsleuten die Möglichkeit einzuräumen, aufschiebbare Investitionen und Anschaffungen bis zum Zeitpunkt der Konjunkturrückbildung und des Beschäftigungsmangels hinauszuschieben, ohne deswegen einer stärkeren Steuerbelastung unterworfen zu werden[1].

Eine erste Berücksichtigung fanden diese Überlegungen in der gesetzlichen Ausgestaltung der Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

2. Die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Zur Durchsetzung des "konjunkturgerechten Verhaltens" in der Privatwirtschaft werden seitens des Bundes die Arbeitsbeschaffungsreserven als besonders geeignet erachtet[2]. Durch Zusprechung des Wehrsteuer-Rückvergütungsanspruches auf die aus dem Reingewinn gebildete Arbeitsbeschaffungsreserve sollen die Unternehmungen zur Mitwirkung an der Aktion angeregt werden. Damit aber anderseits die finanziellen Verpflichtungen des Bundes in einem tragbaren Rahmen bleiben, sind die Höchstbeträge für die Gesamtreserve der Unternehmungen limitiert worden[3]. Voraussetzung zur Geltendmachung dieses Sonderrechtes ist nach ABG (Art. 1) sowie ABV (Art. 13 f.) allerdings, daß die Unternehmungen in Zeiten von Arbeitslosigkeit tatsächlich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen treffen. Dadurch soll die beschäftigungspolitische Wirkung sichergestellt werden.

Zu den Hauptwesenszügen der bundesrätlichen Vorlage über die Bildung von Krisenreserven - wie die Arbeitsbeschaffungsreserven anfänglich genannt wurden - gehört, daß der Entschluß zur Aeufnung solcher Rücklagen vollkommen dem freien Ermessen des Unternehmers überlassen bleibt[4]. Ebenso steht ihm anheim, ob er die angelegten Reserven tatsächlich zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten einsetzt oder anderen Zwecken zuführt.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt das sogen. U h r e n s t a t u t dar, indem in diesem Wirtschaftszweig der Bundesrat als Gegenleistung für die von ihm zuvor gewährte Unterstützung zur Obligatorischerklärung der Bildung von Krisenfonds ermächtigt ist[5]. Doch hat der Bundesrat in der Erwartung, daß die Uhrenindustrie sich freiwillig zur Bildung von Krisenreserven entschließe, vorläufig keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen, zumal dem EVD

---

1) A. a. O. S. 32 und "Der neue Wirtschaftsaufschwung", in: "Arbeitsbeschaffung", Jan. 1951, S. 52 f.
2) Vgl. S. 93 unserer Arbeit ferner "Zur Frage steuerlich begünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven", Veröffentlichung Nr. 29 der Preisbildungskommission des EVD, Sonderheft 55 der "Volkswirtschaft" (zitiert: "Sonderheft 55"), Bern 1951,
Botschaft vom 10. Aug. 1951,
BG über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Okt. 1951 (zitiert: "ABG") mit Vollzugsverordnung (zitiert: "ABV") vom 11. März 1952.
3) Vgl. ABG (Art. 1) und ABV (Art. 2) sowie Sonderheft 55, S. 19 f.
4) Vgl. auch "Arbeitsbeschaffung" Mai 1951, S. 3.
5) Bundesbeschluß (zitiert: "BB") über Maßnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 22. Juni 1951 (Art. 7) und VVO vom 21. Dez. 1951.

entsprechende Zusicherungen von den Verbänden der Uhrenindustrie gemacht worden sind[1].

Eine für den zu erfassenden Unternehmerkreis wie für die Sicherung des volkswirtschaftlichen Nutzens bedeutende Frage richtet sich auf die Höhe und die Art und Weise, in der die Beträge anzulegen sind, damit weder die Liquidität der Wirtschaft zu sehr beansprucht, noch der beschäftigungspolitische Wirkungsgrad in Frage gestellt wird. Die Preisbildungskommission vertrat in dieser Frage die Ansicht, daß die integrale Bindung der Arbeitsbeschaffungsreserven in der vollen Höhe - sei es durch Vollüberweisung auf Sperrkonto, Anlage in Wertpapieren oder in Arbeitsbeschaffungsobligationen - dann nicht unbedenklich sei, wenn die Hochkonjunktur mit einer raschen und nachhaltigen P r e i s s t e i g e r u n g verbunden wäre. In einem solchen Falle würden die Unternehmungen unter Umständen gezwungen, ihre disponiblen Mittel in erster Linie für die Wiederbeschaffung der verkauften Waren oder verbrauchten Rohstoffe zu verwenden. Dadurch könne die Beteiligung an der Arbeitsbeschaffungsaktion den Unternehmungen recht schwer gemacht werden[2].

Diese Befürchtungen wurden in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Aug. 1951 geteilt und durch zusätzliche Hinweise ergänzt, wie u.a. die Sonderbelastung der Unternehmungen durch den Ankauf der Schuldscheine und die Aufbringung der Steuerbeträge[3]. Aus diesen Überlegungen verzichtete das ABG (Art. 4) vorläufig auf die Volliberierung der Reserveeinlagen, schreibt aber vor, daß die Anlage in auf den Namen lautenden Schuldscheinen des Bundes von mindestens 60% vorzunehmen ist. Dadurch wird eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß die Anlagegelder nicht im Betriebsvermögen der Unternehmung gebunden werden[4].

Große Vorsicht empfahl die Preisbildungskommission im weiteren in der Verwendung der angesammelten Mittel während der Krise. Vor allem ist nach ihr damit "nicht bloß eine Verbesserung des volkswirtschaftlichen Lohneinkommens" zu erstreben. Vielmehr sollten die Teilnehmer dazu veranlaßt werden, "zusätzliche Aufträge an Drittunternehmungen zu vergeben und durch betriebsinterne Vorkehrungen ihre eigene Leistungsfähigkeit auf lange Sicht zu verbessern"[5]. Die geltende Ordnung anerkennt unter ausdrücklicher Bewilligung des Delegierten Maßnahmen wie die Fabrikation auf Lager, interne Reparatur- und Revisionsaktionen, die Umschulung von Arbeitern und Angestellten, die Wiederäufnung von Lagern in Handelsbetrieben usw. Daneben kommen auch Einsätze für technische und wissenschaftliche Forschung sowie die Schaffung

---

1) Vgl. E. Schweingruber: "Sozialgesetzgebung der Schweiz", S. 158 und 180.
2) Sonderheft 55, S. 25.
3) Botschaft vom 10. Aug. 1951, S. 21/22.
4) Vgl. V. Buschor : "Die Aufrechterhaltung der Beschäftigung mittels Einsatz- und Arbeitsbeschaffungsreserven", Diss. Bern 1953, S. 67.
5) Sonderheft 55, S. 28/29.

neuer Muster und Modelle in den modischen Industrien in Frage[1]. Ohne besondere Ermächtigung können im Sinne des Gesetzes mit Eintritt der Arbeitsbeschaffungsaktion, deren Beginn nach Anhören der Kantone und der Spitzenverbände der Wirtschaft durch den Bundesrat festgelegt wird (Art. 5/ Abs. 1), - generell ausgedrückt - bauliche Veränderungen sowie die Anschaffung schweizerischer technischer Einrichtungen und Transportmittel der Unternehmung vorgenommen werden[2]. Prinzipiell werden weder durch das ABG, noch durch die ABV bestimmte Maßnahmen von vornherein als dem Ziel der Aktion widersprechend bezeichnet, sofern sie eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten verbürgen und somit die allgemeine konjunkturpolitische Zielsetzung nicht außer Acht lassen. Inwiefern durch diese in Aussicht gestellten Arbeiten gesamtschweizerisch gesehen ein beschäftigungspolitischer Erfolg zu erwarten ist, versuchen wir in einem späteren Abschnitt festzustellen.

Damit die zur Diskussion stehende Aktion tatsächlich als Ausdruck des solidarischen Zusammenwirkens von Staat und Wirtschaft im Bereich der Konjunkturbeeinflussung betrachtet werden durfte, war es nicht nebensächlich, wie sich die K a n t o n e zur Botschaft des Bundesrates über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven stellten. Ein heutiger Rückblick auf die kantonalen Entscheide über die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffungsreserven, läßt mit den Worten des Delegierten den Schluß zu, daß "binnen Jahresfrist überall, wo die industrielle Entwicklung einen solchen Schritt angezeigt erschienen ließ, tatsächlich auch der Entschluß gefaßt worden ist, die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven kantonal zu begünstigen[3].

c) Das Vorgehen des Bundes zur Investitionseindämmung

Um zu erreichen, daß das Postulat des konjunkturgerechten Verhaltens möglichst in alle Industrie-, Gewerbe- und Handelskreise eindringe, wie auch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wirkungsvoll zum Einsatz gelangten, beschritten die Behörden weitere Wege.

1. Aufklärungsmaßnahmen

Ein erster Aufruf zu kollektivem Vorgehen gegen die aus der Überbeschäftigung drohenden Gefahren richtete der B u n d e s p r ä s i d e n t am 27. März 1946 an die Vertreter des Bundes und der Spitzenverbände der Wirtschaft. Dabei wurde festgestellt, daß die sich abzeichnende Überbeschäftigung einerseits auf die Gewährung von Krediten an das Ausland, anderseits auf den großen inländischen Nachholbedarf zurückzuführen sei. Im weiteren habe die Notwendigkeit, die fehlenden Auslandslieferungen im Inland herzustellen, wesentlich zur Hausse beigetragen. Daraus erwüchsen jedoch Gefahren, die zu

---

1) ABG Art. 6/Abs. 2 und ABV Art. 11 sowie Botschaft vom 10. Aug. 1951, S. 24.

2) ABG Art. 6/Abs. 1 und ABV Art. 10.

3) "Arbeitsbeschaffung", Jan. 1953, S. 6 sowie Aug. 1952, S. 98. Bezüglich teilweiser Abweichungen vgl. "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1952, S. 65 und Aug. 1952, S. 99 und betr. Sonderlösungen "Neue Zürcher Zeitung" (zitiert: "NZZ"), Nr. 742 vom 4. April 1952 und " Arbeitsbeschaffung", Aug. 1952, S. 100.

schweren Bedenken Anlaß gäben wie inflatorischer Auftrieb, Überhöhung unserer Preise und Kosten gegenüber dem Ausland und die dadurch bedingte Erschwerung unserer späteren Konkurrenzfähigkeit, die Aufblähung von Industrie und Baugewerbe, die Vornahme von Fehlinvestitionen und der Abzug von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft[1].

In ähnlicher Weise stellte die Schweizerische Handelskammer am 1. April 1946 fest, daß die Voraussetzungen für die gegenwärtige günstige Wirtschaftslage nicht als dauerhaft angesehen werden könnten. Es müsse daher davor gewarnt werden, unter dem Eindruck dieser täuschenden Perspektiven den Produktionsapparat zu vergrößern, zumal mit späteren Schutzmaßnahmen zugunsten solcher Fehlinvestitionen nicht gerechnet werden könne. Auch Investitionen, die keinen expansiven Charakter hätten, sollten nach Möglichkeit zurückgestellt werden, um dadurch einerseits die übermäßige Beanspruchung des Produktionsapparates und die damit verbundenen unerwünschten Folgen zu dämpfen und anderseits um Vorsorge für spätere, weniger günstige Zeiten zu treffen. Eine in dieser Weise geübte Disziplin diene den Interessen des ganzen Landes[2].

Ein weiterer Appell zur möglichsten Zurückhaltung der Investitionstätigkeit der Wirtschaft wurde mit dem Schreiben des Bundesrates vom 3. Mai 1946 an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins[3], den Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, den Schweizerischen Gewerbeverband[3], den Schweizerischen Bauernverband und die Schweizerische Bankiervereinigung gerichtet. Dabei wurde in ähnlicher Weise wie oben gefordert, durch weises Maßhalten die Konjunktur in tragbaren Grenzen zu halten[4].

Schließlich seien auch die im gleichen Dienste stehende Vernehmlassung der K f K[5], der erneute Aufruf des Bundesrates vom 26. April 1947[6] sowie die laufenden Hinweise im Mitteilungsblatt des Delegierten[7] erwähnt.

---

1) "Maßnahmen zur Konjunkturabschwächung", in: "Arbeitsbeschaffung", April 1946, S. 10.
2) A. a. O. S. 11.
3) Dieser richtete im Juli 1946 einen entsprechenden Aufruf an seine Sektionen, resp. an das Baugewerbe ("Arbeitsbeschaffung", Aug. 1946, S. 14/15).
4) "Arbeitsbeschaffung", Juni 1946, S. 11 f.
5) Mitteilung Nr. 73, Dez. 1946.
6) Aufforderung an die Wirtschaft und die Arbeitnehmerschaft, im Interesse der Stabilisierung der Franken-Kaufkraft bei Preis- und Lohnbegehren möglichste Zurückhaltung zu üben (vgl. ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 27) sowie die "Gemeinsame Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik" vom Jan. 1948 (vgl. Botschaft vom 9. April 1954, S. 5).
7) Seit Februar 1945.

2. Bundesinterne Weisungen

Um den an die Privatwirtschaft gerichteten verschiedenen Aufrufen zur Herabsetzung von Ausgaben und Aufträgen mit gutem Beispiel voranzugehen, erließ der Bundesrat auf Antrag des Eidg. Militärdepartementes am 10. Mai 1946 eine erste Weisung. Danach wurden die Abteilungen der Bundesverwaltung - unter Einschluß der Regiebetriebe und der schweizerischen Bundesbahnen - angewiesen, die ihnen pro 1946 eingeräumten Kredite für bundeseigene Arbeiten und Aufträge sowie für Bundesbeiträge einer sorgfältigen Nachprüfung unter Berichterstattung bis spätestens 15. Juni 1946 zu unterziehen[1].

Ein weiterer BRB vom 27. Dezember 1946 beschränkte die Aufträge für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wie sie gemäß BRB vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit getroffen worden waren. Die Abteilungen der Bundesverwaltung hatten, wenige Ausnahmen vorbehalten, fortan nicht mehr die Befugnis, von sich aus irgendwelche Bundesbeihilfen zuzusichern[2].

Mit BRB vom 22. April 1947 wurde verfügt, daß die Ausführung von Bauprojekten, die im Einzelfall Fr. 100 000.- überstiegen, der Zustimmung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes bedurften, sowie die Vergebung bundeseigener Aufträge und Arbeiten - unter Einschluß der Regiebetriebe - nur erfolgen durften, wenn ihre Ausführung absolut unaufschiebbar war[3].

Eine neue Vorschrift zur Einsparung von mindestens 20% an ordentlichen wie außerordentlichen Bundesbeiträgen gegenüber der Rechnung von 1946 wurde den einzelnen Verwaltungen sowohl für das laufende wie für das nachfolgende Jahr erteilt[4]. Schließlich wurden in den BRB vom 5. Juni 1950 und 5. Febr. 1952 an die Departements und Regiebetriebe weitere Weisungen zur Kürzung ihrer Bauprogramme sowie der Bundesbeiträge als Maßnahmen zur Bekämpfung des Lohn- und Preisauftriebes erlassen[5].

---

1) "Maßnahmen zur Konjunkturabschwächung", in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1946, S. 12 f. sowie den "Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrates" vom 10. Mai 1946 über Maßnahmen des Konjunkturausgleichs; Mitteilung Nr. 73 der KfK, S. 21.

2) Bezüglich früherer Maßnahmen vgl. ZWB-B vom 12. Juni 1950. S. 29/30.

3) "Die öffentliche Hand in der Hochkonjunktur", in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1947, S. 19.

4) BRB vom 9. Juni 1947 (vgl. ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 30).

5) "Methoden und Möglichkeiten einer freiheitlichen Beschäftigungspolitik", in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1950, S. 23 sowie "Maßnahmen des Bundes zur Entspannung der Beschäftigungslage im Baugewerbe", in: "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1952, S. 63 f.

3. Kreisschreiben an die Kantone

Von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg war es, die Kantone und Gemeinden zum Mitwirken am konjunkturgerechten Verhalten zu bewegen; denn die kantonalen und kommunalen Auftragsvergebungen übertreffen die übrige öffentliche Bautätigkeit seit langem[1]. Ein ähnliches Vorgehen, wie bei den eidgenössischen Verwaltungsabteilungen, kam mangels verfassungsrechtlicher Grundlagen jedoch nicht in Frage. Desgleichen war wegen fehlender Voraussetzungen ein Vollmachtenbeschluß nicht zu ergreifen.

Das Eidg. Militärdepartement, dem der Delegierte damals noch unterstellt war, entschloß sich daher erstmals am 22. Jan. 1946 die Kantonsregierungen in einem Kreisschreiben auf die Notwendigkeit der Zurückstellung aller irgendwie aufschiebbaren öffentlichen Arbeiten hinzuweisen. Die ergriffenen Maßnahmen wurden im Schreiben vom 21. März 1946 zusammengefaßt und in verschiedenen Besprechungen mit den Kantonsregierungen behandelt[2]. Weitere Berichte vom 11. Nov. 1946, 24. April 1947 und 12. April 1948 dienten der Fortführung der begonnenen Anstrengungen[3]. Das Ergebnis dieser Besprechungen soll nach Ansicht des Delegierten erfolgreich gewesen sein[4].

4. Das Bundesgesetz vom 30. September 1954

Das seit dem 1. Januar 1955 geltende BG über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung enthält einige Bestimmungen, die für die Erfüllung der Forderung des konjunkturgerechten Verhaltens von Bedeutung sind.

In Zukunft ist bei der Vergebung öffentlicher Aufträge und Arbeiten von gesetzeswegen der jeweiligen Beschäftigungslage Rechnung zu tragen, da Art. 2/Abs. 1 bestimmt: "Der Bund hat in Verbindung mit den Kantonen eine möglichst weitgehende Anpassung der Vergebung und Ausführung der Arbeiten und Aufträge der öffentlichen Verwaltungen an die Lage auf dem Arbeitsmarkt anzustreben". Bei guter Wirtschaftslage sind - soweit keine wichtigen Interessen entgegenstehen - die Arbeiten und Aufträge der öffentlichen Verwaltungen und Unternehmungen als Beschäftigungsreserve zurückzustellen. Nur in Zeiten drohender oder bereits eingetretener Arbeitslosigkeit dürfen sie gemäß Art. 2/Abs. 2 in vermehrtem Maße ausgeführt werden. Schließlich ist es dem Bund nunmehr gegeben, die Gewährung von Beiträgen von den Erfordernissen der Beschäftigungslage abhängig zu erklären (Art. 3)[5].

Mit diesen Bestimmungen sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die als ein dringendes Gebot der Stunde bezeichnete Indienststellung der staatlichen Nachfrage in die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gütermarkt verwirklicht werden kann. Der Delegierte nannte ein solches Verhalten nicht nur eine der wirksamsten,

1) Vgl. S.16 unserer Arbeit.
2) "Arbeitsbeschaffung", April 1946, S. 10 und Juni 1947, S. 19.
3) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 31.
4) "Methoden und Möglichkeiten einer freiheitlichen Beschäftigungspolitik", in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1950, S. 23.
5) Vgl. auch VVO vom 12. März 1956.

sondern auch eine in jeder Beziehung "konforme" Maßnahme, weil der Staat damit in seinem eigenen Bereich zum Rechten sehe, ohne in den Wirtschaftsablauf eingreifen zu müssen[1].

IV. Die Fabrikation von Waren auf Vorrat

Neben der Erteilung von Aufträgen an die Wirtschaft ist dem Bund in Depressionszeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit auch die Möglichkeit der Gewährung finanzieller Beihilfen gegeben. Ein solcher Tatbestand liegt nach den Äußerungen des Delegierten vor, wenn Unternehmungen marktfähige Artikel wegen Exportschwierigkeiten auf V o r r a t herstellen, ihre flüssigen Mittel zur Überbrückung der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf die Dauer dazu aber nicht ausreichen[2].

Derartige Unterstützungsgesuche sollen sich anfangs 1945 gemehrt haben, so daß der Bund sich zu einer eingehenden Stellungnahme veranlaßt sah. Er hielt dabei fest, daß die auf Vorrat arbeitenden Unternehmungen zur Finanzierung in erster Linie die eigenen Reserven einsetzen sollten. Hernach sei bei Nichtgenügen der flüssigen Mittel die Inanspruchnahme von Bankkrediten gegeben, sofern die Prüfung durch die Organe der Banken bestätige, daß die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens geordnet seien und die Arbeiten auf Vorrat ohne außerordentliche Risiken durchgeführt werden könnten. Erst dann, wenn sich bei der privaten Finanzierung Schwierigkeiten einstellen sollten, sei der Bund bereit, helfend einzugreifen. Im übrigen könne dort, wo auf Lager gearbeitet werde, ohne daß eine feste Bestellung seitens eines ausländischen Kunden vorliege, das Risiko nicht auf die öffentliche Hand abgewälzt werden. .Sei jedoch ein ausländischer Besteller vorhanden und könne die Bestellung lediglich aus transporttechnischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden, so seien die Behörden, vorausgesetzt, daß für die betreffende Lieferung Exportkontingente zugeteilt werden könnten, bereit, eine Bevorschussung oder eine Garantieleistung in Erwägung zu ziehen[3].

Die rechtliche Grundlage zu obigem Vorgehen des Bundes bildete anfänglich Art. 4/Abs. 1 des BRB vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Danach wurde er ermächtigt, für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nicht nur Beiträge zu leisten, sondern auch Darlehen zu gewähren oder sich am Eigenkapital zu beteiligen. Weitere Mittel für die Fabrikation auf Lager sind durch Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 24. Jan. 1945 über den Einsatz des Kriegsgewinnsteuerfonds zugunsten der Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellt worden. Schließlich

---

1) "Die öffentliche Hand in der Hochkonjunktur", in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1947, S. 18.

2) O. Zipfel : "Grundzüge des schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogramms", S. 15.

3) "Fabrikation von Waren auf Vorrat", in: "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1945, S. 15 f. sowie
"Vorbereitungen zur Bekämpfung von Krise und Arbeitslosigkeit", in "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 22 und
Botschaft vom 9. April 1954, S. 4.

sind nach Art. 6/Abs. 2 mit Ermächtigung des Bundesrates auch die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft zu diesem Zwecke verwendbar, sofern diese Maßnahme dem Durchhalten des Personals dient[1].

Die Möglichkeit, Arbeiterentlassungen auf diese Weise zu verhindern, wird nach Ansicht des Delegierten auch in Zukunft ins Auge gefaßt werden können, wobei allerdings die nötige Vorsicht anzuwenden sei[2].

V. Zuschüsse für Fabrikationsaufträge

Ein bereits in den dreißiger Jahren angewandtes Mittel zur Vermeidung von Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen im Bereiche der Exportindustrie ist die Erteilung von Zuschüssen für bestimmte Fabrikationsaufträge, die sogen. "produktive Arbeitslosenfürsorge"[3].

Der ZWB-B vom 12. Juni 1950 faßt die mit diesem Instrument gemachten Erfahrungen wie folgt zusammen: "Die produktive Arbeitslosenfürsorge hat in den Vorkriegsjahren ihren Zweck erfüllt, auch wenn sie erhebliche Mittel erforderte. Es läßt sich denken, daß wir zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Maßnahme zurückgreifen müssen, um unter bestimmten Voraussetzungen allenfalls wieder solche Fabrikationszuschüsse ausrichten zu können. Freilich kommt die produktive Arbeitslosenfürsorge ausschließlich als Abwehrwaffe gegen ausländische Exportprämien oder andere Dumpingmaßnahmen, keinesfalls aber als allgemeines Mittel der Exportförderung in Betracht"[4].

Damit haben wir die wesentlichsten Grundsätze der schweizerischen Beschäftigungspolitik durchgangen und können nunmehr auf die Arbeitsbeschaffungsprogramme der öffentlichen Hand eintreten.

---

1) BG vom 3. Okt. 1951 sowie Botschaft vom 10. Aug. 1951, S. 24.
2) O. Zipfel : "Vorbereitungen zur Bekämpfung von Krise und Arbeitslosigkeit" , in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 22.
3) Botschaft vom 9. April 1954, S. 3.
4) A.a.O., S. 123.

Zweiter Teil

Die Bekämpfung der Wirtschaftsschrumpfung

1. Kapitel

Das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten

Die bundesgesetzliche Verpflichtung des Delegierten zur Zusammenfassung der für eine Krisenbekämpfung oder Arbeitsbeschaffung getroffenen Maßnahmen führt seit 1941 in zumeist dreijährigem Turnus zu einem Gesamtprogramm, das als "Mehrjahresprogramm der öffentlichen Aufträge und Arbeiten" (im weiteren "Mehrjahresprogramm" genannt) bezeichnet wird[1]. Diese Übersicht gibt einerseits Auskunft über den Stand der Vorbereitungen zugunsten des Baugewerbes und anderseits seit 1949 über den Vorrat an Aufträgen für Industrie und Gewerbe. Dabei wird nicht auf eine Trennung der öffentlichen Projekte in solche geachtet, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage ausgeführt werden und in derartige, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Bereitschaft zu halten sind[2].

Das Mehrjahresprogramm ist somit kein Katalog vorbereiteter Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, sondern - mit Ausnahme der Reparatur- und Unterhaltsarbeiten - die Summe aller an einem bestimmten Stichtag bekannten zukünftigen Bauvorhaben und Aufträge an Industrie und Gewerbe der öffentlichen Hand[3]. Die Arbeitsbeschaffungsprojekte werden allerdings dann in das Programm aufgenommen, wenn sie sich nur mit einer Beitragsleistung aus Arbeitsbeschaffungsmitteln finanzieren lassen. Nicht aufgenommen werden schließlich die Rüstungsaufträge von Bund und Kantonen, weil die dringlichen Erfordernisse der Landesverteidigung und die Rücksichten auf die militärpolitische Lage unseres Landes u.U. andere als die Wahrung konjunkturpolitischer Momente nahelegen[4].

Die Erhebung der öffentlichen Bauvorhaben hat nach den Richtlinien des Delegierten davon auszugehen, daß nur jene Projekte in das Programm aufgenommen werden, deren Realisierung in absehbarer Zeit als möglich erscheint. Die maßgebenden Instanzen werden daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß eigentliche Zukunftsprojekte, deren Verwirklichungsmöglichkeit noch vollständig unabgeklärt ist, nicht gemeldet werden dürfen. Zudem ersucht er die kantonalen Stellen, welche die Programme der Gemeinden zu überprüfen haben, alle in diesem Sinne fragwürdigen Projekte, die u.a. vielleicht zur Aufbesserung magerer Programme aufgeführt werden, unnachsichtig zu streichen[5].

---

1) Vgl. S. 15 unserer Arbeit.
2) Mehrjahresprogramm 1949, S. 2/3.
3) Vgl. "Arbeitsbeschaffung", April 1950, S. 12 f.; ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 137 und "Mehrjahresprogramm 1952", S. 1.
4) Mehrjahresprogramm 1949, S. 1 und ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 133.
5) Mehrjahresprogramm 1952, S. 2 und "Arbeitsbeschaffung", Mai 1953, S. 28/29.

Mit dem Ausmaß, das die Mehrjahresprogramme der öffentlichen Hand im Laufe der Jahre erreicht haben, befassen sich die nunmehr folgenden Ausführungen. Dabei wird die Entwicklung der Bauvorhaben und der Aufträge an Industrie und Gewerbe getrennt verfolgt, soweit sie im Rahmen unserer Arbeit von Bedeutung ist.

A. Die öffentlichen Bauvorhaben

Bei der Überprüfung der öffentlichen Bauvorhaben interessiert einmal die Frage nach der Quelle, von der die einzelnen Aufträge herrühren. Aber so wichtig ist jedoch festzustellen, in welchem Umfang die Bauarbeiten einsatzbereit sind. Schließlich richtet sich das Augenmerk auf die Projekte selbst, die in den Mehrjahresprogrammen enthalten sind.

In dieser Reihenfolge wollen wir die bisherigen Ausweise des Delegierten durchgehen, um anschließend die Bedeutung der Mehrjahresprogramme im Rahmen der Arbeitsbeschaffung feststellen zu können.

I. Nach Auftraggebern

An der Aufstellung der einzelnen Mehrjahresprogramme wirken seit 1941 alle Arten der öffentlichen Hand mit. Neben dem Bund und seinen Regiebetrieben beteiligen sich die Kantone und Gemeinden mit ihren industriellen Betrieben und Anstalten (Verkehrsbetriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke usw.). Ferner umfassen sie die Bauvorhaben der Korporationen des öffentlichen Rechtes (Wuhr-, Waldmeliorationsgenossenschaften usw.) und schließlich die der privaten Transportanstalten und der privaten Elektrizitätswerke. Die Einbeziehung der letzteren erfolgt wegen des maßgebenden Einflusses, den die öffentliche Hand dank der weitgehenden Mitfinanzierung auf die Geschäftspolitik dieser Gesellschaften ausübt[1].

In welcher Weise die soeben angeführten Auftraggeber wertmäßig an den Mehrjahresprogrammen beteiligt sind, geht aus Tab. 1 (Seite 36) hervor. Sie weist einmal darauf hin, daß die ersten Erhebungen nicht bei allen Typen der öffentlichen Hand gleich detailliert durchgeführt worden sind. So werden die Anteile der Eidg. Bauten, der PTT und der SBB erst von 1947 an regelmäßig getrennt ausgewiesen. Ebenso sind die Beteiligungen der Kantone und Gemeinden von 1941 - 44 gesamthaft erfaßt worden. Die Aufführung derselben Werte in den Kolonnen 3 und 4 (Eidg. Bauten, PTT und SBB, resp. 3 - 5 (private Elektrizitätswerke und Privatbahnen) ist nach Angabe des Büros des Delegierten darauf zurückzuführen, daß in den Jahren 1944 und 1947 in diesen Kategorien keine neuen Erhebungen durchgeführt worden sind. Es sei jedoch wertmäßig mit mindestens gleichen Bauvorhaben wie im Jahre 1943 zu rechnen gewesen.

Anteilsmäßig gehen die Kantone und Gemeinden seit Beginn der Erhebungen allen übrigen Auftraggebern voran. Diese Rangfolge ist bei Beachtung der effektiven Bautätigkeit der letzten Jahre nicht erstaunlich. Denn auf sie entfallen die größten Summen der öffentlichen Bauvergebungen auf die Kantone

1) "Arbeitsbeschaffung", Mai 1953, S. 28.

Tab. 1: Mehrjahresprogramme 1941 – 55 (in Millionen Franken).

Auftraggeber	1941	1943	1944	1947	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7	8
Eidg Bauten	13	469	469	127	87	193	70
PTT	19			77	275	238	80
SBB	460	479	479	540	757	828	957
übrige Dienststellen					25		122
Bund	492	948	948	744	1.144	1.259	1.229
Kantone und Gemeinden	1.684	2.954	3.590	4.520	4.532	4.840	6.384
private Elektrizitätswerke	542	443	443	443	953	1.982	2.786
Privatbahnen	148	225	225	225	116	59	53
Total	2.866	4.570	5.206	5.932	6.745	8.140	10.452

und im besonderen auf die Gemeinden[1]. Gefolgt werden die kantonalen und kommunalen Vorhaben vom Bund (bis 1949), den privaten Elektrizitätswerken (ab 1952 an zweiter Stelle), sowie im letzten Rang stets von den Privatbahnen. Festzuhalten verdient im weiteren die seit 1952 begonnene Überflügelung der Bauprojekte der privaten Elektrizitätswerke über den Bund. Auffallend ist schließlich der 1949 erstmals aufgetretene massive Rückgang der Bauabsichten der Privatbahnen[2].

Zu anderen Schlußfolgerungen führt die Beziehung der einzelnen Auftraggeber zu den jeweiligen Gesamtsummen der verschiedenen Mehrjahresprogramme. Hier zeigt sich, daß die Bauvorhaben von Bund, Kantonen und Gemeinden im Laufe der Jahre zumeist zurückgegangen sind und nicht wie bei obiger Tabelle zugenommen haben. Einzig die Projekte der privaten Elektrizitätswerke haben auch von dieser Seite her gesehen nach anfänglichem Sinken stark zugenommen. Die relative Entwicklung der Privatbahnen stimmt mit ihrem wertmäßigen Programmverlauf überein. Der mittlere prozentuale Anteil der einzelnen Auftraggeber an den bisherigen Mehrjahresprogrammen (1941-55) beträgt für den Bund 16 %, die Kantone und Gemeinden 65 %, die Elektrizitätswerke 16 % und die Privatbahnen 3 %.

Weitere Aussagen lassen sich wegen der von 1941 - 55 eingetretenen Verteuerung der Baukosten aus der erwähnten Tabelle nicht machen, ohne Gefahr zu laufen, zu irrigen Schlußfolgerungen zu kommen. Da wir uns, wegen

---

1) Vgl. "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", 1955, Bd.I, S.198.

2) Der Delegierte führt die absolute und anteilsmäßige Reduktion ihres Programms von 1947 auf 1949 vor allem auf die Ausmerzung zahlreicher Projekte zurück, die wenig Aussicht auf Verwirklichung gehabt hätten ("Arbeitsbeschaffung", April 1950, S. 15).

der unsicheren Vergleichsunterlagen der früheren Ausweise, nachstehend auf die Besprechung der Mehrjahresprogramme von 1949 - 55 beschränken, und in dieser Zeitspanne der Baukostenindex nur geringe Veränderungen erfahren hat[1], verzichten wir zumeist sowohl auf weitere Äusserungen über die Programmentwicklung der früheren Jahre, als auch auf die Berücksichtigung des Teuerungsverlaufes.

II. Nach Bereitschaftsgrad

Die Betrachtung der Mehrjahresprogramme nach Auftraggebern erteilte über den Umfang der Gesamtbauvorhaben Auskunft. Demgegenüber richtet sich die jetzige Aufmerksamkeit auf die innere Struktur der Ausweise des Delegierten. Es gilt festzustellen, in welcher Weise und wieweit in technischer sowie finanzieller Hinsicht für den Einsatz der zur Unterstützung des Arbeitsmarktes in Krisenzeiten vorgesehenen Arbeiten gesorgt ist; d.h. welches Ausmaß die Verfügungsbereitschaft zur Zeit und im Verhältnis zu früheren Erhebungen beträgt. Als Maßstab dazu dient nach herkömmlicher Art der Stand der Baureife.

Der Delegierte gliedert die Mehrjahresprogramme vom Standpunkt der Einsatzbereitschaft aus in zwei Hauptstufen wie die Trennung der Bauvorhaben in baureife und in nicht baureife Arbeiten.

In welchem Maße die oben behandelten Auftraggeber an diesen beiden Bereitschaftsgruppen beteiligt sind, weist Tab. 2 nach:

Tab. 2: Mehrjahresprogramme 1949 - 55 nach Auftraggebern und Bereitschaftsgrad (in Millionen Franken).

Auftraggeber	baureif			nicht baureif			total		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bund	276,5	413,4	647,7	867,3	846,1	581,6	1.143,8	1.259,5	1.229,3
Kantone und Gemeinden	2.021,9	1.693,1	2.227,6	2.510,7	3.146,4	4.155,4	4.532,6	4.839,5	6.383,-
private Elektrizitätswerke	430,6	1.049,3	1.188,3	522,3	932,5	1.598,-	952,9	1.981,8	2.786,3
Privatbahnen	44,1	20,2	19,1	71,7	39,2	34,3	115,8	59,4	53,4
Total	2.773,1	3.176,-	4.082,7	3.972,-	4.964,2	6.369,3	6.745,1	8.140,2	10.452,-
	41%	39%	39%	59%	61%	61%	100%	100%	100%

Ihr ist zu entnehmen, daß das Verhältnis der baureifen zu den nicht baureifen Arbeiten der Programme 1949 - 55 im Mittel 2 : 3 beträgt. Eine begrüßenswerte Entwicklung, im Sinne einer tendenzweisen Erhöhung der baureifen

1) Vgl. "Statistisches Jahrbuch der Schweiz" (zitiert: "Statistisches Jahrbuch"), 1954, S. 193.

Bauvorhaben, trifft für den Bund und in noch höherem Maße bei den privaten Elektrizitätswerken zu. Parallel dazu geht bei den letzteren eine wesentliche Zunahme der nicht baureifen Arbeiten, der selbst die Kantone und Gemeinden nicht nachkommen. Ebenfalls deutlich wird die fortschreitende negative Bedeutung der Privatbahnen im Rahmen der Mehrjahresprogramme.

Der relative Verlauf des Bereitschaftsgrades nach Auftraggebern, innerhalb der Mehrjahresprogramme 1945 - 55, verdeutlicht auf Seite der baureifen Bauvorhaben die prozentual an den Gesamtprogrammen abnehmende Bedeutung der Kantone und Gemeinden. Dieser Entwicklung wird, wie bereits die tabellarische Gegenüberstellung gezeigt hat, durch den Anstieg der Projekte des Bundes und der privaten Elektrizitätswerke Einhalt geboten.

Anders geartet sind die relativen Verhältnisse zum Teil bei den nicht baureifen Bauvorhaben. Hier weist das Programm der Kantone und Gemeinden, im Gegensatz zur Steigerung der absoluten Werte, für das Intervall 1949/55 eine bei 63% überraschend verharrende Lage auf. Anderseits werden die Schwankungen der Aufträge des Bundes und der privaten Elektrizitätswerke durch gegenläufige Bewegungen kompensiert. Die Privatbahnen schließlich haben eine ähnliche Entwicklung wie die baureifen Anteile eingeschlagen.

Der Bereitschaftsgrad der Projekte des Delegierten geht durch weitere Unterteilung über die Trennung in baureife und nicht baureife Projekte hinaus. Dieser soll im folgenden nachgegangen werden.

a) Die baureifen Bauvorhaben

Für die Zuteilung der Bauvorhaben in die erwähnten Bereitschaftsstufen sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. Die baureifen Projekte haben in sämtlichen Ausführungsplänen vorzuliegen und der Landerwerb sichergestellt zu sein, oder zum mindesten dürfen keine langwierigen Expropriationsverfahren zu erwarten sein.

Sind diese Bedingungen gegeben, so wird weiter geprüft, inwiefern die Arbeiten auch in finanzieller Hinsicht jederzeit einsatzbereit sind. Denn nur der Teil der Mehrjahresprogramme, der als "finanziert" bezeichnet werden kann, bildet gewissermaßen ein Sofortprogramm, das ohne Verzug ausgelöst werden kann. Die übrigen Bauvorhaben, die unmittelbar nach erfolgter Finanzierung in Angriff genommen werden können, sind unter der Bezeichnung "nicht finanziert" zusammengefaßt. Für sie dürfe angenommen werden, daß Parlamente und Volk bei einer krisenhaften Verschlechterung der Arbeitsmarktlage gewillt seien, die für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit benötigten Mittel rasch zu bewilligen[1].

Die "finanzierten" Aufträge des Bundes umfassen - nach Angaben des Büros des Delegierten - die Auftragssummen, die durch den jährlichen Budgetbeschluß der eidgenössischen Räte für das nächstfolgende Geschäftsjahr bewilligt worden sind. Über diese Periode hinaus nehmen die Kantone und Gemeinden auch jene Bauvorhaben in die "finanzierte" Rubrik auf, für die genehmigte Baukredite vorliegen. Deckt der verfügbare, bewilligte Kredit die voraussichtlichen Baukosten, geschätzt auf Grund der heutigen Preislage, nicht voll, so wird das Bauvorhaben nur im Umfang des bewilligten Kredites in die Be-

1) "Arbeitsbeschaffung", April 1950, S. 12.

reitschaftsklasse 1 "finanziert" aufgenommen. Jener Teil des Projektes, dessen Finanzierung noch nicht durch einen Kreditbeschluß gesichert ist, ist der Bereitschaftsstufe 2 "nicht finanziert" zuzurechnen[1]. Den auf diese Weise umschriebenen Finanzierungsbegriff verwenden wir in der Folge. Nicht befassen werden wir uns jedoch mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Mittelbeschaffung (Lage des seinerzeitigen in- und ausländischen Kapitalmarktes sowie der Währungen, Aufnahme und Auswirkungen auf in- und ausländische Anleihen), die sich für unser Land aus einer Zunahme von Auftragsvergebungen zu Arbeitsbeschaffungszwecken ergeben.

Die Summen, die unter den baureifen Bauvorhaben der letzten Mehrjahresprogramme als "finanziert" und "nicht finanziert" zu betrachten waren, gibt Tab. 3 wieder.

Tab. 3: "finanzierte" und "nicht finanzierte" Bauvorhaben der Mehrjahresprogramme 1949-55 (in Millionen Franken)

Auftraggeber	Baureife Bauvorhaben					
	finanziert			nicht finanziert		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7
Bund	146,1	209,4	355,5	130,4	204,0	292,2
Kantone und Gemeinden	735,2	590,6	1.169,2	1.286,6	1.104,4	1.058,3
private Elektrizitätswerke	297,7	941,7	665,8	133,0	107,7	522,4
Privatbahnen	2,5	7,6	10,1	41,6	12,6	9,0
Total	1.181,5	1.749,3	2.200,6	1.591,6	1.426,7	1.882,0
	42,6 %	55 %	54 %	57,4 %	45 %	46 %

Nach dieser Zusammenstellung dürfen zwischen 40-55 % der ausgewiesenen baureifen Projekte als direkt einsatzbereit angesehen werden. Für die restlichen 45-50 % ist die Frage der Baukredite vorerst noch zu klären. Auffallend ist das ungünstige Verhältnis zwischen den "finanzierten" und "nicht finanzierten" Bauplänen der Privatbahnen. Rückschreitende Tendenz weisen, absolut genommen, in beiden Bereitschaftsklassen die wichtigsten Auftraggeber 1949/52, die Kantone und Gemeinden, auf. Bis 1955 haben sich ihre baureifen Projekte allerdings wieder erholt, wogegen die nicht baureifen Bauvorhaben weiterhin zurückgingen. Demgegenüber entwickelten sich die finanzierten Programmteile beim Bund durchwegs und bei den privaten Elektrizitätswerken bis 1952 in erfreulicher Weise. 1955 sanken die letzteren jedoch um rund 30 %. Die "nicht finanzierte" Quote ist mit Ausnahme des Bundes

1) Mehrjahresprogramm 1952, S. 3.

und der privaten Elektrizitätswerke im Rückgang begriffen.

Noch klarer als beim wertmäßigen Überblick ist der Verlauf der relativen Entwicklung seit 1949. Danach beträgt der Anteil der Kantone und Gemeinden im Mittel der Jahre 1949 - 55 - trotz übermäßig starkem Rückgang in der Zwischenzeit - noch 50% vom finanzierten Gesamtprogramm. Die privaten Elektrizitätswerke waren in der Rangfolge 1952 vorübergehend an erste Stelle gerückt. Sie sind von 26% im Jahre 1949 auf 54% im nächsten Ausweis angestiegen und hernach wieder auf 31% zurückgewichen. Die wertmäßige Zunahme der finanzierten Bundesaufträge vermochte sich prozentual nur wenig zu einer Steigerung durchzusetzen. Anteilsmäßig bewegen sich die geplanten Privatbahnvergebungen zwischen 0,2 bis 0,5% der jederzeit einsatzbereiten Bauvorhaben.

Die Verfolgung der "finanzierten" und "nicht finanzierten" Bauvorhaben über eine längere Zeitspanne läßt sich am Beispiel der kantonalen und kommunalen Ausweise durchführen. Hier zeigt sich in auffallender Weise, daß es nicht - wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre - die finanzierten Projekte sind, die an dem bald stark steigenden, dann wieder sinkenden Verlauf der baureifen Bauvorhaben die Hauptbeteiligten sind. Vielmehr schwanken die "finanzierten" Anteile von 1941 - 55 durchschnittlich nur um wenige Prozente. Es sind die als "nicht finanziert" vorliegenden Aufträge, die dem Gesamtverlauf der baureifen Mehrjahresprogramme ihren Stempel aufdrücken. Beachtenswert ist im weiteren, daß der Verlauf der baureifen Auftragskurve der Kantone und Gemeinden in seiner Charakteristik mit dem Gesamtbild der entsprechenden Bereitschaftsklasse der Totalmehrjahresprogramme 1941 - 55 übereinstimmt. Leider ist es - wie weiter oben angedeutet - nicht möglich, diese Resultate in ihre "finanzierte" und "nicht finanzierte" Komponente zu zerlegen.

b) Die nicht baureifen Bauvorhaben

Im Gegensatz zur Unterteilung obiger Hauptbereitschaftsklasse sind bei der weiteren Gliederung der "nicht baureifen" Projekte allein technische Überlegungen maßgebend, die zur Zuweisung in die Gruppen "in Projektierung" und "noch nicht in Projektierung" führen.

Der Abteilung "in Projektierung" werden jene Bauvorhaben zugerechnet, für welche die Ausführungspläne in Auftrag gegeben sind. Dagegen werden unter der Bezeichnung "noch nicht in Projektierung" die Arbeiten zusammengefaßt, für die erst allgemeine Vorstudien bestehen, oder deren Projektierung erst bei Arbeitslosigkeit aufgenommen würde[1].

Die erste Gruppe ist somit als Reserve für den Fall einer länger dauernden Arbeitslosigkeit zu betrachten. Diese Arbeiten sollen im allgemeinen innert Jahresfrist als baureif zu gestalten sein. Von geringem Interesse für die Arbeitsbeschaffung sind dagegen die in der vierten Abteilung des Mehrjahresprogrammes erfaßten Projekte, die als Bauaufgaben der Zukunft bekannt sind, mit deren Projektierung aber noch nicht begonnen wurde. Das Bestreben geht - wie der Delegierte erwähnt - dahin, diese Gruppe mehr und mehr auszumerzen, indem alle voraussichtlichen Bauaufgaben, um für den Kampf gegen

1) Mehrjahresprogramm 1952, S. 3/4.

die Krise gerüstet zu sein, vorsorglich technisch bereinigt werden[1]. Die mit dieser vorsorglichen Projektierung allfällig verbundenen späteren Projektbereinigungskosten erscheinen als tragbarer Preis dafür, daß die öffentliche Hand notfalls für die Abwehr einer Arbeitslosigkeit bereit ist.

Die wertmäßige Aufteilung der in den Mehrjahresprogrammen 1949 - 55 ausgewiesenen "nicht baureifen" Bauvorhaben ist in Tab. 4 vorgenommen worden.

Tab. 4: Unterteilung der nicht baureifen Bauvorhaben nach Auftraggebern von 1949-55 (in Millionen Franken)

Auftraggeber	in Projektierung			noch nicht in Projektierung		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7
Bund	419,9	417	375	447,4	429,1	206,5
Kantone und Gemeinden	1.346,9	1.604,5	2.224,5	1.163,8	1.541,8	1.930,9
private Elektrizitätswerke	70,9	703,7	1.499,5	451,4	228,8	98,6
Privatbahnen	24,1	9,6	28,1	47,6	29,6	6,2
Total	1.861,8	2.734,8	4.127,1	2.110,2	2.229,3	2.242,2
	46,9 %	55,1 %	65 %	53,1 %	44,9 %	35 %

Die "nicht baureifen" Bauvorhaben gliedern sich, absolut genommen, bis 1952 ungefähr zur Hälfte in die Gruppe "in Projektierung" und "noch nicht in Projektierung". 1955 beträgt das Ergebnis ungefähr 2 : 1. Die ersteren haben bei den Hauptauftraggebern, den Kantonen und Gemeinden, zahlenmäßig von 1949 auf 1955 gewisse Verbesserungen erfahren. Diese Zunahme wird jedoch bei Beachtung der in der Zwischenzeit stattgefundenen 8%igen Steigerung des Baukostenindex im großen und ganzen ausgeglichen. Wesentlich schwächer vermag sich die Indexveränderung auf die im gleichen Zeitintervall bei den privaten Elektrizitätswerken eingetretene Vermehrung der Arbeiten "in Projektierung" auszuwirken. Ihre Vergrößerung beträgt heute dessenungeachtet noch rund das zwanzigfache des Standes von 1949. Zurückgegangen sind - wenn auch nicht so übermäßig wie bei den Privatbahnen bis 1952 - in dieser Bereitschaftsgruppe die Baupläne des Bundes.

Bei den "noch nicht in Projektierung" befindlichen Bauvorhaben nahmen von 1949 - 55 - mit Ausnahme der Kantone und Gemeinden - alle übrigen Auftraggeber (inbegriffen private Elektrizitätswerke) ab.

---

1) "Arbeitsbeschaffung", April 1950, S. 12/13.

Nach diesen Ausführungen über die Einsatzbereitschaft der in den Mehrjahresprogrammen zusammengefaßten Arbeiten fragen wir uns, welche Arten von Projekten die öffentliche Hand im Falle fühlbarer Konjunkturrückgänge zu vergeben gedenkt.

III. Nach Bauobjekten

Die Gliederung der Mehrjahresprogramme nach Auftragsarten ist von Bedeutung, weil sie den Ausgangspunkt zur Abgrenzung der in Frage kommenden Berufszweige und anderseits zur Beurteilung dafür bildet, wieweit die Arbeiten der öffentlichen Hand zur Beschäftigung der im Baugewerbe zusammengefaßten Arbeitnehmer geeignet sind. Schließlich läßt sich auf Grund dieser Gegenüberstellung auch abwägen, ob und wieweit allfällig andere arbeitslos gewordene Berufe durch diese Projektvergebungen ihr Auskommen finden werden.

Zur Aufteilung der Mehrjahresprogramme nach Bauobjekten ist von der Zuordnung der Bauvorhaben in die Klasse des Hoch - und Tiefbaus auszugehen. Dabei ergibt sich für die Jahre 1949 - 55 folgende Gruppierung:

Tab. 5: Die Mehrjahresprogramme 1949–55 nach Bauobjekten und Auftraggebern (in Millionen Franken)

Auftraggeber	Hochbau			Tiefbau		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7
Bund	323	208	263	820	1.051	966
Kantone und Gemeinden	1.672	1.719	2.283	2.860	3.121	4.100
private Elektrizitätswerke	61	45	329	893	1.937	2.457
Privatbahnen	37	19	16	79	41	38
Total	2.093	1.991	2.891	4.652	6.150	7.561

In dieser Gegenüberstellung sind die Bauvorhaben der drei letzten Mehrjahresprogramme nicht nur in die Hauptsparten des Baugewerbes, sondern zudem nach den seitens der öffentlichen Hand wesentlichen Auftraggebern gegliedert. Das Verhältnis Hochbau/Tiefbau beträgt dabei im günstigeren Falle 3 : 7 , d.h. von allen zur Verfügung stehenden Bauvorhaben ist für den Hochbau nur mit 20 - 30% der Gesamtbausumme zu rechnen, wogegen der Tiefbau mit 70 - 80% beteiligt ist[1].

1) Ähnliche Ergebnisse ergibt die Aufteilung der Mehrjahresprogramme der Kantone und Gemeinden von 1941 - 55. Hier bewegen sich die Hochbausummen vom schlechtesten Jahr (1941) zum besten (1947) anteilsmäßig von 24% auf 36% der geplanten Bauvorhaben. Umgekehrt weisen die Tiefbauprojekte 1947 einen Anteil von "nur" 64% gegenüber 76% im Jahre 1941 auf. In den letzten drei vorliegenden Ausweisen (1947, 1949 und 1952) verharrten die Hoch- und Tiefbauanteile bei 35%, resp. 65% der kantonalen und kommunalen Bauprogramme.

Absolut genommen sind - im besonderen unter Berücksichtigung der 8%igen Baukostenveränderung von 1949 auf 1952 - die Hochbauprojekte bei Bund und Privatbahnen, trotz teilweisem Wiederanstieg auf 1955, zurückgegangen. Einen günstigeren Verlauf verzeichnen die Kantone und Gemeinden sowie vor allem die privaten Elektrizitätswerke.

Der Tiefbau ist im gesamten um mehr als 50% von 1949 - 55 angestiegen. An dieser Zunahme sind im besonderen die privaten Elektrizitätswerke mit weit mehr als 100% sowie die Kantone und Gemeinden mit einer Vermehrung von ungefähr der Hälfte ihres Bestandes von 1949 beteiligt. Demgegenüber ist bei den Privatbahnen eine 50%ige Verschlechterung festzustellen.

Auch die relativen Veränderungen, die sich innerhalb der einzelnen Mehrjahresprogramme von Auftraggeber zu Auftraggeber in obigem Zeitraum ergeben haben, zeigen, daß im Hochbau die Bedeutung von Bund und Privatbahnen von 1949 auf 1955 zurückgegangen ist (6 - 50%). Dadurch wurde die Stellung der Kantone und Gemeinden vorübergehend stark gefördert, so daß ihre Projekte 1952 87% aller geplanten Hochbauten ausmachen. Doch glichen sie sich in den folgenden Jahren dem Bestand von 1949 wieder an.

Der Tiefbau hat demgegenüber prozentual nur unwesentliche Veränderungen erfahren. Die absolut genommene, über 100%ige Steigerung bei den privaten Elektrizitätswerken vermochte sich nur in einer Verschiebung von 3% auszuwirken. Die Arbeiten der Kantone und Gemeinden gingen prozentual von 1949 - 55 von 61% auf 54% der Gesamtprogrammsummen zurück.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen über die Hochbau-/Tiefbaugliederung der Mehrjahresprogramme ist es gegeben, die beiden Hauptzweige des Baugewerbes getrennt zu verfolgen.

a) Die Hochbauprojekte.

Die seitens des Delegierten unter der Rubrik "Hochbau" aufgeführten Bauprojekte sind in Tab. 6 einander gegenübergestellt.

Tab. 6: Die Hochbauprojekte der Mehrjahresprogramme 1949-55 (in Millionen Franken)

Jahre	Verwaltungsgebäude	Schulen, Turnhallen	Kirchen	Spitäler, Anstalten	Übrige	Total
1	2	3	4	5	6	7
1949	324,7	652,2	67,8	386,6	661,2	2.092,5
1952	181,9	604,1	71,4	314,3	818,7	1.990,4
1955	221,2	893,5	114,6	559,5	1102,9	2.891,7

Tab. 7: Hochbauprojekte nach Sachgebieten und Bereitschaftsgrad (in Millionen Franken)

Bauobjekte	baureif					
	finanziert			noch nicht finanziert		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
Verwaltungsgebäude	31,4	18,7	38,5	44,7	23,9	23,0
Schulen, Turnhallen	58,8	77,3	167,1	116,8	96,6	175,2
Kirchen	4,9	8,5	23,6	24,6	17,3	16,9
Spitäler, Anstalten	109,9	68,5	168,1	90,1	32,4	42,3
Übrige	95,1	106,6	201,2	96,8	138,0	208,4
Total	300,1	279,6	598,4	373,0	308,2	465,8
	14,3 %	14 %	20,7 %	17,8 %	15,5 %	16,0 %

	noch nicht baureif					
	in Projektierung			noch nicht in Projektierung		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
Verwaltungsgebäude	109,4	46,7	65,6	139,1	92,6	94,0
Schulen, Turnhallen	204,9	169,0	246,2	271,7	261,2	304,9
Kirchen	16,4	24,0	45,2	22,0	21,5	29,0
Spitäler, Anstalten	99,7	124,9	232,8	86,8	88,4	116,4
Übrige	257,3	293,6	490,9	212,0	280,6	202,5
Total	687,7	658,2	1.080,6	731,6	744,3	746,8
	32,8 %	33 %	37,4 %	35,1 %	37,5 %	25,9 %

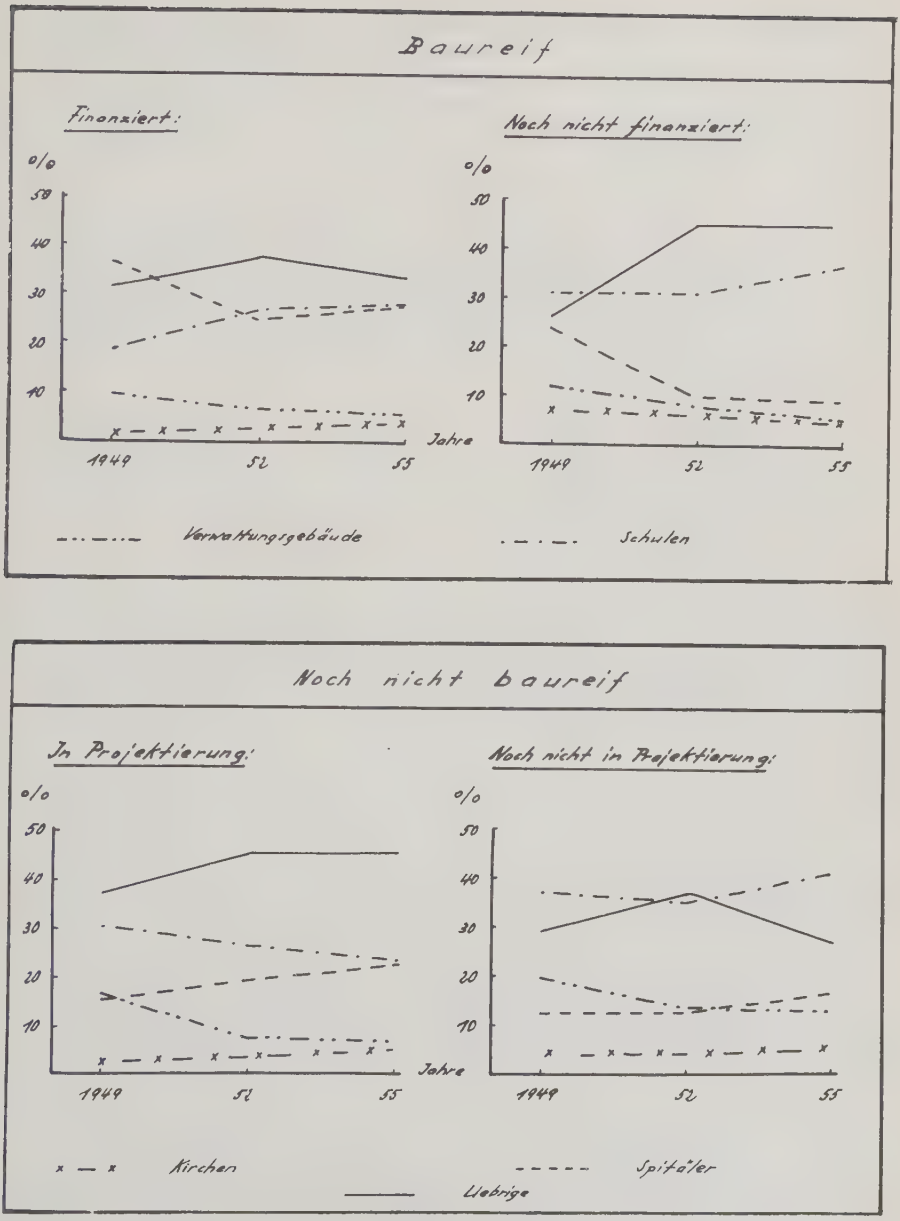

Fig. 1: Relative Entwicklung der Hochbauarbeiten nach Sachgebieten und Bereitschaftsgrad

Nach dieser Unterteilung nehmen die Schulen (Kol. 3) - mit Ausnahme der Gruppe "Übrige" (Kol. 6) - die bedeutendste Stellung innerhalb des Hochbaus der öffentlichen Hand ein. Gefolgt werden sie wertmäßig von den Spital- und Anstaltsbauten (Kol. 5). Die Verwaltungsgebäude (Kol. 2) jedoch sind erst an dritter Stelle zu finden. Hernach folgen als einzeln aufgeführte Projekte die Kirchen (Kol. 4).

In den meisten Hochbausparten war somit von 1949 auf 1952 ein fühlbarer Rückgang zu verzeichnen, der am stärksten bei den Verwaltungsgebäuden (Kol. 2) zutage trat. Selbst die scheinbare Zunahme bei den Kirchen (Kol. 4) hebt sich bei Einbeziehung der inzwischen stattgefundenen Indexsteigerung auf. Glücklicherweise war der gesamte Rückgang bis 1952 nur vorübergehender Natur und ist gemäß dem neuesten Ausweis des Delegierten 1955 wieder mehr als wettgemacht worden.

Die prozentuale Darstellung bestätigt bis 1952 die abnehmende Tendenz der Hauptbauarten. Mit Ausnahme der Kirchen, die bei 4% im Gleichgewicht geblieben sind sowie der Verwaltungsgebäude mit weiterhin leichtem Rückgang, wiesen die Schulen und Spitäler im Laufe des letzten Aufnahmeintervalls wiederum einen leichten Anstieg auf.

Einblick in den Bereitschaftsgrad der Hochbauprojekte geben in vergleichender Art Tab. 7 und Fig. 1 (Seite 44/45). In beiden Darstellungen werden die Totalbauvorhaben des Hochbaus in die Hauptbereitschaftsklassen "baureif" und "noch nicht baureif" mitsamt ihren weiteren Untergruppen der Ausweisjahre 1949 - 55 gegliedert.

Nach Tab. 7 besteht zwischen den "baureifen" und den "nicht baureifen" Hochbauarbeiten eine Beziehung von durchschnittlich 3 : 7. Von diesen 30% baureifen Projekten entfällt im Mittel wiederum je rund die Hälfte auf "finanzierte" und "noch nicht finanzierte" Arbeiten. Die sofort einsatzbereite Quote umfaßt infolgedessen nur einen fünftel bis einen sechstel sämtlicher im heutigen Zeitpunkt für den Fall einer Arbeitsbeschaffung bereitstehenden Aufträge. Für weitere 15% müßte vorerst die Frage des Baukredites gelöst werden. Mit einem erst späteren Einsatztermin ist für die rund 30% aller Hochbauprojekte zu rechnen, die im Stadium der Projektierung sind (=50% der "noch nicht baureifen" Arbeiten). Die restlichen Bauvorhaben - im Mittel ca 35% - sind Aufgaben der Zukunft, mit deren Projektierung noch nicht begonnen worden ist.

Weitere Schlüsse über die wertmäßige Entwicklung der einzelnen Hochbauarten lassen sich unter dem Gesichtspunkt der Bereitschaftsverhältnisse aus Tab. 7 und Fig. 1 ziehen. Die letztere behandelt in gewohnter Weise die relative Entwicklung innerhalb der einzelnen Mehrjahresprogramme. Wir verzichten an dieser Stelle jedoch auf eine eingehendere Behandlung, um den

Hauptüberblick nicht zu verlieren und besprechen anschließend die Gestaltung der Tiefbauprojekte.

b) Die Tiefbauprogramme

Mit dem Anteil des Tiefbaus an den Mehrjahresprogrammen befaßt sich für die Jahre 1949 - 55 in gegenüberstellender Art Tab. 8 .

Tab. 8: Die Tiefbauarbeiten nach Sachgebieten von 1949-55 (in Millionen Franken)

Jahre	Straßen	Flußverbauungen, Wasserbau, Kanalisation	Meliorationen	Übrige	Total
1	2	3	4	5	6
1949	1.744,5	1.623,0	188,7	1.096,4	4.652,6
1952	1.938,3	2.821,5	217,1	1.172,9	6.149,8
1955	2.248,8	3.829,1	237,9	1.244,5	7.560,3

Der wertmäßige Ausweis der Tiefbausparten hat in den Jahren 1949 - 52 bei Einrechnung der Baukostenvariation - ohne Einbeziehung der Flußverbauungen (Kol. 3) - keine großen Verschiebungen erfahren. Nur den letzteren ist es zu verdanken, daß die Tiefbausumme 1952 erheblich angestiegen ist und eine entsprechende Vermehrung des Anteils am Gesamtmehrjahresprogramm auf Kosten des Hochbaus eingetreten ist. Demzufolge sind diese Arbeiten nicht nur absolut, sondern auch in relativer Hinsicht an die erste Stelle im Tiefbauprogramm gerückt. Beide Entwicklungsarten werden durch den Ausweis 1955 in ihrer Tendenz verstärkt.

Das Straßenbauprogramm sowie die unter "Übrige" zusammengefaßten Arbeiten weisen prozentual einen deutlichen Rückgang und bei den Meliorationen trotz steter, rund 10%iger Wertsteigerung eine gleichbleibende Tendenz nach.

Was den Bereitschaftsgrad der Tiefbauprojekte anbetrifft, sind die Verhältnisse in gleicher Weise wie beim Hochbau in Tab. 9 und Fig. 2 zur Darstellung gebracht (Seite 48/49). Wie oben beschränken wir uns auch hier auf die wesentlichsten Angaben und verweisen für Einzelheiten auf die zuletzt zitierten Zusammenfassungen. Das Tiefbauprogramm weist nach Tab. 9 für die "baureifen" und "nicht baureifen" Projekte der Jahre 1949/52 ein Verhältnis von 2 : 3 auf. Damit läßt sich bereits aussagen, daß das Tiefbauprogramm, gesamthaft gesehen, nicht nur bezüglich des Bauvolumens, sondern - was hier noch mehr aussagt - auch vom Standpunkt der Einsatzbereitschaft aus wesentlich günstiger als der Hochbau dasteht.

Tab. 9: Tiefbauarbeiten nach Auftragsarten und Bereitschaftsgrad (in Millionen Franken).

Bauobjekte	baureif					
	finanziert			noch nicht finanziert		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
Straßen	321,6	190,2	326,5	668,9	600,5	442,5
Flußverbauungen, Wasserbau, Kanalisation	380,6	1.099,8	984,9	337,8	279,1	677,7
Meliorationen	48,9	45,8	42,7	31,3	26,9	35,2
Übrige	130,2	133,7	248,2	180,8	211,9	260,7
Total	881,3	1.469,6	1.602,2	1.218,6	1.118,4	1.416,2
	18,9 %	23,8 %	21,3 %	26,1 %	18,1 %	18,7 %
	noch nicht baureif					
	in Projektierung			noch nicht in Projektierung		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
Straßen	361,4	644,3	749,4	393	503,2	730,5
Flußverbauungen, Wasserbau, Kanalisation	371,9	979,9	1.740,2	532,7	462,6	426,3
Meliorationen	45,9	42,8	51,7	62,4	101,6	108,3
Übrige	394,9	409,6	505,2	390,4	417,6	230,4
Total	1.174,1	2.076,6	3.046,5	1.378,5	1.485,0	1.495,4
	25,1 %	33,6 %	40,2 %	29,9 %	24,5 %	19,8 %

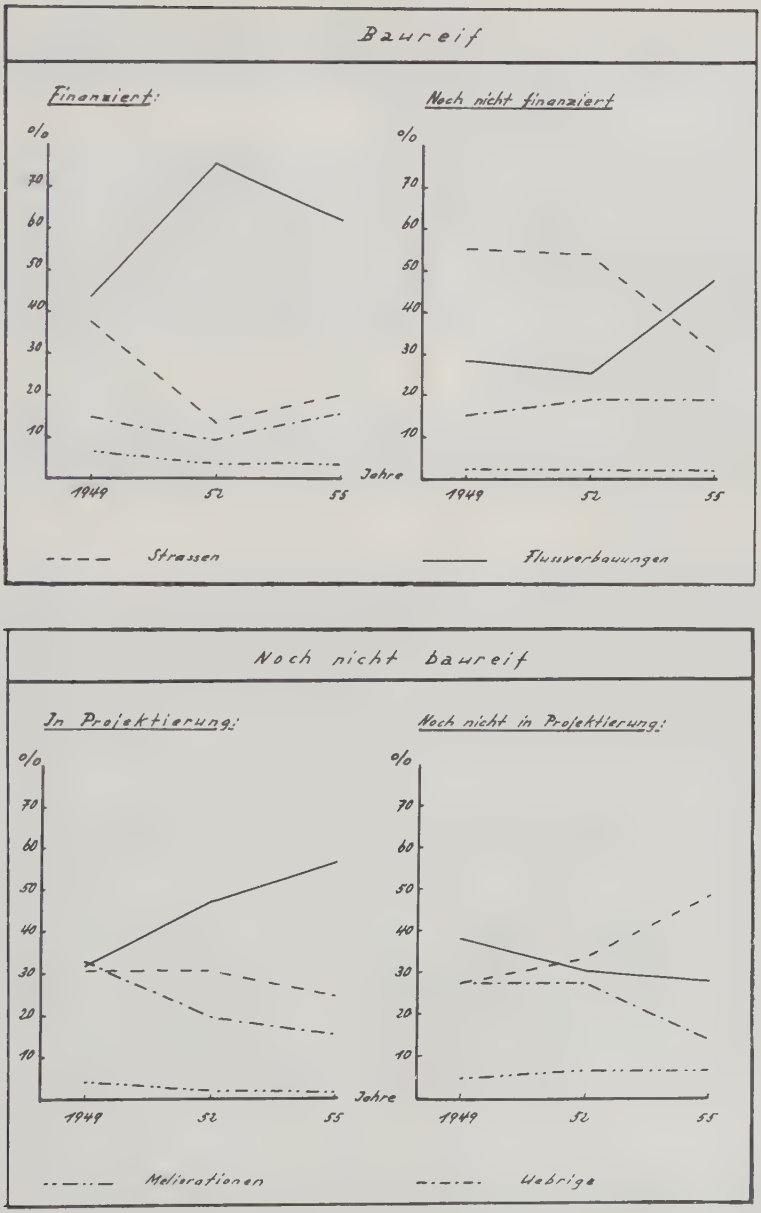

Fig. 2: Relativer Verlauf der Tiefbauprojekte nach Auftragsarten und Bereitschaftsgrad

Die Unterteilung der baureifen Tiefbauprojekte in die "finanzierte" und "nicht finanzierte" Gruppe ergibt für die erstere 19 - 24% und bei der letzteren 18 - 26% der Gesamtbausumme. Auf die "in Projektierung" begriffenen Arbeiten entfallen 25 - 40% und auf die vierte Bereitschaftsklasse schließlich 20 - 30% aller Bauvorhaben.

Damit wird abschließend belegt, daß auch die innere Gestaltung der "baureifen" und "nicht baureifen" Tiefbauarbeiten relativ zur vorhandenen Totalbausumme vorteilhafter ist als beim Hochbau. Die Unterschiede betragen bei den "finanzierten" Gruppen zum Nachteil des Hochbaus 5 - 10% und bei den "nicht finanzierten" Bauvorhaben 3 - 8%. Die "in Projektierung" befindlichen Aufträge des Tiefbaus liegen durchschnittlich 1% unter den entsprechenden Hochbauausweisen. Die "noch nicht in Projektierung" stehenden Bauvorhaben werden schließlich zum Vorteil des Tiefbaus mit 5 - 10% geringer als beim Hochbau ausgewiesen.

Mit dieser Abgrenzung beenden wir die Übersicht über die Bauabsichten der öffentlichen Hand und gehen im weiteren daran, ihre Aufträge an Industrie und Gewerbe unter entsprechendem Vorgehen wie bisher sowohl bezüglich ihres Umfanges, als auch nach der Einsatzbereitschaft zu untersuchen.

B. Die öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe

Die Erfassung der öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe beschränkte sich in den ersten Jahren der Nachkriegszeit auf die Regiebetriebe des Bundes (SBB und PTT) sowie allenfalls auf die Vergebungen der privaten Transportanstalten. Wegen technischer und praktischer Schwierigkeiten sei es, wie der Delegierte ausführt, damals leider nicht möglich gewesen, auch bei den Kantonen und Gemeinden eine Erhebung über die in den nächsten Jahren geplanten Industrieaufträge durchzuführen[1].

Erstmals im Herbst 1949 gelang es im Einvernehmen mit den Kantonen, neben der periodischen Erhebung über das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Bauarbeiten, auch ein entsprechendes Verzeichnis über die öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe aufzunehmen[2]. Zweck dieses Inventars ist, Aufschluß über Umfang und Art der Aufträge zu geben, die die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand in den kommenden Jahren an die Industrie- und Gewerbekreise zu vergeben beabsichtigen[3]. Die Beweggründe, die diesem neuen Ausweis gerufen haben, sind somit die gleichen, wie sie dem Mehrjahresprogramm der öffentlichen Bauvorhaben zugrunde liegen. Damit erübrigen sich Ausführungen allgemeiner Art über diese weitere Veröffentlichung des Delegierten, so daß wir uns direkt ihrem Inhalt zuwenden können.

---

1) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 131 und "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 27.
2) "Arbeitsbeschaffung", April 1950, S. 19.
3) Mehrjahresprogramm der öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe 1949, S. 1.

I. Nach Auftraggebern

Als Besteller der öffentlichen Hand kommen dieselben Instanzen in Frage, wie wir sie oben kennengelernt haben.

Tab. 10: Öffentliche Aufträge an Industrie und Gewerbe nach Auftraggebern von 1949-55 (in Millionen Franken)

Auftraggeber	1949	1952	1955
1	2	3	4
Bund	946,5	1'001,9	1'149,3
Kantone und Gemeinden	247,0	308,0	512,6
private Elektrizitätswerke	198,5	301,8	514,5
Privatbahnen	95,4	71,0	86,4
Total	1.487,4	1.682,7	2.262,8

Die Gesamtsumme der zugunsten von Industrie und Gewerbe bereitstehenden Mehrjahresprogramme entspricht nach Tab. 10 ungefähr 20% der Aufträge, die die öffentlichen Bauvorhaben 1949 und 1955 erreicht haben. An diesem Fünftel sind Bund, Kantone und Gemeinden zur Hauptsache beteiligt. Dann folgen die privaten Elektrizitätswerke, die in ihrer Quote 1952 sehr nahe an die kantonalen und kommunalen Arbeiten gekommen sind; 1955 werden die letzteren von ihnen leicht übertroffen. Die Privatbahnen schließlich entsprechen mit ihren Aufträgen ungefähr den Vergebungen, die die Kantone - allein genommen - zur Verfügung halten. Mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten Auftraggeber weist das Jahr 1952 wertmäßig eine leicht steigende Tendenz auf, die bis 1955 in allen Stufen wesentlich verstärkt wurde.

Der verhältnismäßige Anteil der einzelnen Instanzen am Gesamttotal hat bis dahin ebenfalls maßgebende Veränderungen erfahren. Während die privaten Elektrizitätswerke den stärksten Anstieg von 13 auf 22% erfahren haben (bis 1955), weisen die Kantone und Privatbahnen 1952 je einen Rückgang von einem Drittel im Vergleich zu 1949 auf, der sich bis 1955 etwas verflacht hat. Ebenfalls abgenommen hat, trotz des wertmäßig leicht erhöhten Standes 1952 und 1955, während der letzten sechs Jahre der Anteil des Bundes. Diese Verlustpunkte sind durch das Vorrücken der Gemeindebeteiligungen einigermaßen wettgemacht worden.

Diese Hinweise genügen zur Orientierung über die Aufteilung der öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe nach Auftraggebern. Von weiterem Interesse ist nunmehr die Feststellung der Einsatzbereitschaft.

II. Nach Bereitschaftsgrad

Die Untersuchungen des Delegierten über den Bereitschaftsgrad dieser Aufträge gehen von der Gruppierung in "finanzierte" und "nicht finanzierte" Arbeiten aus.

In welchem Umfang sich diese Zweiteilung der Programmsummen in den Jahren 1949 - 55 ausgewirkt hat, geht aus Tab. 11 hervor.

Tab. 11: Die Mehrjahresprogramme für Industrie und Gewerbe nach Auftraggebern und Bereitschaftsgrad (in Millionen Franken)

Auftraggeber	finanziert			nicht finanziert		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2	3	4	5	6	7
Bund	164,8	197	229	781,7	805,3	920,3
Kantone und Gemeinden	43,2	19,6	176,2	203,8	288,4	336,3
private Elektrizitätswerke	100,4	149,6	171,9	98,1	152,2	342,6
Privatbahnen	5,2	9,9	10,8	90,2	61,1	75,6
Total	313,6	376,1	587,9	1.173,8	1.307,0	1.674,8
	21,1 %	22,4 %	26 %	78,9 %	77,6 %	74 %

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die "finanzierten" Aufträge zu den "nicht finanzierten" im Mittel in einem Verhältnis von 1 : 4 stehen. Die unmittelbar einsatzbereiten, mit einer gesicherten Finanzierung versehenen Arbeiten betragen demnach nur einen fünftel der in den Mehrjahresprogrammen aufgeführten Summen.

Der Vergleich dieser Ergebnisse mit den entsprechenden Werten der Mehrjahresprogramme der öffentlichen Bauvorhaben zeigt, daß die Finanzierung der Aufträge an Industrie und Gewerbe schlechter vorbereitet ist, als die des Baugewerbes. Denn bei den letztgenannten betragen die finanzierten Arbeiten im Zeitraum 1949/55 43 - 55% der baureifen Bauvorhaben und diese selbst 39 - 41% der gesamten Mehrjahresprojekte.

Auffallend ist ferner der Rückgang der finanzierten Quote der Kantone und Gemeinden von 1949 auf 1952 sowie ihre Wiedererstarkung um das Zehnfache während der vergangenen drei Jahre. Die Auftragsbestände des Bundes haben im gleichen Intervall alle drei Jahre um rund 20% Zuwachs erhalten. Private Elektrizitätswerke und Privatbahnen schließlich haben (in ihren geplanten Arbeitsvergebungen) ebenfalls stets zugenommen, doch in bedeutend stärkerer Weise von 1949 auf 1952 (50%) als in der jüngsten Zeit (10 - 15%).

Diese Erscheinungen gibt auch die relative Zusammenfassung wieder. Während der wertmäßige Anstieg ("finanziert") des Bundes, der privaten Elektrizitätswerke und der Privatbahnen absolut genommen (im besonderen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) von 1949 - 55 40 - 70% beträgt, sind ihre relativen Positionen in der gleichen Periode entgegengesetzt verlaufen. Die Ausweise der Kantone und Gemeinden sind bis 1955 erneut verbessert worden, doch nicht in dem Ausmaß, wie die wertmäßige Entwicklung vermuten läßt.

Die "nicht finanzierten" Aufträge haben mit Ausnahme bei den Privatbahnen im gleichen Zeitraum wertmäßig zugenommen. Erstaunlich ist, daß die Verschiebungen der "finanzierten" Gruppe nicht zu einer größeren Abnahme des "nicht finanzierten" Anteils in den entsprechenden Jahren geführt haben.

Unsere Beachtung verdient abschließend die Unterteilung der Mehrjahresprogramme an Industrie und Gewerbe nach Sachgebieten.

III. Nach Sachgebieten

Die seitens der erwähnten Auftraggeber in ihren Ausweisen bedachten Güterarten sind in Tab. 12 wertmäßig aufgeführt.

Tab. 12: Die Mehrjahresprogramme 1949-55 für Industrie und Gewerbe nach Sachgebieten (in Millionen Franken)

Sachgebiet	1949	1952	1955
1	2	3	4
Rollmaterial	479,2	420,7	552,2
Maschinen	334,2	346,9	380,2
Techn. Einrichtungen Apparate	631,3	690,1	864,1
Werkzeuge	3,6	16,8	23,8
Übrige Aufträge	39,1	208,2	442,5
Total	1.487,4	1.682,7	2.262,8

Als meistbegünstigte Position sind nach den bisherigen Programmen die "technischen Einrichtungen und Apparate" zu bezeichnen. Ihnen folgen, in zum Teil ansehnlichem Abstand, die Beträge für "Rollmaterial" und "Maschinen". Die Verschiebungen von der ersten Erhebung auf 1955 sind im großen und ganzen beachtlich. Rollmaterial, Maschinen und technische Einrichtungen haben um 15 - 30% Wertzuwachs erhalten. Noch bedeutender sind die positiven Veränderungen während der vergangenen sechs Jahre bei den Gruppen "Werkzeuge" (600%) und der Sammelrubrik "übrige Aufträge" (1.100%).

Beim relativen Überblick kommen die absoluten Verschiebungen von 1949 auf 1955 klar zum Ausdruck. Dabei gelingt es auch der schwächsten Positionsart, den Werkzeugen, im Mehrjahresprogramm der öffentlichen Hand allmählich hervorzutreten.

Damit ist die Orientierung über die Mehrjahresprogramme zugunsten des Bausektors wie für die Industrie und das übrige Gewerbe abgeschlossen. Zu behandeln bleiben im weiteren die durch den Delegierten vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung einer allfälligen Wirtschaftsschrumpfung.

2. Kapitel

Die Förderung außerordentlicher Investitionen

Die bisher behandelten Programme stellen die Maßnahmen dar, mittels derer die öffentliche Hand einem Wirtschaftsrückgang durch Vergebung eigener Aufträge entgegenzuwirken gedenkt. Daneben bestehen Möglichkeiten, durch staatliche Zurverfügungstellung finanzieller Mittel in Depressionszeiten Investitionen zu ermöglichen, die ohne solche Zuschüsse nicht finanziert werden könnten. Der Übersicht derartiger außerordentlicher Aufträge wenden wir uns nachfolgend zu.

Besondere Bedeutung erlangt die Bereitstellung außerordentlicher Aufträge durch das Verhältnis, in dem die staatlicherseits bereitgestellten Hoch- und Tiefbauarbeiten zu den normalen gesamtbauvolumenmäßigen Erfordernissen stehen. Während - wie wir weiter oben festgestellt haben - im öffentlichen Bauprogramm die Tiefbauarbeiten stark überwiegen, sind die Anforderungen an das normale private und öffentliche Gesamtbauvolumen geradezu umgekehrt[1]. Infolgedessen wird bei einer Zunahme der Bautätigkeit der öffentlichen Hand aus Gründen der Arbeitsbeschaffung das normale Verhältnis zwischen Hoch - und Tiefbau gestört, indem die besonders auf den Hochbau ausgerichteten Sparten des Baugewerbes aus den zusätzlichen Aufträgen der öffentlichen Hand nicht genügend Beschäftigung erhalten. Es ist daher notwendig, wie auch der Delegierte betont, für den Fall von Arbeitslosigkeit neben einem erhöhten Auftragsvolumen der öffentlichen Hand Sonderaktionen auszulösen, die vor allem dem Hochbaugewerbe vermehrte Arbeit bringen[2].

Entsprechende Überlegungen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der kantonalen und kommunalen Auftragsvorhaben an Industrie und Gewerbe sowie ihren normalerweise erforderlichen Umsätzen[3].

Was für Arbeiten zu diesem Zweck seitens unserer Behörden vorgesehen sind und welchen Umfang dieselben voraussichtlich erreichen, wird im folgenden behandelt.

1) Von dem privaten und öffentlichen Gesamtbauvolumen entfallen z. B. für das Jahr 1948 77% auf den Hochbau und 23% auf den Tiefbau (Mehrjahresprogramm 1949, S. 6).
2) A. a. O., Seite 6/7.
3) Vgl. S. 84 f. unserer Arbeit

A. Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten im Hotelgewerbe

Nach dem ZWB-B über Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung aus dem Jahre 1950 darf das Hotelgewerbe in ähnlicher Weise, wie bisher die Uhrenindustrie, die Landwirtschaft, ja sogar ganze Kantone der Staatshilfe teilhaftig geworden sind, bei wirtschaftlichen Rückschlägen den Einsatz außerordentlicher Investitionen erwarten[1]. Eine solche Unterstützung des Gastgewerbes seitens des Staates erscheint umso gerechtfertigter, als die Hotellerie seit längerer Zeit eine Entwicklung durchläuft, die diesen Wirtschaftszweig immer mehr in eine besondere Lage drängt. Es ist daher gegeben, diesen Tatbestand kurz zu verfolgen.

I. Die besondere Lage der Hotellerie

Seit 1914 hat die Hotellerie, namentlich die Berg- und Saisonhotellerie nach den Äußerungen des Delegierten, zufolge Änderungen der Reisegewohnheiten, sozialer Umschichtungen und Devisenschwierigkeiten des Auslandes nur wenige Jahre wirklicher Prosperität gesehen[2]. Zudem zwingen die Konkurrenzverhältnisse seit dem zweiten Weltkrieg, namentlich der Wettbewerb gegenüber dem Ausland, die schweizerischen Hotelbetriebe bei der Anpassung ihrer Preise an die gestiegenen Gestehungskosten zu großer Vorsicht[3]. Während die Stadthotellerie dank ausreichender Frequenz einigermaßen auf ihre Rechnung komme und infolgedessen die notwendigen Abschreibungen, Erneuerungen und Erweiterungen habe vornehmen können, hätten die Gasthäuser in den Berg- und einzelnen Saisongebieten hierzu kaum Gelegenheit gehabt[4].

Diese Erscheinungen bringen es mit sich, daß die meisten Berg- und Saisonhotels auch den vorhandenen Nachholbedarf an Erneuerungen aller Art bei weitem nicht aus eigener Kraft zu decken vermöchten. Nur durch Vermittlung staatlicher Beihilfe ist daher, nach Ansicht maßgebender Instanzen, die Trägerin des "unsichtbaren Exportes" im Werte von jährlich 600 Millionen Franken (normale Zeiten vorausgesetzt) aufrechtzuerhalten und zu verhüten, daß die diesem Wirtschaftszweig dienenden Investierungen von über zwei Milliarden Franken der Volkswirtschaft nicht verloren gehen[5].

---

1) A.a.O. S. 129.
2) "Arbeitsbeschaffung und Hotelerneuerung", in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1954. S. 21.
3) Vgl. Geschäftsbericht 1947 des Schweizerischen Hotelier-Vereins (zitiert: "SHV").
4) Vgl. Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft (zitiert: "SHTG"), Jahresbericht 1954, S. 12 und
"Die schweizerische Hotellerie; ihre gegenwärtige Lage und die zu ihrer Stützung notwendigen Maßnahmen", Bericht an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement zuhanden des Bundesrates (Sonderheft Nr. 56 der "Volkswirtschaft"), Mai 1952, S. 57 sowie ähnlich
"Die Vorschläge des "Luzerner Berichtes" als Maßnahmen zur Sanierung der Hotellerie", von H. Asper, in: "s.Z.f.V.S.", 1954, S. 104 f.
5) A. Meili : "Fremdenverkehr, Werbung und Hotelprobleme", in: "Staat und Wirtschaft", II. Teil, S. 31 und Fortsetzung s.n. Seite

II. Hotelgewerbe und Arbeitsbeschaffung

Der durch die geschilderten Umstände im Laufe der Zeit angestaute Erneuerungsbedarf sei in den letzten Jahren in einer Weise angewachsen, daß die die Interessen des Gastgewerbes vertretenden Organisationen wie SHV und SHTG wiederholt beim Bundesrat zwecks Erlangung der erforderlichen Mittel vorstellig werden mußten[1]. In der daraus entstandenen Kontroverse vertrat sowohl die Bundesregierung als der Delegierte die Ansicht, daß das Erneuerungsvolumen der Hotellerie geradezu als klassische Arbeitsbeschaffungsreserve für den Fall einer früheren oder späteren Arbeitslosigkeit betrachtet werden könne und daher größere staatliche Zuwendungen solange kaum in Frage kommen könnten, als in unserem Lande Hochkonjunktur herrsche. Zudem umfasse die Hotelerneuerung keineswegs bloß bauliche Verbesserungen, sondern stelle für zahlreiche andere Gewerbe- und Industriekreise ein Arbeitsreservoir mit dem Vorteil dar, die von einer Entlassung bedrohten Erwerbszweige im angestammten Berufe, am angestammten Wohnort und im angestammten Betrieb zu beschäftigen[2]. Aus diesen Überlegungen werden die Hotelerneuerungsarbeiten im BG vom 30. Sept. 1954 (Art. 7/ Abs. 1 b) ausdrücklich als Beschäftigungsmöglichkeiten für den Fall einer Wirtschaftskrise bezeichnet[3].

Umstritten ist bis heute somit weniger die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel, als der Zeitpunkt ihres Einsatzes. Während das Gastgewerbe die Subventionen in den zitierten Quellen, sei es à fonds perdu oder auf dem Darlehenswege, zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit als sofort dringlich erklärt, verfolgen die zuständigen Organe beschäftigungspolitische Ziele.

III. Der Erneuerungsbedarf in der Hotellerie

Bei der Festlegung des voraussichtlichen Erneuerungsbedarfs geht es im Rahmen unserer Arbeit nicht darum, die Auswirkungen der bisher ergriffenen rechtlichen und finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Gastgewerbes, wie der Entschuldungs- oder Stillegungsaktion, zu erfassen. Vielmehr ist in Ermangelung eines bestehenden Programms der Umfang zu ermitteln, den die Erneuerungen in Zukunft erreichen dürften. Ein Überblick über das bis anhin mit staatlichen Mitteln Zustandegebrachte ergibt sich aus der Abhandlung von Jaeger über die SHTG[4].

Fortsetzung v. Seite 55.

O. Zipfel : "Grundzüge des schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogramms", in: "Staat und Wirtschaft", I. Teil S. 19 sowie ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 130.

1) Diverse Geschäftsberichte des SHV und der SHTG ferner "Die Lage der schweizerischen Hotellerie", in: "Schweizerische Gewerbezeitung", Nr. 24 vom 18. Juni 1955.

2) "Arbeitsbeschaffung und Hotelerneuerung", a.a.O. S. 21 f. und u.a. Geschäftsberichte des SHV wie 1944, S. 16 und 1945, S. 9 sowie 1949, S. 10.

3) Vgl. S. 22 unserer Arbeit.

4) "Die SHTG von 1921 - 46", Zürich 1947 ferner "Die Schutzmaßnahmen für die Hotel-und Stickereiindustrie vom 22. Okt. 1940 und deren Nachtrag", Zürich 1941 und 1942.

Der ungefähre Bestand des Gesamterneuerungsbedarfs läßt sich von verschiedenen Seiten her ermitteln. Dabei werden als Erneuerungsbedarf alle diejenigen Arbeiten bezeichnet, die - gemäß Umschreibung des Eidg. Militärdepartementes von 1945 - über die Erhaltung des bestehenden Objektes hinaus eine Verbesserung in ästhetischer, betrieblicher oder hygienischer Hinsicht anstreben[1].

Iklé geht von einem normalen, jährlich erforderlichen Reparatur- und Erneuerungsbedarf von 50 - 75 Millionen Franken aus und kommt dadurch, daß in den vergangenen Jahren durchschnittlich nur 20 Millionen Franken ausgegeben werden konnten, bis 1942 auf einen angestauten Erneuerungsbedarf von mindestens 100 - 150 Millionen Franken. Er glaubt jedoch, daß die Notwendigkeit der Erneuerung in Tat und Wahrheit wesentlich größer sei, da es nicht nur gelte, die Hotellerie instandzusetzen, sondern sie dem modernen Geschmack und den Anforderungen nach modernem Komfort anzupassen[2].

An der unteren Grenze dieser Schätzung bewegt sich somit das Ergebnis der 1949 im Auftrag des Delegierten durchgeführten Umfrage des SHV, bei der ein Inventar der dringlichsten Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten im Gesamtbetrag von 100, 8 Millionen Franken ermittelt worden ist[3].

Gestützt wird die Berechnung der normalen Unterhaltskosten von Iklé durch die Praxis der SHTG. Diese gibt in ihren Richtlinien einen Ansatz von 10% der Einnahmen für den Unterhalt von Immobilien und Mobiliar an[4]. Infolgedessen entfallen bei einem durchschnittlichen Umsatz von 600 Millionen Franken periodisch rund 60 Millionen Franken auf den Erneuerungsbedarf. Nur wenig geringer fällt die entsprechende Aufwandart nach Asper aus. Er rechnet für die Zeit von 1929 - 51 mit einem mittleren Aufwand von 8, 75% der Einnahmen für die fragliche Kostenart[5].

Für den Zeitraum nach der Schätzung von Iklé sowie aus seinen Berechnungsgrundlagen ergibt sich, vorsichtig geschätzt, bis Ende 1955 ein weiterer nicht erfüllter Erneuerungsbedarf von mindestens 200 Millionen Franken. Dabei ist den in den letzten zehn Jahren größer gewesenen Abschreibungsmöglichkeiten zufolge der besseren Geschäftsabschlüsse Rechnung getragen. Somit dürfte heute ein durchaus vertretbares Mindestgesamterneuerungsvolumen von 300 - 350 Millionen Franken bestehen.

Dem Rundfrage-Ergebnis des SHV ist beizufügen, daß an der damaligen Erkundung lediglich 1.105 Mitgliederbetriebe teilgenommen haben, wogegen die eidgenössische Fremdenverkehrsstatistik nahezu 6.400 Hotelunternehmungen ausweist[6]. In Anbetracht der seit Jahrzehnten nur ungenügenden Ab-

1) "Arbeitsbeschaffung", Juni 1945, S. 13.
2) "Probleme der Arbeitsbeschaffung unter besonderer Berücksichtigung des Fremdenverkehrs", in: "Arbeitsbeschaffung und Fremdenverkehr", Aarau 1942, S. 48/49.
3) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 130 und "Arbeitsbeschaffung", Juli 1954, S. 22.
4) Geschäftsbericht 1953, S. 16.
5) A. a. O., S. 104.
6) allerdings entfallen von den letzteren 2/3 aller Betriebe auf kleinere Gaststätten mit 3 - 20 Betten.

schreibungen glauben wir, daß die mit zirka 100 Millionen Franken angenommene Gesamterneuerungsquote sich zu sehr an der unteren Grenze bewegt. Schließlich frägt sich, ob die damals mit durchschnittlich 1.000 Franken pro Bett vorgesehene Restaurierungssumme im Hinblick auf das Ausmaß der bestehenden Veralterung und den Stand des Baukostenindex nicht zu gering angenommen worden ist.

Eine unserem geschätzten Erneuerungsbedarf nahestehende Summe erreichen die Berechnungen der SHTG. Sie ermittelt - auf der Basis von 2.000 Franken pro Bett gerechnet - einen zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalaufwand von 340 Millionen[1]. Maßgebend für die Schlußfolgerungen der SHTG ist die Tatsache, daß fast der gesamte der Hotellerie für den Unterhalts- und Erneuerungsbedarf zur Verfügung stehende Betrag nur für den Ersatz eines Teils des Mobiliars (Wäsche, Geschirr, Silber sowie Reparaturen aller Art) ausreicht sowie die übrigen Erneuerungsbedürfnisse der Mobilien, und vor allem der Immobilien, seit langem nicht mehr befriedigt werden können[2].

Damit haben wir uns über die Höhe des zur Zeit bestehenden Erneuerungsbedarfes genügend geäußert.

IV. Die Aufteilung des Erneuerungsbedarfs

Aus dem statistischen Material der Umfrage des SHV von 1949 wie aus den langjährigen Erfahrungen der SHTG lassen sich bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Hotelerneuerungsaktion gewisse beschäftigungspolitische Schlüsse ziehen[3]. Demzufolge sollen die zur Verfügung zu stellenden Gelder voraussichtlich für folgende Arbeiten Verwendung finden:

10 - 15%	:	äußere Gebäuderenovationen (spez. Dächer und Fassaden)
10 - 15%	:	sanitäre Installationen (Bäder, Douchen, Toiletten)
15 - 20%	:	technische Verbesserungen zu Rationalisierungszwecken (Neuinstallationen in Küchen, Keller, Office, Kühl- und Heizungsanlagen, Wäscherei etc.)
20 - 50%	:	Innenraumverbesserungen (Aufenthaltsräume und Zimmererneuerungen)
ev. Rest	:	verschiedene Aufwendungen.

Während die Innenraumverbesserungen der allgemeinen Aufenthaltsräume und Gästezimmer somit bis zur Hälfte der in Frage kommenden Meliorationsdarlehen beanspruchen, entfällt der Rest ungefähr zu gleichen Teilen auf äussere

1) O. Michel : "Die Hotelerneuerung im Rahmen der Revision der Hotelschutzgesetzgebung", Vortrag vom 3. Mai 1955 in St. Gallen, Manuskript, S. 11.
2) Vgl. O. Michel : a.a.O. S 11 und H. Gurtner : "Die wirtschaftliche Bedeutung des schweizerischen Hotelgewerbes", 1939, S. 352.
3) Vgl. ZWB - B vom 12. Juni 1950, S. 130 sowie Geschäftsbericht 1954 der SHTG, S. 13.

Gebäuderenovationen, sanitäre Installationen und eigentliche technische Verbesserungen zur Arbeitserleichterung des Hotelpersonals.

Bezüglich weiterer Schlußfolgerungen über die beschäftigungspolitischen Auswirkungen dieser Arbeitsbereiche verweisen wir auf den dritten Teil unserer Arbeit[1].

B. Die Aufrüstung der Landwirtschaft

Im folgenden geht es nicht darum, für die landwirtschaftliche Bevölkerung infolge Arbeitsmangels zusätzliche Betätigungen zu finden. Vielmehr ist, gemäß BG vom 30. Sept. 1954 (Art. 7/Abs. 1b) zu prüfen, in welcher Weise und in welchem Umfang die gewerblich-industriellen Kreise durch die Landwirtschaft allfällig arbeitsmäßig unterstützt werden könnten. Denn mit Ausnahme der Bergbauern dürfte im allgemeinen für die Landwirtschaft das Arbeitsbeschaffungsproblem nicht gegeben sein; und bei den ersteren handelt es sich - wie auch der ZWB-B von 1950 festhält - nicht um einen konjunkturbedingten Arbeitsmangel, sondern um ein strukturelles Problem, das nicht mit den üblichen Mitteln der Arbeitsbeschaffung gelöst werden kann[2].

Ebenfalls nicht in diesen Zusammenhang gehört die allgemeine Förderung der Bodenverbesserung (Güterzusammenlegung). Diese Aufgaben werden - wie aus der Botschaft vom 16. Juli 1954 hervorgeht - auch in normalen Zeiten durch das Eidg. Meliorationsamt sowie auf privatwirtschaftlicher Basis durch die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (zitiert: "SVIL") gefördert[3]. Sofern es sich dabei um Projekte handelt, die in den Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsaktion gehören, sind sie im Mehrjahresprogramm der öffentlichen Bauvorhaben enthalten[4]. Auch bei dem 1940 - 46 zur Durchführung gekommenen außerordentlichen Meliorationsprogramm wurde weniger von einem allgemeinen wirtschaftspolitisch bedingten Beschäftigungsmanko als vielmehr von der Sicherstellung des Landes mit Agrarprodukten während der Kriegszeit ausgegangen[5].

Nach diesen Abgrenzungen gehen wir nunmehr auf das eigentliche Thema über.

I. Die technische Aufrüstung

Um den in den bäuerlichen Betrieben vorhandenen Investitionsbedarf festzustellen, der normalerweise infolge finanziellen Unvermögens nicht oder nicht ausreichend gedeckt zu werden vermochte, ist auf Empfehlung des Delegierten im Herbst 1944 eine Arbeitsbeschaffungskommission einberufen worden,

---

1) Vgl. S. 82 f. und 92 f.
2) A.a.O., S. 128/129.
3) Botschaft über die vermehrte Förderung der Bodenverbesserungen sowie "Die Bodenverbesserungen der Schweiz im Zahlenbild", Eidg. Meliorationsamt, 1954 und Geschäftsbericht 1954 der SVIL, S. 10 f.
4) Vgl. S. 47 unserer Arbeit.
5) "Das außerordentliche Meliorationsprogramm", Bericht des Eidg. Meliorationsamtes, 1947, S. 3 und "Die Bedeutung des Meliorationswesens inbezug auf Anbauwerk und Arbeitsbeschaffung" von A. Strüby, 1942, S. 2.

deren Mitglieder das Schweizerische Bauernsekretariat und der Schweizerische Gewerbeverband ernannten[1].

In verschiedenen Fachgruppen wurde der finanzielle Aufwand zu ermitteln versucht, der bei einer Arbeitsbeschaffungsaktion für das Bauwesen, die Fabrikation von Transportgeräten und Traktoren, die Elektrowirtschaft, die Erstellung von Landmaschinen sowie das Spengler- und sanitäre Installationsgewerbe voraussichtlich erforderlich wäre. Daneben galt es zu prüfen, welche Beihilfe die öffentliche Hand gegebenenfalls zu leisten hätte, damit solche Aufträge konjunkturgerecht vergeben werden könnten[2].

Nach Howald ist die Schätzung des material- und wertmäßigen Umfangs eines Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Landwirtschaft außerordentlich schwierig vorzunehmen. Bezüglich des Materials könne lediglich ausgesagt werden, daß es sich zumeist um einheimische Rohstoffe (Erden, Steine und namentlich Holz) handle[3]. Damit ist bereits darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der zu vergebenden Arbeiten wiederum dem Baugewerbe zugute kommen wird. Daneben nimmt aber auch die Verbesserung der Aufrüstung mit Geräten und Maschinen eine bedeutende Stellung ein.

Aus den gewonnenen Erhebungen ist nach Angabe des Delegierten vor allem die verschiedenartige Lage in der wünschbaren und tatsächlichen Verwendung der einzelnen Maschinen und Geräte hervorgegangen. Während zum Teil bereits zu viel, besonders veraltete Maschinen und Geräte vorhanden seien (Kleindreschmaschinen, Leiterwagen, eisenbereifte Brückenwagen), sei der Sättigungsgrad anderseits erreicht oder fast erreicht (Walzen, Mähmaschinen mit tierischer Zugkraft, Selbsthalterpflüge im Unterland). Große Lücken seien dagegen festgestellt worden bei Hackmaschinen, Ackereggen, Getreidesämaschinen, Seilwinden, Bergpflügen, Motorjauchepumpen, Ackerstriegeln, Pneuwagen, Traktoren usw.[4].

Daneben wird auch der Ausbau von Reparaturwerkstätten und die Förderung der Ausbildung der ländlichen Handwerker für einen guten Reparaturdienst gefordert. Denn vom Vorhandensein einer geeigneten Reparaturwerkstätte mit Ersatzteillager und von der Qualität der Reparaturen hänge nicht nur die Lebensdauer, sondern auch die Unterhaltskosten, d.h. die gesamte Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Maschinenhaltung in hohem Maße ab. Ebenso wichtig sei eine zeitgemäß organisierte maschinentechnische und betriebswirtschaftliche Ausbildung und Beratung des Landwirtes[5].

Schließlich wird eine maschinelle und bauliche Erneuerung der Einrichtungen des bäuerlichen Haushaltes gefordert, da vielerorts die Wohnungseinrichtung und der Wohnkomfort zu wünschen übrig lasse[6]. Dazu gehört - ohne

---

1) "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1946, S. 7.
2) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 129.
3) "Das Arbeitsbeschaffungsproblem für die Landwirtschaft", in: "Staat und Wirtschaft", II. Teil, S. 16.
4) "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1946, S. 8.
5) A.a.O., S. 8.
6) O. Howald : a. a.O. S. 17.

an dieser Stelle darüber weiteres auszusagen - auch das Gebiet der Dienstbotenzimmer und Dienstbotenwohnungen sowie die Förderung öffentlicher Einrichtungen im Dorfe selbst (Gemeindehäuser etc.)

Als Gesamterneuerungsbedarf für die in obigem Sinne umschriebene technische Aufrüstung der Landwirtschaft bezeichnete Howald 1943 den Betrag von 2 Milliarden Franken als durchaus im Bereich des möglichen[1]. Darin sind allerdings Bodenverbesserungen für insgesamt 870 Millionen Franken enthalten. Dieser Anteil ist, da er bereits im Mehrjahresprogramm der öffentlichen Bauvorhaben enthalten ist, von der erstgenannten Summe abzuziehen.

Im weiteren gilt es zu berücksichtigen, daß die Betriebsausgaben, der Aufwand für Neuanlagen und Neuanschaffungen seit 1940 in erheblichem Maße zugenommen haben. So sollen - nach Angaben des Schweizerischen Bauernsekretariates - die in den Jahren 1935 - 38 jährlich zirka 450 Millionen Franken betragenden Auslagen allein bis 1940 auf rund 540 Millionen Franken angestiegen sein[2]. An dieser Zunahme seien neben den Reparaturen für Gebäude, Geräte und Maschinen vor allem Neuinvestitionen beteiligt. Unter der Annahme, daß infolge der seit 1940 bestehenden angemessenen Verdienstmöglichkeiten in der Landwirtschaft und des chronisch gewordenen Mangels an Arbeitskräften die Mechanisierung zumindest in gleicher Weise fortgeschritten sei, dürfe die jährliche Gesamtsumme bis heute auf mindestens 1 Milliarde Franken angestiegen sein.

Zufolge dieser rasch vor sich gegangenen Befriedigung des durch die Krisenjahre angestauten Nachholbedarfes ist die "Reserve" an Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten entsprechend zusammengefallen. Immerhin glauben wir, daß unter Berücksichtigung aller erwähnten Faktoren (inkl. Teuerung) auch jetzt noch mit einer latenten Erneuerungsmöglichkeit von 500 - 1.000 Millionen Franken (ohne Bodenverbesserungen) gerechnet werden darf.

Genauere Richtlinien zur Ermittlung der für die technische Aufrüstung erforderlichen Summen liegen leider nicht vor. Auch die erwähnte Arbeitsbeschaffungskommission mußte feststellen, daß die Schätzung des quantitativen Ausmaßes des Erneuerungsbedarfes und der finanziellen Aufwendungen, die zur Deckung dieses Bedarfes notwendig sind, recht schwierig ist[3]. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die durch den Schweizerischen Bauernverband damals gegründeten Fachgruppen obiger Kommission ihre Tätigkeit seit Jahren eingestellt haben. Dadurch ist es noch schwieriger geworden, einen Überblick über die voraussichtlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe aus der Landwirtschaft zu gewinnen.

Wenn wir nachstehend nochmals auf das landwirtschaftliche Bauwesen zu sprechen kommen, so geschieht dies, um seine bisherige beschäftigungspolitische Bedeutung als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu erfassen.

---

1) A.a.O., S. 18.
2) A.a.O., S. 16.
3) "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1946, S. 8.

II. Der landwirtschaftliche Wohnungs- und Siedlungsbau

In den Jahren 1937 - 43 bildeten die landwirtschaftlichen Wohnverhältnisse Gegenstand staatlicher Förderung. Unter dem Druck der damaligen Ernährungssorgen galt es einerseits die Rückgliederung und Umschichtung von Bevölkerungsteilen von der Stadt aufs Land zu fördern und anderseits der Landflucht zu begegnen sowie die Arbeitsbeschaffung für das ländliche Handwerk und Gewerbe in Gang zu setzen.

Zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Nahrungsmitteln ist in erster Linie an die Erschließung neuen Kulturlandes geschritten worden. Dieser Boden sollte nun nicht einfach zu bestehenden Einheiten geschlagen werden, sondern war der Erstellung neuer mittlerer und kleinerer Siedlungen, sogen. Primitivsiedlungen vorbehalten[1].

Den neugeschaffenen landwirtschaftlichen Arbeitsgelegenheiten wurden jeweils die zu einem vollbäuerlichen Betrieb erforderlichen Anbauflächen zugeteilt. Als Erwerber des neuen Kulturlandes kamen im besonderen Söhne kinderreicher Bauernfamilien und qualifizierte Landarbeiter in Frage. Weiter wurde versucht, den Industriearbeiter wieder in stärkerem Maße mit dem heimatlichen Boden zu verbinden und ihm eine teilweise Selbstversorgung zu ermöglichen. Diesem Ziel diente die Errichtung von Kleinsiedlungen für Arbeiter und Angestellte im Randgebiet von Industriezentren und Fabriken. Als dazu geeignet wurden einfache Wohnbauten mit einem dazugehörenden Umland von 5 - 10 Aren erachtet[2]. Auf diese Weise wurden - wie im besonderen Gafner betont - nicht nur sozialpolitische Forderungen erfüllt (Verbesserung der Lage des Landarbeiters und aktive Familienpolitik), sondern auch eine vermehrte Krisenfestigkeit erreicht[3].

Ein großer Vorteil obiger Maßnahmen war, daß die Errichtung der neuen Wohnstätten bezüglich der Werkstoffe im wesentlichen vom Stand der Landesversorgung mit Rohstoffen unabhängig war. Daneben wurde auf diese Weise auch zur Behebung des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot beigetragen. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß diese Schritte zur Auflockerung und Dezentralisation der industriellen Großstädte mithelfen, wie sie die moderne Landesplanung erfordert[4].

Zur Lösung der Wohnungsfrage für landwirtschaftliche Angestellte trug die vermehrte staatliche Förderung des Ausbaus von Dienstbotenwohnungen bei. In ähnlicher Weise, wie bei den soeben behandelten Wohnungsbauten,

---

1) ZWB-D : "Arbeitsbeschaffung in Kriegs- und Nachkriegszeit", 1942, S. 56 und
O. Zipfel : "Grundzüge des schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogramms", S. 20.
2) ZWB-D : a.a.O., S. 56.
3) "Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung", 1942, S. 63/65.
4) A. Bodmer: "Die Bedeutung der Kleinstädte als Industriestandorte", Sonderdruck aus dem "Plan", "Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung", Heft 6, 1951.

sind hier neben beschäftigungspolitischen Zielsetzungen zur Hauptsache soziale Verbesserungen erstrebt worden. Eine neue diesbezügliche Behandlung erübrigt sich somit.

Die Gesamtsumme der durch die Innenkolonisation ausgelösten Aufträge verteilt sich wertmäßig auf die Kleinsiedlungen mit 1,7 Millionen Franken (Bundesbeiträge 244.000 Franken) für 21 Projekte, die Primitivsiedlungen mit 901.000 Franken (Bundesbeiträge: 233.000 Franken) für 17 Aufträge und die Dienstbotenwohnungen mit 135.000 Franken (Bundesbeiträge: 35.000 Franken) für 12 Geschäfte. Der Restbetrag von 258.000 Franken (Bundesbeiträge: 146.000 Franken) entfällt auf nicht weiter spezifizierte Ausführungen.

Abschließend gehen wir auf die Entwicklung über, die die Stallsanierung als landwirtschaftliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durchlaufen hat.

III. Die Stallsanierungen

Stallsanierungen werden ordentlicherweise in Verbindung mit staatlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch soll erreicht werden, daß der teilweise stark überalterte, aus der Zeit der Selbstversorgung stammende bäuerliche Produktionsapparat den modernen marktwirtschaftlichen Forderungen gerecht wird[1]. Demgegenüber waren diese Beweggründe in der 1939 einsetzenden Aktion eher untergeordnet. Der Schwerpunkt lag damals weniger in der Förderung der Rationalisierung und der landwirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit als vielmehr auf der Notwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für das Kleingewerbe.

Als in Betracht fallende Verbesserungen nennt der Delegierte bei diesen Objekten vor allem die Einrichtung von Entlüftungsanlagen, den Einbau und die Vergrößerung von Fenstern, den Ersatz ungesunder dichter Mauern durch poröse, warme Wände, die Erneuerung von Lägern und Krippen, den Einbau zweckmäßiger Aufstallsysteme und die Verlegung des Jauchetroges außerhalb des Stalles[2].

Der höchste Punkt dieser Unterstützungen von 1939/46 liegt sowohl nach Zahl der durchgeführten Aufträge, wie nach den erreichten Summen, in den ersten beiden Zusicherungsjahren. Nur das Intervall 1943/44 sticht im weiteren hervor. Als durchschnittlicher Betrag pro ausgeführte Sanierung ergibt sich ein Voranschlag von 4.587 Franken auf den ein mittlerer Bundesbeitrag von 16% oder 732 Franken entfällt.

Im Gegensatz zur Innenkolonisation war die Beteiligung bei dieser Aktion größer. Mit Ausnahme von Basel-Stadt haben sämtliche Kantone an ihr teilgenommen. Allen voran gingen die Kantone Zürich und Graubünden. Ihre Quote erreicht zusammen 45% der subventionierten Aufträge. Die Mitwirkung des Bundes war in üblicher Weise an entsprechende Leistungen der Kantone gebunden. Sie bewegte sich gesamthaft gesehen von 6% im Minimum bis zu 30% der Voranschlagskosten.

1) Botschaft über die vermehrte Förderung der Bodenverbesserungen vom 16. Juli 1954, S. 2 und 11.
2) ZWB-D: a.a.O., S. 58.

Aus dem Vergleich der beiden besonders betrachteten landwirtschaftlichen Aktionen geht hervor, daß die Stallsanierungen während der gleichen Anzahl von Unterstützungsjahren beitragsmäßig höher als die Maßnahmen der Innenkolonisation bedacht worden sind.

Damit beenden wir den Überblick über die Bedeutung und die Möglichkeiten, die der Landwirtschaft in Zeiten von Beschäftigungsmangel für Industrie und Gewerbe zukommen. Anschließend orientieren wir uns über einige Sonderaktionen, die der Bund bisher zum selben Zweck eingeleitet hat.

C. Sonderaktionen

Neben den bisher behandelten, außerordentlicherweise durch die öffentliche Hand zur Förderung vorgesehenen Investitionen ist der Bund bereit, seine Unterstützung in Zeiten von Beschäftigungsmangel weiteren Berufszweigen zukommen zu lassen. Es liegt ihm daran, durch einzelne Aktionen andere, wenn auch umfangmäßig nicht so bedeutende Tätigkeitsgebiete, in das Arbeitsbeschaffungsprogramm miteinzubeziehen. Auf diese Weise soll das künftige Reservebeschäftigungsvolumen möglichst groß und vielgestaltig werden.

Als derartige Sondermaßnahmen kommen in Betracht:

I. Die Altstadtsanierung

Von besonderer Bedeutung ist die Altstadtsanierung für das hochqualifizierte Gewerbe einerseits wegen der damit verbundenen gesteigerten Arbeitsansprüche wie anderseits bezüglich der sich voraussichtlich über längere Zeit erstreckenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Daneben geht ihre Durchführung materialmäßig von einheimischen Grundstoffen aus und ist nach Reinhard voraussichtlich selbst dann durchführbar, wenn uns die fremden Baustoffe fehlen[1].

Im neuen BG vom 30. Sept. 1954 ist die Altstadtsanierung ebenfalls ausdrücklich verankert (Art. 7/Abs. 1b). An die vorsorglichen Projektierungskosten ist der Bund bereit, Beiträge bis zu 30% zu gewähren (Art. 10/Abs. 1b). Diese sind jedoch, gemäß VVO vom 12. März 1956, entsprechend der Finanzkraft der Kantone abzustufen (Art. 6/Abs. 1). Damit gelangen, wenigstens seitens des Bundes, für die Altstadtsanierung dieselben Grundsätze wie für die übrigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Anwendung und nicht höhere, wie einzelne Autoren verlangen[2].

Um über den Umfang und die Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung von Altstadtsanierungen konkrete Unterlagen zu erhalten, ist in den Jahren 1942-45 auf Anordnung des Delegierten eine besondere Expertenkommission eingesetzt worden[3]. Ihr abschließendes Gutachten befaßt sich eingehend mit allen technischen und finanziellen Fragen, die sich in diesem Zu-

---

1) "Die Sanierung der Altstädte", 1945, S. 194 und "Zum Problem der Altstadtsanierung", in: "Öffentliche Dienst", 1943, S. 3 sowie ähnlich "Altstadtsanierung - Neue Aspekte - Neue Aktion" von A. Bodmer, in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1949, S. 24.

2) M. Gafner : a.a.O., S. 57.

3) "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 23.

sammenhang ergeben können[1]. Im weiteren richtete die Kommission Empfehlungen an die kantonalen Behörden wie an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Bereitstellung der erforderlichen Kredite für die Bestandesaufnahme und die Projektierungsarbeiten. Denn, wie sich gezeigt habe, könnten solche Werke unmöglich improvisiert werden, sondern bedürften sorgfältiger, sich oft über Jahre erstreckender Vorbereitungen[2].

Mit dem Einsetzen der Hochkonjunktur mußte die staatliche Förderung dieser Aktion jedoch vorzeitig abgebrochen werden, bevor eine gesamtschweizerische Übersicht über die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten erstellt werden konnte. Nur dank dem besonderen Interesse einiger Stadtverwaltungen, wie in Zürich, Bern, Basel und Genf, haben - nach persönlicher Auskunft des Präsidenten der Eidg. Expertenkommission - einzelne Kantone die Sanierung von Altstädten weiterhin durch Projektierungen und Teilrealisierungen aus eigener Kraft fortgeführt.

Damit dürfte das wesentlichste über den Stand und die Bedeutung der Altstadtsanierung für eine künftige Arbeitsbeschaffung ausgesagt sein.

II. Besondere Reparatur- und Renovationsarbeiten

Über die bisher berührten Sonderaktionen zugunsten von Handwerk und Gewerbe hinaus lag es den Behörden daran, während der Kriegszeit für die Kleinbetriebe in den arbeitsarmen Wintermonaten neue Auftragsmöglichkeiten zu beschaffen. Zu diesem Vorgehen entschloß sich der Bundesrat trotz der grundsätzlichen Einstellung, wonach es ordentlicherweise kaum Aufgabe der öffentlichen Hand sein könne, die jahreszeitlichen Arbeitsschwankungen mittels dauernder Geldzuwendungen auszugleichen[3].

Als dazu geeignet wurden die nachstehenden Arbeitsgebiete erachtet.

a) Motorfahrzeugreparaturen

An dieser Spezialaktion beteiligten sich von 1942 - 45 sämtliche Kantone. In dieser Zeit gelangten insgesamt 21.727 Aufträge mit einem Kostenvoranschlag von 31,2 Millionen Franken zur Ausführung. Daran entrichtete der Bund Subventionen im Werte von 6,2 Millionen Franken oder 20% der Gesamtkosten. Der prozentuale Bundesanteil an die Kantone schwankte zwischen 10% im Minimum (Kanton Obwalden) bis zu maximal 35% (Kanton Schwyz).

Als Durchschnitt aller Geschäfte ergibt sich die Summe von 1.437 Franken der Gesamtkosten oder 287 Franken Bundesunterstützung.

Im Dienste desselben Ziels stand im weiteren die Förderung der Werkstattsanierungen.

b) Die Werkstattsanierungen

Diese Art Arbeitsbeschaffung dauerte vom Winter 1941/42 bis 1945/46. Die Zahl der unterstützten Aufträge erreichte 696 Geschäfte mit einem Totalbe-

1) Vgl. "Die Sanierung der Altstädte" von E. Reinhard, Zürich 1945 und "Altstadtsanierungen", in "Arbeitsbeschaffung", Aug. 1945, S. 27 f.
2) M. Gafner : a.a.O., S. 57.
3) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 136.

betrag von 7,5 Millionen Franken. Daran beteiligte sich der Bund mit 14% oder rund 1 Million Franken. Von der letztgenannten Summe entfällt auf 1941/42 die geringste und auf 1944/45 die größte Quote. Entsprechend der Bedeutung der Arbeitsbeschaffungsobjekte kam hier ein Sanierungsauftrag im Mittel auf ca 10.700 Franken mit einem Beitrag staatlicherseits von rund 1.500 Franken.

Damit ist das Arbeitsvolumen der letzten beiden Sonderaktionen zugunsten von Handwerk und Gewerbe im Rahmen früherer Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen umschrieben.

Abschließend sei noch auf die entsprechenden Bemühungen des Bundes zur Durchhaltung der kaufmännischen, technischen und freien Berufe eingegangen.

III. Die Förderung der kaufmännischen, technischen und freien Berufe

Neben der Vorbereitung zusätzlicher Arbeitsprojekte für den Fall eines Beschäftigungsrückgangs bei Handwerk, Gewerbe und industriellen Betrieben ist die öffentliche Hand, entsprechend der bundesgesetzlichen Verpflichtung vom 30. Sept. 1954, bestrebt, Angestellte und freie Berufe nach Möglichkeit bei den vorbereitenden Maßnahmen der Krisenbekämpfung zu berücksichtigen.

Nach der heutigen Lösung (Art. 8/Abs. 2c) fällt diese Aufgabe in erster Linie den Kantonen zu, soweit die Vorbereitungen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch regionale Maßnahmen getroffen werden können. Der Bund selbst ergänzt diese Maßnahmen nur, soweit er hierzu durch die Bereitstellung eigener Arbeiten und Aufträge in der Lage ist (Art. 8/Abs. 3).

Für die technischen Berufe ist nach Ansicht des Delegierten bereits weitgehend im Rahmen der industriellen und bauwirtschaftlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme gesorgt (Projektierungen, Flankonkurrenzen, Vermessungen etc.). Für die übrigen Angehörigen dieser Berufe empfiehlt er, soweit ihnen dadurch keine Beschäftigung geboten wird, die Teilnahme an technischen Arbeitsdiensten[1].

Die kaufmännischen Angestellten sollen in erster Linie mittels sogen. Notstandsarbeiten beschäftigt werden. In Frage kommen danach statistische Arbeiten wie Erweiterungen der Volkszählungs-, Wohnungs- und Betriebsstatistiken, der Konjunktur- und Sozialstatistik sowie aus dem Gebiet der Finanz- und Steuerstatistik. Daneben wird an die Ausarbeitung bibliographischer Werke, die Durchführung von Bestandesaufnahmen und die Errichtung von besonderen Kartotheken gedacht. Schließlich wird der Ausbau von kaufmännischen Arbeitsdiensten empfohlen[2].

Einen Sonderfall bilden heute die älteren kaufmännischen und technischen Angestellten. Für sie können nach Art. 11 bei vorliegender Stellenlosigkeit von übernormaler Dauer jederzeit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet werden. In diesem Fall ist der Bund bereit, Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten zu gewähren.

Der Förderung der Arbeitsmöglichkeiten von Künstlern dienen seit 1946 begonnene Sonderaktionen zur vermehrten Ausschmückung öffentlicher wie

1) ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 14 und 140.
2) A.a.O., S. 140 sowie "Arbeitsbeschaffung", Juni 1945, S. 7 f.

privater Gebäude. Daneben soll durch Bildung von Kunstgemeinschaften und ähnlichen Vereinigungen das Kunstinteresse zu fördern versucht werden[1]. Mit der Abklärung dieser Möglichkeiten wurden auf Veranlassung des Delegierten 1947 sowie 1952 besondere Kommissionen betraut[2].

Die akademischen Berufe sollen durch die Zusicherung besonderer Mittel zur vermehrten Grundlagenforschung angeregt werden. Daneben ist die weitgehende Vergebung von Sonderaufträgen durch die Verwaltungen und die Schaffung von Assistentenstellen an den Fakultäten vorgesehen[3].

Über die voraussichtlich für obige Berufe erforderlichen Unterstützungsbeiträge sowie das auszulösende Beschäftigungsvolumen bestehen keine Zusammenfassungen.

Vom Gesamttotal des von 1932 - 46 durch staatliche Beiträge geförderten Arbeitsvolumens von 66,7 Millionen Franken entfallen auf die technischen Berufe 54%, die kaufmännischen Zweige 41%, die Künstler 3% und auf die freien und akademischen Berufe 2%. Von den im entsprechenden Zeitraum verteilten Bundesbeiträgen (insgesamt rund 22 Millionen Franken) sind 58% den technischen, 30% den kaufmännischen und 8% den künstlerischen Berufen zugute gekommen. Der Rest (4%) verteilt sich auf die freien und akademischen Berufe.

An den Gesamtkosten sind die Kantone Zürich, Bern und Basel-Stadt mit 70% oder mit 75% der ausbezahlten Bundesbeiträge beteiligt.

Der jährliche Unterstützungsbedarf hat seit 1932, mit Ausnahme der Jahre 1938 und 1940, laufend zugenommen. Erst mit Einsetzen der allgemeinen guten Wirtschaftslage (1947) konnten diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellt werden. Sie mußten jedoch zugunsten der kaufmännischen und technischen Angestellten bereits zwei Jahre später wieder aufgenommen werden. Zwar war es weniger die Zahl der Arbeitslosen in diesen Berufsgruppen, als vielmehr der Umstand, daß sich die Stellenlosigkeit vieler älterer, selbst gut qualifizierter Angestellter auf eine ganz übernormale Dauer erstreckt hatte, die die neuerliche Hilfe erforderte. Dadurch sind diese beiden Berufszweige die einzigen geworden, die seit 1946 - dem allgemeinen Ende der Arbeitsbeschaffungssubventionen - weiterhin staatliche Unterstützung beanspruchen mußten.

Damit sind die seitens des Bundes bisher durchgeführten sowie die für kommende Zeiten im Interesse der Erhaltung der Vollbeschäftigung wesentlichsten Maßnahmen umschrieben. Anschließend wollen wir anhand einiger wirtschaftspolitischer Überlegungen die voraussichtliche Wirksamkeit der Arbeitsbeschaffungsprogramme festzustellen versuchen.

---

1) "Arbeitsbeschaffung", April 1946, S. 12 f.
2) "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1949, S. 53 und Okt. 1954, S. 55.
3) ZWB-B : a.a.O., S. 142.

Dritter Teil

Grenzen der schweizerischen Beschäftigungspolitik

1. Kapitel

Die schweizerische Beschäftigungsstruktur

Die Eingliederung der Berufstätigen in die hauptsächlichsten Erwerbszweige führt seit dem 19. Jahrhundert im wesentlichen zu denselben Berufsarten. Es ist daher unwahrscheinlich, daß in nächster Zukunft mit dem völligen Verschwinden eines dieser Berufszweige zu rechnen ist. Infolgedessen hat sich die staatliche Konjunkturpolitik prinzipiell, und soweit wie möglich, auf die Durchhaltung dieser Tätigkeitsgebiete in wirtschaftlichen Notzeiten zu konzentrieren.

Die führende Stellung in unserer Volkswirtschaft nehmen seit langem die in "Industrie und Handwerk" zum Ausdruck kommenden Berufsarten ein. In diesem Erwerbszweig finden heute rund die Hälfte der schweizerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihr Auskommen[1]. Von den verbleibenden Berufszweigen erreichten die "Land- und Forstwirtschaft" 1950 nur wenig mehr als 16 % und die Gruppe "Handel, Bank und Versicherung" 12 % aller Berufstätigen. Im Hinblick auf die primäre Bedeutung, die dem Arbeitsgebiet "Industrie und Handwerk" im Rahmen der amtlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zukommt, ist es gegeben, seine Struktur eingehender zu verfolgen.

Die Veränderungen, die sich innerhalb der schweizerischen Industrie in den vergangenen Jahrzehnten vollzogen haben, sind kaum weniger deutlich als die Strukturwandlungen der wesentlichsten Erwerbszweige. Neben dem bemerkenswerten relativen Rückgang der Textilindustrie sticht im besonderen das Vordringen der mechanischen Industrien als die große Umwälzung der letzten Jahrzehnte hervor. Während die erstere 1888 13 % aller Werktätigen auf sich vereinigte, entfallen zur Zeit noch knapp 4 % auf sie. Demgegenüber umfassen die Maschinen-, Apparate-, Metall-, Uhren- und chemische Industrie heute 17 % (1888 : 7 %). Der relative Rückgang auf der einen Seite wurde somit durch den Anstieg der anderen wettgemacht.

Die führende Stellung im Erwerbszweig "Industrie und Handwerk" nimmt zur Zeit das Baugewerbe ein. Es beschäftigte 1950 absolut wie relativ etwas mehr Personal als die Maschinen-, Apparate- und Instrumentenindustrie. Doch dürfte dieser Vorsprung bei Andauern der rapiden Entwicklung der Maschinen- und ihrer verwandten Industrien kaum mehr lange aufrechtzuerhalten sein. Die dritte Position nimmt beschäftigungspolitisch die Gruppe "Bekleidung und Wäsche" ein. Schließlich erreichen nur noch die "Nahrungs- und Genußmittel" sowie das Tätigkeitsgebiet der "Metalle" nahezu je 5 % aller Berufstätigen. Die restlichen Erwerbsgruppen sind von hier aus gesehen von geringer Bedeutung.

1) Vgl. "Statistisches Jahrbuch", 1953, S. 64.

Von Wichtigkeit ist im Zusammenhang unserer Arbeit ferner die Feststellung, daß in allen angeführten Erwerbszweigen der größte Teil der Arbeiter auf ungelerntes, bzw. angelerntes Personal entfällt[1]. Diese Tatsache erleichtert die Durchführung der staatlichen Arbeitsbeschaffung in Krisenzeiten wesentlich, sofern die Kantone und Bundesbehörden über einen genügend vergebungsbereiten Auftragsvorrat verfügen.

Im Sektor "Industrie und Handwerk" entfallen, absolut genommen, ungefähr gleich viel gelernte Arbeiter auf die "Maschinen-, Apparate- und Instrumentenbranche" wie auf das "Baugewerbe". Alle übrigen Berufe weisen weniger Werktätige aus. Starke Verschiebungen erfährt die Reihenfolge der Berufszweige durch die Miteinbeziehung des Anteils der an- und ungelernten Arbeitskräfte. Danach beschäftigt das "Baugewerbe" weitaus am meisten der zuletzt genannten Personalarten. Ihm folgen vor allem die Textilindustrie, in der die größte Quote von angelernten Arbeitskräften Beschäftigung findet, und die "Maschinen-, Apparate- und Instrumentengruppe".

Da das Baugewerbe seit bald einem halben Jahrhundert beschäftigungspolitisch die führende Stellung im Gebiet von "Industrie und Handwerk" einnimmt, wollen wir nunmehr an die Feststellung der voraussichtlichen Wirksamkeit der für den Fall einer Wirtschaftsdepression für diesen Erwerbszweig vorbereiteten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen treten.

2. Kapitel

Bautätigkeit und Wirtschaftsschrumpfung

A. Die normale Bautätigkeit

Zu besonderer Bedeutung gelangte der Begriff der "normalen Bautätigkeit" oder des "normalen Bauvolumens" im Zusammenhang mit dem BRB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942. Danach bildete das mittlere ordentliche Bau- und Auftragsvolumen der Gesuchsteller den Ausgangspunkt zur Zusprechung der finanziellen Bundeshilfe[2].

In den Mehrjahresprogrammen geht der Delegierte zur Ermittlung des normalen Gesamtbauvolumens von seinen Ausweisen über die effektive Bautätigkeit aus, die seit 1949 jährlich erscheinen[3]. In welcher Weise sich die Bautätigkeit nach Bauobjekten seither entwickelt hat, gibt Tab. 13 wieder[4]. Nicht

---

1) Vgl. a.a.O., S. 52/53.
2) "Arbeitsbeschaffung", Febr. 1945, S. 16.
3) Erstmals über das Baujahr 1948.
4) Quelle: "Bautätigkeit und Bauvorhaben von 1948-1954", jährliche Veröffentlichungen des Delegierten über die Bautätigkeit des vergangenen und über die Bauvorhaben des folgenden Jahres.

Tab. 13: Bautätigkeit nach Bauobjekten 1948 - 54. (in Millionen Franken)

Bauobjekte	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954
1	2	3	4	5	6	7	8
I: öffentlicher Bau:							
Straßen	172	189	187	208	226	267	296
übriger Tiefbau	224	238	237	277	326	349	333
Hochbau	266	330	349	421	358	396	412
zusammen	662	757	773	906	910	1.012	1.041
II: privater Bau:							
Wohnungsbau	879	743	895	1.176	989	1.127	1.388
gewerblicher Bau	480	382	370	507	584	576	630
Kraftwerkbau	73	101	104	144	252	291	339
Bahnbau	21	21	19	26	28	26	21
übrige Bauten[1)]						20	16
zusammen	1.453	1 247	1.388	1.853	1.853	2.040	2.394
Total	2.115	2.004	2.161	2.759	2.763	3.052	3.435

1) Privatstraßen, private Kanalisationen, Sportplätze usw.

einbezogen wird dabei der private Gebäudeunterhalt. Für seine Erfassung liegen, da keine exakteren Berechnungsunterlagen bestehen, lediglich gewisse Schätzungen vor. Danach beträgt er seit längerer Zeit 10 - 15% der gesamten Bautätigkeit[1].

Die Bautätigkeit der öffentlichen Hand schwankt in der Zeit von 1948 - 54 zwischen 30 - 38% der Gesamtsumme. Das Jahresmittel liegt bei 33 %. Unter den öffentlichen Auftraggebern dominieren die Gemeinden. Ihre Aufträge betragen stets 50 - 60%. In den Rest von ca. 40 % teilen sich ungefähr zur Hälfte der Bund und die Kantone.

Bedeutender ist summenmäßig die private Bautätigkeit. Sie beträgt durchwegs zwei Drittel des totalen Bauvolumens. Während sich somit in dieser Sparte der Bautätigkeit im Laufe der Jahre relativ fast keine Veränderungen ergeben haben, unterlagen die absoluten Baubeträge wesentlichen Schwankungen. Von Jahr zu Jahr haben sich seit 1948 die effektiven privaten Bausummen zumeist beträchtlich erhöht. Diese Tendenz wird durch die Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Baukostenveränderungen nicht stark beeinflußt. Die letzteren bewegen sich - bezogen auf die Preisbasis 1954 - von minus 1 1/2% bis plus 6 1/2%[2]. Entsprechende prozentuale Veränderungen müßte die Preisbereinigung bei allen übrigen Beträgen hervorrufen; doch erachten wir die Beeinflussung als zu gering, um sie weiter zu verfolgen.

Unter der öffentlichen Bautätigkeit steht der Hochbau mit rund 40% an erster Stelle. Die Straßenarbeiten sind durchschnittlich mit nur 25% beteiligt. Der Rest entfällt auf die Sammelbezeichnung "übriger Tiefbau". Unter den privaten Objekten nehmen die Wohnungen mit 53 - 65% die größte Bedeutung ein. Ihnen folgen der gewerbliche Anteil im Mittel mit 29%, die Kraftwerke mit 11% und schließlich die Bahnen mit 1%.

Aus der effektiven Bautätigkeit von 1948 - 52 ergibt sich ein durchschnittliches schweizerisches Gesamtbauvolumen von 2.360 Millionen Franken oder 802 Millionen Franken für die öffentliche Hand (33%) und 1.559 Millionen Franken für private Rechnung (66%).

Von dieser Bausumme ist zur Bestimmung des normalen schweizerischen Bauvolumens die Fremdarbeiterquote in Abzug zu bringen, die seit der allgemeinen Hochkonjunktur bei uns Beschäftigung gefunden hat. Unter Beachtung dieses Faktors erhalten wir für die Zeit von 1948 - 52 ein durchschnittliches und

---

1) "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", 1955, Bd. I, S. 198.

2) Die preisbereinigten Gesamtbausummen betragen:

1948	:	2.100	Millionen Franken	(-1 %)
1949	:	2.062	" "	(+3 %)
1950	:	2.301	" "	(+6 1/2%)
1951	:	2.753	" "	(-1/4 %)
1952	:	2.657	" "	(-4 %)
1953	:	3.004	" "	(-1 1/2%)
1954	:	3.435	" "	(-0 %)

reduziertes Gesamtbauvolumen von 2,1 Milliarden Franken[1].

Dieser Mittelwert weicht etwas vom Ergebnis des Delegierten ab. Er errechnet für die Jahre 1949 1,95 Milliarden Franken und 1952 2,3 Milliarden Franken[2]. Die Abweichungen von 5 - 10% führen wir darauf zurück, daß der Delegierte bei der Ermittlung des jeweiligen normalen Bauvolumens von der Bautätigkeit des entsprechenden Vorjahres ausgeht, wogegen wir mehrere vorangehende Jahre zur Festlegung der normalen Baukapazität herangezogen haben.

Durch Aufteilen des normalen Bauvolumens im Verhältnis zu den kantonalen Quoten an den effektiven Bausummen werden schließlich die für die Arbeitsbeschaffung grundlegenden Einzelanteile ermittelt. Diese bilden ihrerseits den Ausgangspunkt zur Festlegung des in einer Krisenzeit voraussichtlich erforderlichen öffentlichen Bauvolumens. Letzteres weicht deshalb vom normalen Bauvolumen ab, weil angenommen werden darf, daß auch in schwerwiegenden wirtschaftlichen Depressionszeiten nicht jede private Bautätigkeit aufhören wird.

B. Erforderliches öffentliches Bauvolumen

Das erforderliche öffentliche Bauvolumen hat primär die Arbeiter zu beschäftigen, die beim privaten Bau in Krisenzeiten voraussichtlich keine Arbeit finden dürften. Daneben muß es nach Ansicht des Delegierten aber auch imstande sein, Arbeitskräfte aus anderen Berufen zu übernehmen, soweit sich diese nicht anderweitig beschäftigen lassen und sich für öffentliche Arbeiten eignen[3]. Als nächstes haben wir somit zu untersuchen, wie groß der Anteil des "erforderlichen öffentlichen Bauvolumens" zur Aufrechterhaltung der normalen Beschäftigung zu sein hat. Schließlich bleibt das zusätzlich erforderliche Bauvolumen zu bestimmen, das für den Einsatz der aus Industrie und Handwerk zu erwartenden Arbeitslosen bereitzustehen hat.

Während - wie unsere Ausführungen über die effektive Bautätigkeit gezeigt haben - zwischen der öffentlichen und privaten Bautätigkeit seit einiger Zeit ein Verhältnis von 1 : 2 besteht, erachtet der Delegierte für den Krisenfall eine Relation von 3 : 2 als genügend. Dadurch wird seitens des Bundes unter krisenhaften Verhältnissen die Vergebung von 60% des Gesamtbauvolumens

---

1) Das Baugewerbe beschäftigte in der Zeit von 1946 bis Ende 1952 im Mittel rund 20.000 Fremdarbeiter ("Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", S. 198). Daraus ergeben sich - unter Beanspruchung eines jährlichen Bauvolumens von 11.400 Franken pro Arbeitnehmer, wie es der Delegierte im Mittel der Jahre 1948-52 für unsere Verhältnisse als erforderlich erachtete - 200 - 240 Millionen Franken, um die das mittlere Bauvolumen zu reduzieren ist.

2) Mehrjahresprogramm 1949, S. 17/18 und 1952, S. 20.

3) "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 27 sowie Mehrjahresprogramm 1952, S. 19.

durch öffentliche Aufträge zur Aufrechterhaltung der normalen Vollbeschäftigung im Baugewerbe als ausreichend erachtet[1].

Zur Prüfung dieser Annahme haben wir die Entwicklung der schweizerischen Bautätigkeit über eine längere Zeitspanne (1927-54) verfolgt und den relativen Anteil der öffentlichen Bautätigkeit in Fig. 3 festgehalten[2].

Fig. 3 : Die relative Entwicklung der öffentlichen Bautätigkeit von 1927 - 54.

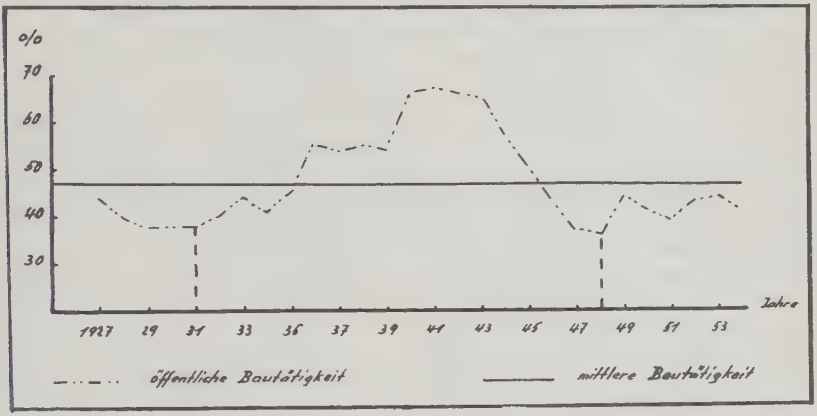

Deutlich geht aus Fig. 3 hervor, daß sowohl in der ersten Bauhochkonjunktur von 1931 wie in der mit 1948 beginnenden die öffentliche Bautätigkeit die relativ niedrigsten Werte erreicht. Anderseits lag sie in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit von 1936 - 39 sowie während der ganzen hernach folgenden Kriegsjahre stets über dem Gesamtmittel von 47 %.

In unserem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß selbst im Krisenjahr 1936 die öffentliche Bautätigkeit keine 60 % der damaligen Gesamtbautätigkeit erreicht hat. Nur von 1940 - 43 überschritt die erstere diese Höhe um 5 - 7 %. Eine derartige Abweichung von der 60 %-Grenze des Delegierten ließe sich jedoch im Notfall durch den privaten Gebäudeunterhalt wettmachen, da dieser nach den vorhandenen Schätzungen im Mittel 10 - 15 % des Totalbauvolumens ausmacht. Die Festsetzung des für Krisenzeiten erforderlichen generellen öffentlichen Bauvolumens bei 60 % der normalen Bautätigkeit zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung im Baugewerbe durch den Delegierten scheint daher vertretbar zu sein.

---

1) Mehrjahresprogramm 1949, S. 17 und 1952, S. 19.

2) Quellen:
   a) 1928 - 34 : "Probleme der Arbeitsbeschaffung unter besonderer Berücksichtigung des Fremdenverkehrs", in: "Arbeitsbeschaffung und Fremdenverkehr" von Iklé, S. 23.
   b) 1927 und 1935 - 47: "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", 1955, Bd. I, S. 198.
   c) 1948 - 54 : Veröffentlichungen des Delegierten über die "Bautätigkeit" und das "Bauvolumen".

Im weiteren gilt es festzustellen, ob das durch den Delegierten für die Durchhaltung der von Industrie und Handwerk herkommenden Beschäftigungssuchenden bestimmte zusätzlich erforderliche Bauvolumen zu befürworten ist. Erst mit diesem Ergebnis läßt sich das für wirtschaftliche Notzeiten erforderliche totale öffentliche Bauvolumen bestimmen.

In seinen Mehrjahresprogrammen erachtet der Delegierte im Maximum 50% der aus dem Industrie- und Gewerbekreis kommenden Stellensuchenden als für den Einsatz im Baugewerbe geeignet[1]. Dabei ermittelt er für 1936, das Jahr mit der durchschnittlich größten Anzahl Stellensuchender, rund 240.000 Personen, die im Baugewerbe zusätzlich zu beschäftigen wären.

Wir haben uns in der Folge gefragt, weshalb lediglich 50 % der Stellensuchenden von Industrie und Handwerk mit Vorteil im Baugewerbe einzusetzen seien. Zu diesem Zwecke unterteilten wir die Stellensuchenden des Jahres 1936 in einzelne Erwerbsgruppen sowie nach Geschlecht[2]. Ohne diese Anteile des Bau- und Gastgewerbes sowie von Handel und Verwaltung verbleiben in Industrie und Gewerbe noch 47.000 Stellensuchende[3]. Davon entfallen 15 % auf weibliche Beschäftigungsuchende, 13% auf Arbeitnehmer der Uhren- und Bijouteriebranche sowie weitere 13% auf diverse andere Berufsausübende, die zufolge der physischen Ansprüche für das Baugewerbe voraussichtlich nicht geeignet sein dürften[4].

Damit ist der vom Delegierten angenommene und im Baugewerbe einsatzfähige Anteil der Stellensuchenden des Jahres 1936 im großen ganzen erreicht. Durch Verrechnung des pro Mann und Jahr erforderlichen Bauvolumens mit den ebenfalls im Baugewerbe zu beschäftigenden wird schließlich das erforderliche zusätzliche Bauvolumen bestimmt[5].

Das erforderliche öffentliche und das zusätzlich notwendige Bauvolumen bilden schließlich das für Krisenzeiten total benötigte Bauvolumen, wie es im neuesten Stande durch Tab. 14 (Seite 75) ausgewiesen wird[6].

---

1) Mehrjahresprogramm 1949, S. 18 und 1952, S. 20.
2) Quellen: "Die Volkswirtschaft", wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen des EVD, 1936, Nrn. 2 - 12 und 1937, Nr. 1 sowie persönliche Auskünfte des BIGA, Sektion für Sozialstatistik.
3) Die Stellensuchenden des Gastgewerbes sowie von Handel und Verwaltung können mit dem Delegierten von vorneherein für das Baugewerbe als ungeeignet betrachtet werden . Die Quote des Baugewerbes ihrerseits soll durch das oben bestimmte "erforderliche öffentliche Bauvolumen" Beschäftigung finden und fällt demgemäß an dieser Stelle weg.
4) Grafisches Gewerbe 1.000; Textilindustrie 2.400; freie und gelehrte Berufe 1.400; Bekleidung 500 wie Coiffeure, Schneider, Kürschner etc; Leder 600 wie Gerber, Sattler, Schuhmacher; Lebensmittel 600 wie Bäcker, Konfiseure usw.
5) Im Mehrjahresprogramm 1947 (vgl. "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 27/28) wurde pro Mann und Jahr ein zusätzliches Bauvolumen von 11.000 Franken, 1949 (Seite 18) 10.600 Franken, 1952 (Seite 20) 12.200 Franken und 1955 13.500 Franken angenommen.
6) Gemäß persönlichen Angaben des Büros des Delegierten.

Tab. 14: Total erforderliches öffentliches Bauvolumen 1955 (in Millionen Franken).

Kantone	normales Bauvolumen (ohne Unterhalt)	erforderliches öffentliches Bauvolumen (60% v.Kol.2)	Stellensuchende in Industrie u. Gewerbe 1936[1]		erforderl. zusätzliches Bauvolumen (Kol.5 x 13.500)	total erforderliches Bauvolumen (Kol. 3 + 6)
			total	davon geeignet im Baugewerbe beschäftigt zu werden 50%		
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	500	300	10.035	5.017	67,5	367,5
Bern	450	270	7.896	3.984	53	323
Luzern	111	66,6	1.172	586	7,9	74,5
Uri	14,3	8,6	50	25	0,3	8,9
Schwyz	41,3	24,8	131	66	0,9	25,7
Obwalden	13	7,8	51	25	0,3	8,1
Nidwalden	12	7,2	39	20	0,3	7,5
Glarus	22	13,2	570	285	3,8	17
Zug	22	13,2	51	25	0,3	13,5
Freiburg	75	45	756	378	5,1	50,1
Solothurn	90	54	1.504	752	10,2	64,2
Basel Stadt	118	70,8	4.066	2.033	27,4	98,2
Basel Land	73	43,8	749	375	5,1	48,9
Schaffhausen	32	19,2	548	274	3,7	22,9
Appenzell A.R.	22	13,2	1.322	661	8,9	22,1
Appenzell I.R.	5,7	3,4	92	46	0,6	4
St. Gallen	157	94,2	3.538	1.769	23,9	118,1
Graubünden	93,2	55,9	378	189	2,6	58,5
Aargau	170	102	1.889	945	12,8	114,8
Thurgau	73,2	43,9	813	406	5,5	49,4
Tessin	122	73,2	797	398	5,4	78,6
Waadt	215	129	2.872	1.436	19,4	148,4
Wallis	96	57,6	424	212	2,9	60,5
Neuenburg	58,3	35	3.607	1.804	24,4	59,4
Genf	114	68,4	3.818	1.909	25,8	94,2
Total	2.700	1.620	47.168	23.584	318	1.938

1) ohne Baugewerbe, Handel, Verwaltung und Gastgewerbe.

Der Vergleich dieses Bauvolumens mit den Projektsummen der einzelnen Mehrjahresprogramme gibt endgültig Auskunft darüber, ob und wieweit wir generell auf diesem Arbeitsgebiet im Falle des Eintritts eines stärkeren Beschäftigungsrückgangs gesichert sein dürften.

C. Das voraussichtliche öffentliche Bauvolumen und die Bauvorhaben der Mehrjahresprogramme

Die Beantwortung der Frage, ob Bund, Kantone und Gemeinden für den Krisenfall genügend vorbereitet sind, setzt an sich eine genaue Kenntnis über Umfang und Struktur eines allfälligen Kriseneinbruches voraus. Da wir hierüber im einzelnen selbstverständlich im ungewissen sind, können wir in den nunmehrigen Abgrenzungen nicht auf alle sich ergebenden Fragen eintreten. Vielmehr müssen wir uns auf die Feststellung und Besprechung der wesentlichsten Tatsachen beschränken, wie sie auf Grund obiger Bedingungen erscheinen.

Die Gegenüberstellung des voraussichtlich erforderlichen öffentlichen Bauvolumens zu den letzten Mehrjahresprogrammen des Delegierten scheint am zweckmäßigsten von der früher erörterten Unterteilung der Bauvorhaben nach Bereitschaftsgraden auszugehen. Darauf, daß das vorhandene Gesamtauftragsvolumen die für den Krisenfall als notwendig erachtete Summe um das mehrfache übertrifft, glauben wir nach kurzer Erwähnung nicht weiter eintreten zu müssen. Aus Tab. 15 (Kol. 3) geht hervor, daß heute im gesamten für fast fünfeinhalb Jahre Arbeitsbeschaffungsprojekte vorhanden sind.

Tab. 15: Mehrjahresprogramme 1949 – 55 und das erforderliche öffentliche Bauvolumen (in Millionen Franken).

erforderliches öffentliches Bauvolumen (für 1 Jahr)			Gesamtmehrjahresprogramm			Kol. 2, wenn Kol. 1 = 100		
1949	1952	1955	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1			2			3		
1'420	1'670	1'938	6'745	8'140	10'452	475	490	540

Für die Praxis interessanter ist die Untersuchung, wieweit über die angegebenen Bauvorhaben jederzeit verfügt werden kann. Daß diese Voraussetzung nicht für das Gesamtprogramm zutrifft, hat uns die Gruppierung in "baureife" und "nicht baureife" Anteile gezeigt. Sofort verfügbar sind demnach nur die Aufträge, deren Finanzierung schon heute sichergestellt ist und die in technischer Hinsicht ebenfalls als bereinigt bezeichnet werden können.

Zur Klärung dieser Frage haben wir in Tab. 16 (Seite 78) die Werte der baureifen Projekte, nach Kantonen unterteilt, dem mit Kriseneintritt benötigten öffentlichen Bauvolumen gegenübergestellt. Danach war zwischen 1949 - 55 im Mittel mit rund 3,4 Milliarden Franken augenblicklich vergebungsbereiten Aufträgen zu rechnen (Tab. 16 /Kol. 3 c), die einen Arbeitsvorrat für beinahe zwei Jahre verkörperten (Kol. 4). Der Rest muß als Reserve bezeichnet werden und umfaßt zur Zeit als eigentliche Bau-

aufgaben der Zukunft ein Beschäftigungsvolumen von zusätzlich 6,4 Milliarden Franken oder für gut weitere drei Jahre.

Die "finanzierte" und daher fürs erste allein greifbare Quote entsprach nach Tab. 16 (Kol. 3 a) 1949 83% des für ein Jahr ermittelten erforderlichen öffentlichen Bauvolumens. Bereits drei Jahre später betrug ihr Anteil jedoch mehr als 100%. Diese Entwicklung ist als ganzes genommen erfreulich, zumal sie bis heute angehalten hat. Denn nach Ansicht des Bundes hätte die Hälfte dieser Beträge zur Einhaltung des als notwendig erachteten Bauvolumens genügt[1]. Falls in einer länger dauernden Krise die Bereitstellung finanzieller Mittel oder die technische Bereinigung der Bauprojekte Schwierigkeiten bereiten sollte, müßte versucht werden, die private Bautätigkeit zu fördern. Auf welche Weise dieses Ziel zu erreichen wäre, ist mit obigen Maßnahmen nicht gesagt.

Der "nicht finanzierte" Anteil übertraf 1949 (Tab. 16/Kol. 3 b) den maßgebenden Jahresbedarf um mehr als 10%, wogegen er 1952 auf etwas unter 100 zurückfiel. Neuerdings nähert sich diese Auftragsgruppe wieder dem für ein Jahr erforderlichen öffentlichen Bauvolumen.

Diesen Tatsachen ist es zu verdanken, daß die baureifen Projekte in den Mehrjahresprogrammen die ansehnliche Höhe eines Arbeitsvorrates für fast zwei Jahre erreichen. Damit kommen wir beim Vergleich des Ergebnisses von 1949 mit denjenigen der folgenden Jahre zu einem etwas günstigeren Abschluß als der Delegierte. Nach ihm ist der Bereitschaftsgrad von 1952 mit dem Stand von 190 (wie bei uns Tab. 16/Kol. 4) mit 11 1/2% besser als 1949 (mit 166)[2]. Dem entgegen stellen wir tendenzmäßig das umgekehrte Verhältnis fest (1949: 195 und 1952: 190). Die Differenz der Auffassungen beruht darin, daß der Delegierte in der Gegenüberstellung von 1949 und 1952 beide baureifen Totale auf das erforderliche öffentliche Bauvolumen von 1952 bezieht. Dadurch muß der Bereitschaftsgrad für 1949 geringer ausfallen als er damals effektiv gewesen ist. Denn inzwischen stieg das erforderliche öffentliche Bauvolumen zufolge eingetretener Lohn- und Materialpreisänderungen von 1,4 Milliarden Franken (1949) auf 1,7 Milliarden Franken (1952)[3]

Das Verhältnis der "nicht baureifen" Bauvorhaben zu dem für ein Jahr erforderlichen öffentlichen Bauvolumen ist gesamthaft noch günstiger als bei obigen Bereitschaftsgraden. Die "in Projektierung" befindlichen Studien haben von 1949 auf 1955 - von dem für ein Jahr erforderlichen öffentlichen Bauvolumen aus gesehen - um fast 65% zugenommen. Die "noch nicht in Projektierung" stehenden Aufträge erfuhren im gleichen Zeitraum um zirka 20% Zuwachs.

Ohne im einzelnen die Verhältnisse bei den verschiedenen Kantonen zu erörtern, sei darauf hingewiesen, daß der im ganzen durchaus günstige Eindruck nicht im gleichen Maße auf alle Bundesglieder auszudehnen ist. Der für ein Jahr finanzierte Anteil ist mit Ausnahme der Kantone Schwyz, Obwal-

1) "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 28.
2) Mehrjahresprogramm 1952, S. 21.
3) Mehrjahresprogramm 1949, S. 19;
entsprechende Abweichungen ergeben die Vergleiche von 1952 mit 1955 (vgl. "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1955, S. 90).

Tab. 16: Erforderliches öffentliches Bauvolumen und baureife Vorhaben (in Millionen Franken).

Kantone	erforderliches öffentliches Bauvolumen (für 1 Jahr)			finanziert			nicht finanziert			zusammen			Kol.3, wenn Kol.2 = 100		
	1949	1952	1955	1949	1952	1955	1949	1952	1955	1949	1952	1955	1949	1952	1955
1	2			3			4			5			6		
Zürich	328	367	367	211	162	337	264	170	296	475	332	633	145	90	173
Bern	256	286	323	179	161	200	286	265	315	465	426	515	182	149	160
Luzern	39	57	75	13	17	27	27	22	41	40	39	68	102	68	91
Uri	14	11	9	5	164	175	25	21	22	30	185	197	214	1.680	2.190
Schwyz	11	13	26	16	11	16	13	15	24	29	26	40	264	200	154
Obwalden	4	5	8	5	19	28	8	9	6	13	28	34	325	560	425
Nidwalden	3	4	7	2	11	7	4	3	14	6	14	21	200	350	300
Glarus	16	13	17	22	14	21	19	33	34	41	47	56	256	361	330
Zug	8	8	14	3	1	7	14	5	11	17	6	18	212	75	129
Freiburg	31	31	50	16	9	10	16	13	11	32	22	21	103	71	42
Solothurn	46	58	64	38	35	79	58	101	45	96	136	123	209	234	192
Basel Stadt	95	111	98	39	11	57	70	44	33	109	55	90	115	50	92
Basel Land	40	46	49	6	11	23	54	16	32	60	27	55	150	59	112
Schaffhausen	19	21	23	12	2	7	35	32	18	47	34	26	248	162	113
AppenzellA.R.	12	15	22	3	1	6	9	3	2	12	4	8	100	27	36
AppenzellI.R.	1	2	4	–	1	3	–	–	–	–	1	3	–	50	75
St.Gallen	81	90	118	49	54	86	59	37	66	108	91	152	132	101	129
Graubünden	33	40	59	10	146	197	214	353	81	224	499	278	680	1.250	472
Aargau	75	89	115	61	33	81	50	41	42	111	74	122	148	83	106
Thurgau	31	34	49	12	4	11	29	18	22	41	22	34	131	65	69
Tessin	34	61	79	178	88	79	52	41	448	230	129	527	676	212	668
Waadt	93	120	148	37	60	79	171	73	92	208	133	170	224	111	115
Wallis	40	53	60	202	691	519	63	29	129	265	720	648	662	1.360	1.080
Neuenburg	41	56	59	13	20	24	17	14	15	30	34	39	73	61	66
Genf	70	83	94	50	24	113	36	69	85	86	93	198	123	112	210
Total	1.420	1.670	1.938	1.182	1.749	2.201	1.591	1.427	1.882	2.773	3.176	4.083	195	190	210

den, Glarus, Tessin und Wallis 1949 sowie 1952 zusätzlich von Uri und Nidwalden (dafür ohne Schwyz) in keiner Weise sichergestellt. 1955 weisen im ganzen lediglich neun Kantone für ein Jahr technisch wie finanziell bereitstehende Bauvorhaben auf. Doch ist diese Lage nach Ansicht des Delegierten insofern nicht alarmierend, als sich viele Projekte - besonders im Notfall - in kürzerer Zeit als sechs Monate finanzieren lassen sollen. Zudem würden, wie betont wird, erfahrungsgemäß die finanzierten Projekte zur Ausführung drängen, so daß die Zurückhaltung mit der Finanzierung bis zum Abflauen der Hochkonjunktur durchaus verständlich sei[1].

Unangenehmer ist die Lage für die Kantone, die gesamthaft weder genügend "baureife" noch in entsprechendem Maße eine Zunahme bei den "in Projektierung" befindlichen Aufträgen ausweisen (Luzern, Appenzell A.R. und A.I. sowie Neuenburg[2]. Es ist deshalb gegebenenfalls auf den im ersten Teil unserer Arbeit angeführten interkantonalen Arbeitseinsatz zurückzugreifen. Dies hätte allerdings zur Folge, daß diese Leute ihre bisherigen Arbeitsplätze aufgeben und unter Umständen von ihren Familien getrennt leben müßten.

Damit haben wir uns über den Bereitschaftsgrad genügend geäußert und weisen im weiteren auf eine weniger günstige Seite der Mehrjahresprogramme hin, die Gliederung nach Bauobjekten.

Unsere früheren Betrachtungen der Mehrjahresprogramme nach ihren Bauobjekten haben ergeben, daß der Anteil des Hochbaus auf 25 - 30% beschränkt ist, und somit der weitaus größere Rest dem Tiefbau zugute kommt. Dieser Sachlage entgegen stehen die Anteile an der effektiven Bautätigkeit. Von 1948 - 54 betrug die effektive Hochbautätigkeit der öffentlichen Hand (14%), des privaten Wohnungsbaus (39%) sowie der gewerblichen Bauten (19%) im Mittel 72% der Gesamtbausummen. Demgegenüber beläuft sich die Hochbauquote im Mehrjahresprogramm von 1949 auf lediglich 30% und ging bis 1952 auf weniger als einen Viertel aller Bauprojekte zurück. 1955 näherte sie sich mit 28% wieder dem Stand von 1949.

Diese Lücke in den Hochbauprojekten vermag die private Bautätigkeit zu schließen, sofern ihre 40% am normalen Bauvolumen ausschließlich den Hochbauobjekten zugerechnet werden. Diese Annahme ist deshalb nicht unbegründet, weil durch die Aufführung der Bauvorhaben der Privatbahnen und der privaten Elektrizitätswerke in den Mehrjahresprogrammen dem privaten Sektor nur noch die Gebiete des Wohnungs- und gewerblichen Baus verbleiben. In welcher Weise unter dieser Voraussetzung die Struktur der Bauobjekte der letzten Mehrjahresprogramme sowie ihr Bereitschaftsgrad zu beurteilen sind, geht aus Tab. 17 (Seite 80) hervor. Sie weist einerseits das für die Krisenzeit bereitzustellende Bauvolumen (Kol. 4 b) aus. Anderseits stellen wir diese Summen, nach Festlegung der erforderlichen öffentlichen Hoch- und Tiefbauanteile (Kol. 5 c + d), den Bauobjekten der letzten Mehrjahresprogramme (Kol. 6 a - d) gegenüber, um schließlich den öffentlichen Bereitschaftsgrad (Kol. 7 a - d) zu bestimmen.

1) "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948, S. 28.

2) Von 1949 auf 1952 stieg die Zahl der nicht genügend mit baureifen Plänen ausgestatteten Kantone von 2 auf 11 und fiel bis 1955 auf 7 zurück (vgl. Tab. 16/Kol. 4). Zu wenig "in Projektierung" stehende Arbeiten hatten 1949 noch 11 und 1955 glücklicherweise nur 6 Kantone.

Tab. 17: Öffentlich erforderliches Bauvolumen und der Bereitschaftsgrad der Mehrjahresprogramme.
(in Millionen Franken).

Jahre	normales Bauvolumen: erforderliches öffentl. Bauvolumen (60 %)	normales Bauvolumen: Anteil Privatwirtschaft (40 %)	normales Bauvolumen: zusammen	zusätzlich erforderliches Bauvolumen	Krisenbauvolumen: gesamtes (Kol.2c + 3)	Krisenbauvolumen: total öffentlich erforderlich (Kol.4a - 2b)
1	2			3	4	
	a	b	c		a	b
1949	1.170	780	1.950	250	2.200	1.420
1952	1.380	920	2.300	290	2.590	1.670
1955	1.620	1.080	2.700	318	3.018	1.938

Jahre	Bauobjekte: Tiefbau: 50 % des erforderl. öffentl. Bauvolumens	Bauobjekte: Tiefbau: zusätzl. erforderl. Bauvolumen (10-15 %)	Bauobjekte: Tiefbau: zusammen	Bauobjekte: Hochbau: 50 % des erforderl. öffentl. Bauvolumens	Gesamtjahresprogramm: Tiefbau: baureif	Gesamtjahresprogramm: Tiefbau: nicht baureif	Gesamtjahresprogramm: Hochbau: baureif	Gesamtjahresprogramm: Hochbau: nicht baureif	Kol.6, wenn Kol.5a + d = 100: Tiefbau: baureif	Kol.6, wenn Kol.5a + d = 100: Tiefbau: nicht baureif	Kol.6, wenn Kol.5a + d = 100: Hochbau: baureif	Kol.6, wenn Kol.5a + d = 100: Hochbau: nicht baureif
	5				6				7			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
1949	585	250	835	585	2.100	2.553	673	1.419	252	305	115	243
1952	690	290	980	690	2.588	3.562	588	1.403	264	364	86	203
1955	810	318	1.128	810	3.018	4.542	1.064	1.828	267	402	131	226

Vorausgesetzt haben wir bei der Ermittlung des Tiefbauanteils am total erforderlichen öffentlichen Bauvolumen, daß das gesamte zusätzlich erforderliche Bauvolumen (Kol. 3) dieser Auftragsart zugerechnet werden darf. Denn die Tiefbauarbeiten erscheinen für den Einsatz berufsfremder Arbeitskräfte im Baugewerbe günstiger als der Hochbau. Von der Zustimmung zu dieser Maßnahme wird der Bereitschaftsgrad (Kol. 7) entscheidend beeinflußt. Während der Tiefbau trotz unseres Vorgehens sowohl bei den baureifen wie bei den nicht baureifen Anteilen (Kol. 7 a + b) für zwei bis vier Jahre Arbeit aufweist, müßte im Hochbau durch jede weitere Belastung mit zusätzlichen Arbeitskräften die baureife Quote (Kol. 7 c) leiden. Die nicht baureifen Projekte des Hochbaus (Kol. 7 d) stehen relativ den geplanten Tiefbauvergebungen (Kol. 7 b) ohnehin wesentlich nach.

Weiteren Einblick in den Bereitschaftsgrad der beiden Hauptgebiete des Baugewerbes gewährt Tab. 18.

Tab. 18: Die baureifen und nicht baureifen Anteile des Hoch- und Tiefbaus.

Jahre	Tiefbau				Hochbau			
	baureif		nicht baureif		baureif		nicht baureif	
	finanziert	nicht finanziert	in Proj.	noch nicht in Proj.	finanziert	nicht finanziert	in Proj.	noch nicht in Proj.
1	2				3			
	a	b	c	d	a	b	c	d
1949	105	146	140	165	51	64	118	125
1952	150	114	212	152	41	45	95	108
1955	141	126	270	132	74	57	133	93

Bedeutend stärker als bei obiger Untersuchung treten hier die Unterschiede zwischen dem Hoch- und Tiefbau hervor. Der Tiefbau weist bei allen Bereitschaftsgraden (Kol. 2 a - d) Projektsummen auf, die zumeist für mehr als ein Jahr ausreichen. Im weiteren fällt angenehm auf, daß die finanzierten (Kol. 2 a) und "in Projektierung" (Kol. 2 c) befindlichen Arbeiten von 1949 auf 1955 stark zugenommen haben.

Ungünstiger als beim ersten Gesamteindruck erweist sich die Struktur des Hochbaus. Die finanzierten und nicht finanzierten Anteile (Kol. 3 a + b) erreichen 1952 nicht einmal mehr den für ein halbes Jahr erforderlichen Arbeitsvorrat. Zu hoffen ist nur, daß sowohl die technische als auch die finanzielle Bereinigung der Hochbauprojekte im Notfall so rasch vor sich geht, wie die Kantone dem Delegierten mehrfach zugesichert haben. Sonst müßte bei Bedarf nach relativ kurzer Zeit ein Mangel an finanzierten Bauvorhaben dieser Art entstehen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die verfeinerte Erfassung des Bereitschaftsgrades (Tab. 16 und 17) teilweise zu anderen Schlüssen geführt hat als die allgemeine Übersicht (Tab. 15). Der generell gute Eindruck wurde im besonderen bezüglich des Tiefbaus verstärkt, wogegen der Hochbau relativ schlechter gestellt erscheint. Trotzdem darf auch hier - gemessen an den strukturellen Eigenheiten dieses Berufszweiges - die Lage als aus-

reichend gesichert bezeichnet werden. Im übrigen sei auf die nachfolgenden Ausführungen hingewiesen, die sich mit der Abgrenzung und Wirksamkeit der durch den Delegierten vorgesehenen außerordentlichen Investitionen zur Unterstützung von Handwerk und Gewerbe im Krisenfalle befaßt.

Schließlich sei noch auf das Verhältnis aufmerksam gemacht, in dem die einzelnen Auftraggeber der öffentlichen Hand im Normalfall und mit Eintritt der Wirksamkeit der Mehrjahresprogramme zueinander stehen. Bei den letzteren belaufen sich die Anteile des Bundes auf durchschnittlich 17%, der Kantone auf 25-30% sowie der Gemeinden auf 32-37% der Gesamtbauvorhaben. Dem gegenüber betragen die Quoten von Bund und Kantonen im Mittel der effektiven Bautätigkeit von 1948 - 54 je 8%. Auf die Gemeinden entfallen dabei 18%. Daraus folgt, daß in der Ausdehnung der öffentlichen Bautätigkeit auf den doppelten Betrag ihres Anteils bis 1954 - damit auf ungefähr das durch den Delegierten erachtete Minimum von 60% - nicht alle öffentlichen Auftraggeber in gleicher Weise mehrbelastet werden. Während die relative Zunahme für den Bund und die Gemeinden der Verdoppelung - gemessen an den Mehrjahresprogrammen - ziemlich genau entspricht, beträgt die Steigerung bei den Kantonen mehr als das dreifache. Dadurch ist der effektive Anteil der Kantone an den Gesamtmehrjahresprogrammen größer als er gemäß den Richtlinien des Delegierten zur Sicherung des für den Ernstfall als notwendig ermittelten öffentlichen Bauvolumens zu sein hätte.

D. Außerordentliche Investitionen und Bautätigkeit.

Unter den bisher durch außerordentliche Investitionen in allgemeinen oder teilweisen wirtschaftlichen Baissezeiten durchgeführten Stützungsmaßnahmen des Bundes befinden sich Objekte, die auch in künftigen Krisenzeiten dankbare Arbeitsgebiete darstellen. Eine beschäftigungspolitisch besondere Bedeutung erlangen diese Arbeitsreservoire deshalb, weil sie fast ausschließlich in das Gebiet des Hochbaus gehören. Damit erscheint die oben festgestellte schlechtere Dotierung dieses Teils der Mehrjahresprogramme weniger ungünstig.

Diesem für den künftigen Einsatz von Arbeitsbeschaffungsaufträgen günstigen Ausblick stehen zur Zeit gewisse Schranken gegenüber. So hat die Ausarbeitung baureifer Projekte im Rahmen von Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten im Hotelgewerbe, in der Landwirtschaft und der Altstadtsanierung bis heute - gemäß unseren früheren Ausführungen - nur einen geringen Stand erreicht. Verantwortlich für diese Sachlage wird die inzwischen eingetretene Hochkonjunktur und der damit verbundene allgemeine Interesserückgang an Arbeitsbeschaffungsfragen gemacht[1)].

Trotz dieser etwas unklaren Situation läßt sich über das zu erwartende Beschäftigungsvolumen der in Frage kommenden zusätzlichen Arbeitsgebiete in großen Zügen einiges aussagen. Das in der Hotellerie bis zum heutigen Zeitpunkt angestaute Erneuerungs- und Modernisierungsvolumen bietet nach den weiter oben behandelten Feststellungen dem Baugewerbe für rund 80% oder 200 - 250 Millionen Franken Arbeitsgelegenheiten. Gemessen am erforderlichen öffentlichen Hochbauanteil stellt dies ein neues Arbeitsvolumen von nicht ganz einem halben Jahr dar.

1) Vgl. S. 54 f unserer Arbeit.

Ein weiteres beschäftigungspolitisch gut doppelt so großes Arbeitsgebiet wird durch die Landwirtschaft in Reserve gehalten. In Frage kommt dabei im besonderen die Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaus sowie die Errichtung von Dienstbotenwohnungen.

Über das der Altstadtsanierung innewohnende Beschäftigungsvolumen läßt sich, nach dem heutigen Stand der Vorbereitungen, gesamtschweizerisch nichts Bestimmtes aussagen. Sicher steht nach unseren Untersuchungen nur, daß diese Beschäftigungsmöglichkeiten technisch besonders große Ansprüche an das Baugewerbe stellen und daher vor allem für hochqualifizierte Arbeitskräfte eine ebenso willkommene wie dankbare künftige Arbeitsstätte bilden.

Zusammenfassend kann über die neben den Mehrjahresprogrammen vorhandenen Arbeitsgebiete des Baugewerbes ausgesagt werden, daß von ihnen im besonderen der Hochbausektor Nutznießer ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Hotellerie zur Hebung und Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland im heutigen Zeitpunkt zur Vornahme wesentlicher Um- wie Neubauten gezwungen sein sollte.

Neben dem Baugewerbe wird die Exportindustrie sowohl in den beschäftigungspolitischen Berichten des Delegierten wie in eingehenderen Abhandlungen über die schweizerische Wirtschaftsstruktur als Hauptträger unserer Konjunktur bezeichnet[1]. Denn außer dem erstgenannten Erwerbszweig soll kein anderer wie die Exportwirtschaft zufolge der starken konjunkturellen Einwirkung auf andere Branchen für die Beschäftigung in unserem Lande von solch überragender Bedeutung sein[2]. Wir haben uns daher im Rahmen unserer Arbeit nachfolgend zu fragen, in welchem Ausmaß die seitens des Bundes vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einem fühlbaren Beschäftigungsrückgang in der Exportindustrie entgegenzuwirken vermögen.

---

1) "Mitteilungsblatt des Delegierten", Okt. 1949, S. 37 und Dez. 1952, S. 103 etc.,
ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 78/79,
"Grundlagen der Arbeitsbeschaffung", S. 12,
H. Bachmann: "Von den Grundlagen der schweizerischen Volkswirtschaft", in: "Die Schweiz als Kleinstaat in der Weltwirtschaft", St. Gallen 1945, S. 21 f.,
H. Homberger: "Die Schweiz in der internationalen Wirtschaft", in: "Außenwirtschaft", März 1949, S. 1 f. u.a.m.

2) "Arbeitsbeschaffung", Okt. 1949, S. 41.

3. Kapitel

Exportindustrie und Arbeitsbeschaffung

A. Die Bedeutung der Ausfuhr für die schweizerische Volkswirtschaft

Ein erster Einblick in die volkswirtschaftliche Bedeutung des Exportes ergibt sich aus der Erfassung der durch ihn das Auskommen findenden Personen. Die Festlegung des beschäftigungspolitischen Anteils der Ausfuhr wird jedoch dadurch erschwert, daß von den beinahe 2 Millionen Unternehmern, Arbeitern und Angestellten, die in der schweizerischen Wirtschaft tätig sind, fast jeder auf irgendeine Weise, an irgendeiner Stelle des vielfältigen und verwickelten Produktionsapparates direkt oder indirekt zu unserem Export beiträgt. Doch läßt sich auf Grund des prozentualen Anteils des Ausfuhrwertes am Bruttowert der Produktion[1] sowie unseren Ausführungen über "Berufstätige und Erwerbszweige" eine ungefähre Schätzung vornehmen. Danach ergeben sich für die Maschinenindustrie mit einer 65-70%igen Ausfuhrquote 110.000, die Uhrenbranche (97%) 60.000, die chemische Industrie (80%) 27.000 und die Textilien (35%) 30.000 direkt für die Ausfuhr tätige Arbeiter. Zu diesem industriellen Personal kommen weitere ca. 20.000 Arbeitskräfte der kleineren Exportzweige wie der Nahrungs- und Genußmittel, der Bekleidung und Schuhe, des Leder- und grafischen Gewerbes etc. sowie 20 - 30.000 Angestellte aller erwähnten Fertigungsgruppen hinzu. Insgesamt sind somit 250 - 300.000 Personen unmittelbar mit dem Export verbunden. Diese Summe hat sich seit 1938 anscheinend nicht ganz verdoppelt und entspricht ungefähr den Arbeitern und Angestellten, die im Hochkonjunkturjahr 1929 im Exportsektor beschäftigt worden sind oder 16% der 1950 nicht Selbständigerwerbenden[2]. Gemessen am schweizerischen Fabrikpersonal beläuft sich der Anteil 1953 auf über 50%. Damit sind nur die Teile unserer Bevölkerung erfaßt, die die vielen Vorprodukte erzeugen, ohne die die ersteren nicht denkbar wären[3]. Doch lassen sich genauere Angaben über die an den Zwischenprodukten Beteiligten infolge Fehlens der erforderlichen Unterlagen leider nicht machen.

Zur Darlegung der Bedeutung des Exportes für unser Land werden in der Literatur im weiteren Vergleiche über die mengen- und wertmäßige Entwicklung der Ausfuhr, die Gegenüberstellung der letzteren zum Verlauf des Nettovolkseinkommens oder bezogen auf den Kopf der Bevölkerung angeführt[4].

---

1) Zitiert bei Ed. Kellenberger: a.a.O., S. 185.
2) "Arbeitsbeschaffung", März 1954, S. 9/10.
3) Nach Hotz waren 1943 schätzungsweise minimal 1/2 Million oder etwa 25 bis 30% aller Erwerbstätigen vom schweizerischen Export abhängig ("Die Handelspolitik im Dienste der Arbeitsbeschaffung", in: "Staat und Wirtschaft", Bd. I, S. 55).
4) "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", 1955, Bd. I, S. 136 f.
"Statistisches Jahrbuch", 1954, S. 196/197.
"Technische Rundschau", Nr. 21 vom 14. Mai 1954, S. 2/3.

Wir verzichten jedoch aus Gründen, die im besonderen im übernächsten Hauptabschnitt berührt werden, auf eine derartige Betrachtung. Die obigen Überlegungen innewohnende Problematik und ihre Fehlerquellen sind nach unserer Ansicht für einwandfreie Vergleichszwecke über mehrere Jahrzehnte zu groß. Zudem ist für unsere Arbeit eine eingehende Behandlung der Exportbedeutung im Grunde genommen weniger wichtig, als die Erfassung der aus dem Außenhandelssektor voraussichtlich zu erwartenden Arbeitslosenzahl sowie ihre Gegenüberstellung zu den Mehrjahresprogrammen der öffentlichen Hand.

Wie wir bei unseren Ausführungen über die schweizerische Beschäftigungsstruktur erwähnt haben, vollzogen sich während der letzten Jahrzehnte in einzelnen Erwerbszweigen große Veränderungen. In welcher Weise davon die Ausfuhr betroffen wurde, weist Fig. 4 (Seite 86) nach. Gleichzeitig erteilt sie Aufschluß über die heutige Stellung der wichtigsten Wirtschaftszweige[1].

Ohne im einzelnen bereits Gesagtes zu wiederholen, sind in diesem Schaubild zwei Tendenzen festzustellen. Während die Maschinengruppe, die Uhrenbranche sowie die chemischen Erzeugnisse fast dauernd einen Aufstieg verzeichnen, nimmt der Anteil der Textilwaren und Lebensmittel, bezogen auf den schweizerischen Gesamtexport, seit 1906 beinahe stetig ab. Für die Rückbildung der Textilexporte werden neben der Handels- und Devisenpolitik (protektionistische Einfuhrpolitik und Währungsschwierigkeiten) mancher Staaten während der vergangenen Jahrzehnte vor allem Modeänderungen (z. B. Stickereiindustrie) verantwortlich gemacht[2]. Anderseits ist auch der seit einiger Zeit günstige Ausfuhrstand der Metall-, Maschinen-, Uhren- und chemischen Erwerbszweige gegen Absatzschwankungen nicht gesichert, wie die amerikanische und französische Zollpolitik der vergangenen Monate sowie die Auswirkungen der zunehmenden Mitkonkurrenzierung des Auslandes auf den Weltmärkten zeigen. Je nach ihrem Ausmaß kann eine Gefährdung unserer Ausfuhr beschäftigungspolitisch zu einer Bedrohung weiter Landesgegenden oder der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft ausarten. Die Feststellung von André Siegfried gilt daher mehr denn je: "Privez la Suisse de cette activité extérieure, vous n'avez plus qu'un petit pays de montagnes, réduit à un niveau de vie médiocre"[3].

B. Exportindustrie und Mehrjahresprogramme der öffentlichen Arbeiten

Die Mehrjahresprogramme der öffentlichen Arbeiten weisen, wie wir oben festgestellt haben, seit einigen Jahren auch Projekte für die neben dem Baugewerbe bestehenden Erwerbszweige auf. Damit soll der Delegierte in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob und wieweit diese Aufträge bei konjunkturgerechter Vergebung mithelfen können, einer drohenden Arbeitslosigkeit im industriell-gewerblichen Sektor unserer Wirtschaft zu begegnen[4]. Dadurch, daß in unserer Volkswirtschaft die meisten zum Industriekreis gehörenden Unternehmungen mehr oder weniger stark mit dem Außenhandel verbunden

1) Quelle: "Statistisches Jahrbuch", 1953, S. 190/191 und 216/217.
2) "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", 1955, Bd. II, S. 423.
3) "La Suisse démocratie-témoin", Neuenburg 1948, S. 123.
4) Mehrjahresprogramm 1949, Heft II, S. 1.

Fig. 4: Prozentualer Anteil der wichtigsten Erzeugnisse am schweizerischen Gesamtexport seit 1906.

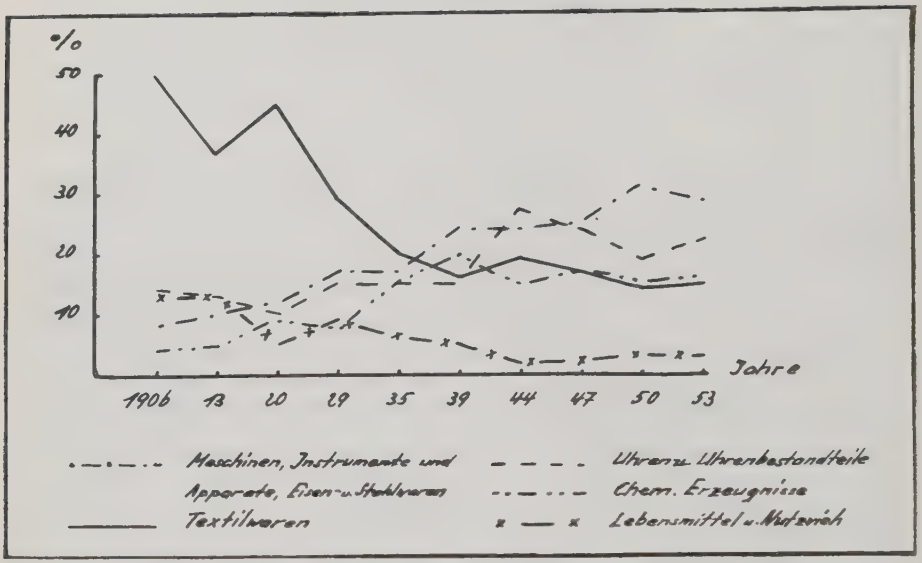

sind, werden die eben erwähnten Vorbereitungsmaßnahmen der kantonalen und kommunalen Behörden sowie des Bundes eine ausgesprochene Unterstützungsaktion für die Exportindustrie. In diesem Abschnitt wollen wir uns daher mit der Frage befassen, wie groß das erforderliche öffentliche Auftragsvolumen zu sein hätte, damit - vor allem gemessen am Stand des Jahres 1936 - die aus Industrie und Gewerbe kommenden Arbeitslosen beschäftigt werden könnten. Erst hernach untersuchen wir die innere Struktur (Sachgebiete) der Mehrjahresprogramme.

Diese Fragestellung zur Beurteilung der einzelnen Programme weicht wesentlich vom Weg des Delegierten ab. Dieser begnügt sich mit der Gegenüberstellung der geplanten Aufträge zu den in den unmittelbaren Vorjahren ausgeführten Auftragssummen[1]. Dadurch lassen sich die Veränderungen zu den vorangehenden Zeitabschnitten feststellen, wogegen wir prüfen wollen, ob die ausgewiesenen Werte summenmäßig zur wirksamen Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit genügen dürften.

---

1) A.a.O., S. 2 und 1952, S. 71 sowie 1955 in: "Arbeitsbeschaffung", Dezember 1955, S. 92.

Zur Ermittlung des erforderlichen öffentlichen Auftragsvolumens für Industrie und Gewerbe gehen wir vorerst von jenen 25.000 Stellensuchenden aus, die in Anlehnung an die Feststellung des Delegierten aus volkswirtschaftlichen Gründen mit Vorteil im Baugewerbe nicht als einsetzbar erachtet werden müssen; ferner davon, daß auf Grund der vorhandenen jährlichen Produktionsangaben sowie der Fabrikstatistiken der Jahre 1950-52 im Industriesektor mit einer Durchschnittsproduktion von annähernd 20.000 Franken pro Jahr und beschäftigte Arbeitskraft gerechnet werden darf[1]. Demzufolge ergibt sich ein jährlich erforderlicher öffentlicher Auftragsbedarf für Industrie und Gewerbe von 500 Millionen Franken. Da sich der Außenhandelspreis- wie der industrielle Beschäftigungsindex in unseren Vergleichsjahren nur wenig verändert haben, gehen wir im weiteren vom eben erwähnten Betrag aus[2].

Die Gegenüberstellung dieser Maßzahl zu den bisherigen Mehrjahresprogrammen für Industrie und Gewerbe führt nach Tab. 19 zu einem Bereitschaftsgrad, der bis heute auf über vier Jahre angewachsen ist (Kol. 4 a). D.h., daß das heute vorhandene Auftragsvolumen für Industrie und Gewerbe - wertmäßig und gesamthaft ausgedrückt - im Gegensatz zu 1949 nicht mehr bloß zur Beschäftigung von 25.000 Arbeitslosen während dreier Jahre, sondern für viereinhalb Jahre ausreichen dürfte. Gleichfalls wesentlich gebessert hat sich seit 1949 die Bereitstellung finanzieller Mittel für den zur Sprache stehenden Arbeitsbeschaffungssektor (Kol. 3 b). Danach übersteigen die tech-

Tab. 19: Erforderliches öffentliches Auftragsvolumen sowie das Mehrjahresprogramm für Industrie und Gewerbe (in Millionen Franken)

Jahr	erforderliches öffentl. Auftragsvolumen für im Baugewerbe nicht einsetzbare Stellensuchende	Mehrjahresprogramm für Industrie und Gewerbe			Bereitschaftsgrad (Kol 3a - c, wenn Kol. 2a = 100)		
		total	finanziert	nicht finanziert	total	finanziert	nicht finanziert
1	2	3			4		
		a	b	c	a	b	c
1949	500	1.487	314	1.173	298	63	234
1952	500	1.683	376	1.307	336	75	261
1955	500	2.263	588	1.675	452	118	334

1) "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft", Bd. I, S. 325 f. (chemische Industrie); Bd. II, S. 171 (Maschinenindustrie) und S. 455 f. (Uhrenindustrie).

2) Vgl. "Statistisches Jahrbuch", 1953, S. 178 und 197 sowie "Schweizerischer handelsstatistischer Jahresbericht", 1954, II. Teil, S. 7.

nisch wie finanziell vergebungsbereiten Aufträge erstmals den Projektbedarf eines Jahres (Kol. 4 b). Die Quote der nicht finanzierten Arbeiten ist im gleichen Zeitraum um ebenfalls fast 50% gestiegen und genügt im jetzigen Moment für rund 3 1/2 Jahre (Kol. 4 c).

Wird statt obiger 25.000 die Gesamtzahl der 1936 in Industrie und Gewerbe ausgewiesenen Stellensuchenden den Programmsummen gegenübergestellt, so ändert sich das Ergebnis wesentlich. Erst durch diese Maßnahme werden die Voraussetzungen zur Prüfung der Frage gebildet, wieweit die materiellen und finanziellen Vorbereitungen zur Durchhaltung unserer Arbeitskräfte am gewohnten Arbeitsort und im erlernten, bzw. angelernten Berufszweig fortgeschritten sind. Im Jahre der größten Arbeitslosigkeit betrug der Anteil von Industrie und Gewerbe rund die Hälfte aller Stellensuchenden oder 50.000 Personen. Für die Durchhaltung dieser Arbeitskräfte am bisherigen Arbeitsplatz sind nach obigen Voraussetzungen jährlich 1 Milliarde Franken erforderlich. Da es sich somit um die doppelte Anzahl Stellensuchende außerhalb des Baugewerbes handelt, sinkt der Bereitschaftsgrad auf die Hälfte der in Tab. 19 (Kol. 4 a - c) ausgewiesenen Werte.

Die Tatsache, daß das vorhandene Auftragsvolumen auch bei diesem Vergleich noch über zwei Jahre ausmacht, ist erfreulich. Auch bei vollem Einsatz dürften unter den zuletzt erwähnten Voraussetzungen die finanzierten Arbeitsanteile gemäß Mehrjahresprogramm 1955 für etwas über ein halbes Jahr ausreichen.

Würde die Zahl der Arbeitslosen in einer künftigen Krise wegen der heute stärkeren Verflechtung der Schweiz mit der Weltwirtschaft das Maximum der Depression der Dreißigerjahre übersteigen, so würde der oben ermittelte Bereitschaftsgrad u.U. wesentlich verkleinert. Da wir in unseren Abgrenzungen jedoch den Höchststand an Stellenlosen von 1936 als Normalfall annehmen, dürften vorübergehende Überschreitungen beschäftigungspolitisch nicht besonders in Erscheinung treten. Im übrigen ist das vorhandene Gesamtauftragsvolumen derart groß, daß selbst bei einem Anwachsen auf die vierfache Höhe der in obiger Tab. 19 ausgewiesenen Zahl von Stellensuchenden (100.000 Personen allein aus Industrie und Gewerbe) das vorhandene Auftragsvolumen gesamthaft noch für ein Jahr ausreichen dürfte. Allerdings wäre die finanzielle Bereitschaft unter solchen Umständen gering; sie würde zur Zeit lediglich 25% des total erforderlichen öffentlichen Auftragsvolumens betragen oder nurmehr für zirka drei Monate genügen.

Tatsächlich kommt es aber, wie die folgenden Ausführungen zu zeigen haben, zur Überwindung einer Arbeitslosigkeit mittels öffentlicher Auftragsvergebungen und vor allem zur Verwirklichung des Prinzips der Erhaltung der Arbeitsplätze nicht allein auf den absoluten, wertmäßigen Betrag an, der für Arbeitsbeschaffungszwecke bereitsteht.

C. Exportvolumen sowie öffentliche Aufträge an Industrie und Gewerbe

Bei der Heranziehung des schweizerischen Exportvolumens zur Abgrenzung der Mehrjahresprogramme für Industrie und Gewerbe bereitet der Begriff des "normalen Exportvolumens" (Mindestexportvolumen zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung) einige Schwierigkeiten.Sowohl dem wert-, wie dem mengenmäßigen Mittel der schweizerischen Außenhandelsziffern haften für Vergleichszwecke gewisse Mängel an. Die Wertausfuhr der vergangenen Jahre läßt sich wegen der inzwischen stattgefundenen Preisverschiebungen in absoluter Weise nicht miteinander vergleichen. Anderseits stößt auch die Berücksichtigung der Außenhandelspreisindizes dadurch auf Grenzen, daß für die Jahre vor 1938 nach Angaben der schweizerischen Oberzolldirektion keine Korrekturziffern bestehen. Es ist daher nicht möglich, die Außenhandelswerte der vergangenen Krisenjahre mit den heutigen fehlerfrei zu vergleichen. Im weiteren lassen sich auch wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen strukturellen Verschiebungen in der Zusammensetzung unserer Ausfuhr Wert- oder Mengenvergleiche nur mit Vorsicht durchführen. Darüber helfen in unserem Falle auch die seit 1938 wiederholt vorgenommenen Basisänderungen des Außenhandelspreisindex zur Anpassung an die neuen Verhältnisse nicht hinweg; denn mit früheren Jahren - und vor allem mit der vergangenen Krisenperiode - vergleichbare Grundlagen werden dadurch nicht geschaffen.

Trotz dieser Problematik versuchen wir nachstehend das heutige "normale" Exportvolumen zu berechnen. Mit Hilfe seiner Größe wollen wir den Bereitschaftsgrad der für Industrie und Gewerbe vorhandenen Aufträge neu bestimmen.

Die "Eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung" erachtete 1940 - gemessen an den letzten Vorkriegsverhältnissen - ein Exportvolumen von 1,8 Milliarden Franken pro Jahr zur Vermeidung einer Dauerarbeitslosigkeit als genügend[1]. Unter Zugrundelegung dieser Summe und der seitherigen Veränderungen des Außenhandelspreisindex ergibt sich für unsere Vergleichsperioden ein jährliches Mindestexportvolumen zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung von rund 3 Milliarden Franken (Tab. 20, Kol. 2).

Die Reduzierung des "normalen" Exportvolumens von 1,8 Milliarden Franken im Jahre 1940 auf die Verhältnisse vor 1939 führt zu einem um 15% geringeren oder zirka 1,6 Milliarden Franken betragenden Außenhandelsumsatz. Von dieser Summe weichen die Wertausweise der Jahre 1931 - 36 um 16 - 53% ab, d.h. daß - gemessen am Stand der vergangenen Krisenperiode - offenbar ein zusätzliches öffentliches Exportvolumen von rund 60 % unseres "normalen" Außenhandels zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung ausgereicht hätte.

1) "Grundlagen der Arbeitsbeschaffung", S. 12.

Tab. 20: Exportvolumen und Bereitschaftsgrad für Industrie und Gewerbe (in Millionen Franken)

Jahre	normales Export-volumen	erforderl. öffentl. Export-volumen (60 % von Kol.2)	Mehrjahresprogramm für Industrie und Gewerbe			Bereitschaftsgrad		
			total	finan-ziert	nicht finanziert	Kol.4a wenn Kol.3 = 100	finan-ziert	nicht finanziert
1	2	3	4			5		
			a	b	c	a	b	c
1949	2.970	1.780	1.487	314	1.173	84	18	66
1952	3.100	1.860	1.683	376	1.307	90	20	70
1955	3.050	1.830	2.263	588	1.675	123	31	92

Die Gegenüberstellung dieser Summen zu den Mehrjahresprogrammen für Industrie und Gewerbe von 1949 - 55 führt zu einem Bereitschaftsgrad (Tab. 20/Kol. 5 a - c), der wesentlich geringer ist als die Ergebnisse obigen Hauptabschnittes. Danach würde in diesem Falle die vorhandene Auftragsreserve 1955 - unter Durchführung des Prinzips der Erhaltung der Arbeitsplätze - für kanpp mehr als ein Jahr oder für lediglich die Hälfte des weiter oben unter denselben Bedingungen ermittelten Resultats ausreichen.

Die Abweichung dieser Ergebnisse von den früheren Untersuchungen führen wir einerseits auf den mit 60 % etwas zu stark angenommenen Rückgang des Außenhandels im Krisenfalle zurück. Anderseits trägt auch die 1945 vorgenommene Bereinigung und Änderung der Berechnungsmethode des Außenhandelspreisindex von 1938 für unsere Zwecke nicht zu einer genauen Ermittlung des normalen und damit des erforderlichen öffentlichen Exportvolumens bei. Tatsächlich dürfte die Wahrheit zwischen obigen beiden Extremen liegen und die Bereitschaft für Industrie und Gewerbe - bezogen auf die finanzierte Mehrjahresprogrammquote - einen mittleren Auftragsvorrat von 5 Monaten nicht übersteigen.

In unseren bisherigen Betrachtungen über den schweizerischen Außenhandel sowie die Mehrjahresprogramme für Industrie und Gewerbe haben wir die innere Struktur der Ausweise nur wenig berührt. Damit sind wir von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß die öffentlichen Arbeitsübersichten wenn nicht für alle, so doch für die Mehrzahl der an unserem Außenhandel beteiligten Erwerbszweige im Notfall mit Ersatzaufträgen aushelfen könnten. Demgegenüber weist die Struktur der Mehrjahresprogramme nach Sachgebieten und die Zuteilung dieser Auftragsvolumen auf die für unsere Volkswirtschaft wichtigsten Exportzweige darauf hin, daß die öffentlichen Auftragsvorhaben für Industrie und Gewerbe in den Jahren 1949/55 - mit Ausnahme von nicht weiter bezeichneten 3-20% - lediglich Aufträge für die

Maschinenindustrie enthalten. Für die übrigen an unserer Ausfuhr maßgebend beteiligten Branchen (zusammen rund 70 %) wie die Textil-, Uhren- oder chemische Industrie u.a. werden keine Anteile ausgewiesen.

Was die Uhrenindustrie betrifft, so wird vom Delegierten angenommen, daß die Arbeitslosenunterstützung im Krisenfalle Platz greifen solle[1]. Bei den übrigen in den Mehrjahresprogrammen nicht berücksichtigten Erwerbszweigen wird wohl nichts anderes übrigbleiben.

Mit dieser Feststellung wollen wir die amtlichen Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung in Krisenzeiten keineswegs als unbedeutend oder mangelhaft bezeichnen. Wir sind uns der Schwierigkeiten und volkswirtschaftlichen Auswirkungen bewußt, die einer staatlichen Übernahme der sich in Zeiten erschwerten Auslandabsatzes in der Privatwirtschaft ansammelnden Warenvorräte oder einer staatlichen Finanzierung zur Aufrechterhaltung der privatwirtschaftlichen Produktion in Krisenzeiten entgegenstehen. Daß ein solches Begehren unter den schweizerischen Verhältnissen utopisch bleiben muß, ist nicht erstaunlich. Denn die Auftragsvergebungen des Staates können beim besten Willen auch in Krisenzeiten nicht in dem für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung erforderlichen Umfang auf alle Erwerbszweige ausgedehnt werden. Zudem dürfte der Staat für viele in Frage kommende Produkte weder heute noch in Zukunft Verwendung haben.

Unter Beachtung der erwähnten beschäftigungspolitischen Grenzen der öffentlichen Aufträge für Industrie und Gewerbe erhalten wir bezüglich der Maschinen industrie folgendes Bild: Bei einem durchschnittlichen Produktionsvolumen von 1,8 - 2,2 Milliarden Franken während der Jahre 1950 - 54, einem Exportanteil von nicht ganz zwei Dritteln, sowie einer öffentlichen Beistandsrate von 60% im Krisenfall darf angenommen werden, daß die zu erwartenden staatlichen Auftragsvergebungen (ohne Armeearbeiten) zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung für ein bis zwei Jahre genügen dürften.

Durch dieses Auftragsvolumen ist allerdings, worauf wir hinweisen möchten, noch keineswegs garantiert, daß selbst alle zur Maschinenbranche zu zählenden Unternehmungen Aussicht auf Erhalt staatlicher Aufträge in Krisenzeiten haben. Denn auch dort, wo aus technischen Erwägungen und aus personellen Voraussetzungen die Aufnahme neuer Fabrikationszweige (z.B. Übergang zum Kleinapparatebau in der Uhrenindustrie oder im Hochfrequenzbau) möglich ist, dürften wir zufolge Fehlens des erforderlichen staatlichen Auftragsvolumens an arbeitsmäßig übertragbaren Produkten zumeist auf Grenzen stoßen. Anderseits harren alle diesem Berufszweig angehörenden Firmen mit vorwiegend auslandorientiertem Absatz ihrer Produkte vergeblich auf öffentliche Auftragseingänge, sofern die betriebsinternen Voraussetzungen eine Fabrikationsumstellung und Anpassung an die eingetretenen Verschiebungen in der Zusammensetzung der Nachfrage nicht gestatten. Dahin gehört u.a. der innert nützlicher Frist unwahrscheinlich vorzunehmende Übergang vom Klein- oder Mittelmaschinenbau zur Großmaschinenerstellung oder zum Turbinenbau wegen Mangels der notwendigen Großdrehbänke, Bohrmaschinen, Montagegruben etc. D.h. auch ein in den Mehrjahresprogrammen ausgewiesener wertmäßig großer Auf-

---

1) Vgl. S. 21 u. 95 unserer Arbeit.

tragsvorrat verbürgt u.U. die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung in der Maschinenindustrie nicht.

Inwiefern und auf welche Industrie- und Exportzweige die außerordentlichen Investitionen sich schließlich verteilen, bildet Gegenstand unserer letzten Ausführungen.

D. Exportgüterfertigung und außerordentliche Investitionen

Zu außerordentlichen Investitionen technischer Natur stehen im Sinne unserer früheren Betrachtungen in erster Linie die Hotellerie sowie die Landwirtschaft zur Verfügung. Während bei der erstgenannten Gruppe ca. 20% für diese Zwecke in Frage kommen, stellt der industrielle Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf der Landwirtschaft sowohl anteilsmäßig (ca. 50%) als auch wertbezogen (300 - 400 Millionen Franken) eine ungleich größere Arbeitsreserve dar.

Beschäftigungspolitisch bedeutender als die Verfolgung der in obigen beiden Arbeitsgebieten enthaltenen summenmäßigen Betätigungsmöglichkeiten ist in unserem Zusammenhang die Frage nach den betroffenen Erwerbszweigen. Sowohl seitens der Hotellerie wie der Landwirtschaft sind gemäß unseren früheren Untersuchungen Auftragsvergebungen zu erwarten, deren Ziel die technische Verbesserung zur Rationalisierung bestehender Arbeitsvorrichtungen bildet. Damit wird ersichtlich, daß auch bei diesen Arbeitsbeschaffungsaktionen im besonderen der Erwerb von Produkten der Apparate- und Maschinenbranchen (Modernisierung der Kücheneinrichtungen, Kühl- und Heizungsanlagen, Wäschereieinrichtungen, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Apparate u.dgl.m.) im Vordergrund steht. Weniger oder überhaupt nicht in Frage kommen die Angebote der Textil- oder chemischen Industrie sowie die übrigen in unserem Außenhandel nicht unwesentlichen Erzeugnisse der Luxusgüterkategorien (Schmuck, Uhren etc.).

Durch diese Erkenntnis wird der Bereitschaftsgrad der Maschinenindustrie und dem mit ihr in Verbindung stehenden Gewerbe bezüglich des zu erwartenden Krisenbeschäftigungsvolumens um weitere 400 - 500 Millionen Franken vergrößert. Damit dürfte sich die total für diesen Erwerbszweig vorhandene Beschäftigungsreserve volumenmäßig auf gut zwei Jahre erhöhen. Keine positive Veränderung zu den früheren Ergebnissen erfährt die finanziell sichergestellte Quote, da der gesamte neu hinzugekommene Betrag als nicht finanziert zu bezeichnen ist.

Von kleinerem beschäftigungspolitischem Einfluß ist im Hinblick auf den Gesamtumfang der vorhandenen Arbeitsreserve für Industrie und Gewerbe die allfällige Wiedereinführung der Motorfahrzeugreparaturaktion. Ihre Bedeutung behält eine derartige Maßnahme vor allem zur Überwindung kürzerer Beschäftigungsschwankungen der in diesem Gewerbe zusammengefaßten Berufszweige[1].

1) Vgl. S. 65 unserer Arbeit.

Größere arbeitsmarktpolitische Erwartungen für unsere Gesamtwirtschaft verbindet der Delegierte mit dem neuesten Krisenbekämpfungsmittel, den Arbeitsbeschaffungsreserven der Privatwirtschaft. Ihrem Einfluß gelten unsere abschließenden Untersuchungen über den Stand und die voraussichtlichen Auswirkungen der behördlicherseits ergriffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Beseitigung möglicher Krisenauswirkungen auf unsere Volkswirtschaft.

4. Kapitel

Die Bedeutung der Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Um Einblick in das tatsächliche Verhalten der Privatwirtschaft gegenüber dem neuen konjunkturtheoretischen Hilfsmittel zu erhalten, untersuchen wir die bisherige Fondsbildung.

Bis Ende 1955 beteiligten sich an den Arbeitsbeschaffungsreserven insgesamt 1.314 Unternehmungen mit total 2.732 Einzelzeichnungen und einem Gesamtwert von 289,8 Millionen Franken. Von allen teilnehmenden Branchen ist nicht nur nach Unternehmungen, sondern auch bezogen auf die Zahl der vorgenommenen Zeichnungen, der Uhrenzweig (inkl. Bijouteriegruppe) an erster Stelle zu finden. (643 Unternehmungen mit 1.295 Zeichnungen und einer Einlagesumme von 57,6 Millionen Franken). Wertmäßig hingegen gehen dem letzteren die Maschinen-, Apparate- und Instrumentenindustrie 74,5 Millionen Franken) mit 30% und einer weitaus kleineren Zahl an beteiligten Unternehmungen (120) voran. Noch deutlicher wird der Unterschied beim Vergleich der chemischen Industrie mit der Uhrenbranche. Mit einer Unternehmungszahl von lediglich 4% der letztgenannten (26) erreicht die chemische Gruppe ungefähr denselben Einlagewert (56,5 Millionen Franken). Während die Uhrengruppe pro Unternehmung 90.000 Franken, bzw. pro Zeichnung 44.000 Franken ausweisen, entfallen auf die chemischen Industrien 2,2 Millionen Franken oder 942.000 Franken auf die einzelne Zeichnung. In dieser Beziehung kommen den letztgenannten die Versicherungsgesellschaften sehr nahe. Übertroffen wird der chemische Sektor in den Einlagen pro Unternehmung durch die Kraft-, Gas- und Wasserlieferanten (2,5 Millionen Franken).

Die Vorrangstellung der Uhrenbranche - nach Zahl der beteiligten Unternehmungen wie nach vorgenommenen Zeichnungen - ist im besonderen eine Auswirkung des weiter oben berührten Uhrenstatuts. Die bisherige Entwicklung erscheint jedoch weniger erfreulich, wenn beachtet wird, daß - entsprechend den Zusagen der Uhrenverbände an das EVD - in einer Frist von ungefähr fünf Jahren die Reservesumme 100 Millionen Franken erreichen sollte.

Einen anderen Gesamteindruck erhalten wir beim Bezug der an der Reserveaktion Beteiligten auf die Gesamtzahl der nach ABG teilnahmeberechtigten Firmen. Erschwert wird dieses Vorhaben dadurch, daß nicht über alle im

Handelsregister eingetragenen Gesellschaftsformen eine Aufteilung nach Erwerbszweigen und Kantonen erhältlich ist[1]. Anderseits kommen von vorneherein auch nicht alle im erwähnten Verzeichnis vermerkten Körperschaften für unsere Zwecke in Frage wie Genossenschaften (teilweise), Institute, Vereine, Stiftungen etc. Wir beschränken unsere Betrachtungen somit zur Hauptsache auf die Vergleiche mit den Aktiengesellschaften (AG) und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Von den insgesamt rund 26.000 für die Arbeitsbeschaffungsaktion in erster Linie in Frage kommenden Unternehmungen (AG und GmbH) sind bisher lediglich 5% zu Zeichnungen bereit gewesen. Mit nahezu 90% sticht auch hier die Uhrenbranche aus allen übrigen Unternehmungen hervor. Außer den Gruppen "Textil" und "Metalle/Maschinen" übersteigt kein Berufszweig die 10% - Grenze.

Bei Einbeziehung der übrigen teilnahmeberechtigten Gesellschaftsformen zeigt sich, daß insgesamt 1% aller im Handelsregister eingetragenen Firmen sich bisher zur Mitwirkung entschließen konnten[2]. Unter 1 % sinken müßte die Gesamtbeteiligung schließlich bei Heranziehung der übrigen nach ABG (Art. 2) zusätzlich Teilnahmeberechtigten (z.B. Einzelfirmen, deren Buchführung den Vorschriften von OR. Art. 957 f. entspricht). Damit wird der gesamtwirtschaftliche Nutzeffekt dieser Arbeitsbeschaffungsaktion wesentlich verkleinert. Denn der letztere (Verbesserung der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Güterumsätze oder Lohneinkommen) wird - nach Ansicht der Preisbildungskommission - nur erreicht, wenn eine genügend große Zahl von Unternehmungen eine Zunahme der eigenen Aktivität oder derjenigen von Drittunternehmungen herbeiführt[3].

Zufolge dieser Entwicklung ist es verständlich, daß einzelne Kantone (z.B. St. Gallen) zum Schluß gelangen, daß das Ausmaß der Reservebildung hinsichtlich der Zahl der Beteiligten bisher nicht jene Breitenwirkung angenommen hat, wie seinerzeit auf Grund der Erhebungen erwartet wurde[4]. Auch den

---

1) Keine Gliederung nach Erwerbszweigen wird - laut persönlichen Angaben des Eidg. Statistischen Amtes und des Eidg. Handelsregisteramtes - über die eingetragenen Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesell - schaften wie Genossenschaften geführt.

2) Gemäß "Statistisches Jahrbuch", 1954 (S. 420) entfallen für unsere Zwecke von den im Handelsregister eingetragenen Betrieben (ca. 127.000) auf die Einzelfirmen 76.582, die Kollektivgesellschaften 9.997, die Kommanditgesellschaften 3.575, die Aktiengesellschaften 24.856, die GmbH 1.501 und die Genossenschaften 10.023 (soweit die letzteren für uns in Frage kommen).

3) Sonderheft Nr. 55, S. 34.

4) "NZZ" Nr. 1053 vom 21. April 1955 sowie "Zürcher Wirtschaft gegen staatlichen Krisenfonds", in: "Schweizerische Handelszeitung" Nr. 25 vom 23. Juni 1955.

Äußerungen des Delegierten ist ein eher pessimistischer Grundton über die bisherige Entwicklung der Reservebildung zu entnehmen[1].

Summenmäßig betrachtet, ist bis Ende 1955 das vom Delegierten gewünschte Gesamtzoll von fünf aufeinanderfolgenden guten Geschäftsjahren im Zeichnungsbetrag von 400 Millionen Franken um 27 % nicht erreicht worden[2].

Durch die mengen- wie wertmäßig begrenzte Teilnahme an dieser Arbeitsbeschaffungsaktion ist in praxi somit klargelegt, daß die den Arbeitsbeschaffungsreserven zugeteilte hochkonjunkturdämpfende Wirkung zu stark eingeschätzt worden ist. Gleichzeitig wird damit belegt, daß die konjunkturanregende Funktion in der Depression für die gesamte Volkswirtschaft gering sein dürfte.

Bezüglich des Beitrages zur "Erhaltung der Arbeitsplätze" in Zeiten wirtschaftlicher Notlage schließlich ist folgendes zu beachten. Wohl wird einerseits durch die heute bereitstehende Summe von nahezu 390 Millionen Franken (inkl. Steuerrückerstattungsanteile) der zur Krisenbekämpfung verfügbare Gesamtbetrag wesentlich erhöht. Doch werden von dieser zusätzlichen Quote wiederum am ehesten das Bau gewerbe sowie die Maschinen - industrie begünstigt; d.h. vor allem die beiden Erwerbszweige, für die nach unseren früheren Ausführungen - generell gesagt - im Notfall ohnehin genügend Beschäftigungsmöglichkeiten bereitstehen.

Im übrigen wird, wie wir im ersten Teil unserer Arbeit gesehen haben, durch die heutige Mitwirkung an der Arbeitsbeschaffungsreserveaktion noch keine Gewähr dafür geboten, daß die Privatwirtschaft die beiseite gelegten Mittel im konkreten Falle tatsächlich zur vermehrten Auftragsvergebung an das Baugewerbe oder zugunsten der Industrie verwenden wird. Schließlich decken sich auch die Einsatzzwecke der durch die Uhrenindustrie zu äufnenden Krisenfonds mit denjenigen der Arbeitsbeschaffungsreserven streng genommen nicht[3]. Die ersteren sind, falls die Reservebildung aus den erwähnten Gründen obligatorisch erklärt werden sollte, vielmehr als zusätzliche Unterstützung für jene Berufsangehörigen gedacht, deren Leistungsansprüche an die Arbeitslosenversicherungskassen vor Ablauf der Krise erschöpft sind.

Die Auskunft endlich, ob von der erwähnten Aktion ein maßgebender zusätzlicher konsumpolitischer Nutzeffekt zu erwarten ist, scheint wie folgt zu erteilen zu sein. Soweit, als die Arbeitsbeschaffungsreserven unter den übrigen Maßnahmen mithelfen, die Beschäftigung der schweizerischen Volkswirtschaft aufrechtzuerhalten, ist auch die für den Konsum erforderliche "Konsumkraft" gesichert, und die oben gestellte Frage fällt im entsprechenden Umfang dahin.

---

1) O. Zipfel : "Konjunkturpolitik in Theorie und Praxis", in: "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1955, S. 76 f. und
F. Hummler: "Kann man sich konjunkturgerecht verhalten?", in: "Schweizerische Handelszeitung", Nr. 36 a vom 9. Sept. 1955.
2) Vgl. "Arbeitsbeschaffung", Jan. 1953, S. 6.
3) Vgl. E. Schweingruber: a.a.O., S. 158.

Zu diesen durch die Praxis gegebenen Schranken der Auswirkungen der Arbeitsbeschaffungsreserven kommen im weiteren wirtschaftswissenschaftliche Bedenken hinzu. Da es sich dabei jedoch größtenteils um währungspolitische Fragen sowie Probleme des Geld- und Kapitalmarktes handelt, die wir in unserer Arbeit nicht zu erörtern haben, verweisen wir auf die Spezialliteratur[1].

1) Vgl. Ed. Kellenberger: a.a.O., S. 74 f., 151 f. und 155 f. sowie "Finanzreform und Konjunkturpolitik", S. 562 f.

Schlußbetrachtungen

Die Beiziehung der schweizerischen Wirtschaftsstruktur und unserer Wirtschaftsverhältnisse zur Beurteilung der Mehrjahresprogramme und außerordentlichen Investitionsmöglichkeiten führt zu nachstehenden Schlußfolgerungen.

Erhärtet wird durch die schweizerische Beschäftigungspolitik, daß mittels staatlicher Arbeitsbeschaffung (in Verbindung mit antizyklischer Budgetpolitik) einige neuralgische Punkte vermieden werden können, aber nicht alle. So dürfte es z. B. auf dem Gebiet der Bautätigkeit (eher Tiefbau als Hochbau), nicht aber u. a. bei der Uhren-, Textil- oder chemischen Industrie gelingen, eine drohende oder eingetretene Arbeitslosigkeit wirkungsvoll zu bekämpfen. Entsprechend der Analyse obiger Programme sind die vorhandenen Pläne so gestaltet, daß sie den breitesten Volkskreisen dienen. Nicht zu erreichen ist aber, weder durch die Arbeitsbeschaffungsreserven noch durch die öffentlichen Aufträge, daß die Privatwirtschaft über die auch in Krisenzeiten auf einem Minimum vor sich gehenden Auftragsvergebungen (Bauarbeiten etc.) hinaus in größerem Maße zu Erneuerungen schreiten wird.

Viel Mühe verwendete der Delegierte in den letzten Jahren zu Ermahnungen bezüglich der Zurückhaltung in der Erteilung staatlicher wie privater Aufträge zur Vermeidung unliebsamer Auswirkungen einer verschärften Überkonjunktur[1]. Tatsächlich hielt sich die Wirtschaft zumeist nicht an dieses Postulat der aktiven antizyklischen Konjunkturpolitik[2]. Auf die Dauer wäre es nicht empfehlenswert gewesen, die allmählich dringlich gewordenen Betriebsumstellungen und -erweiterungen wegen des Investitionsrisikos zu unterlassen und damit im Kampf um die Konkurrenzfähigkeit dem immer stärker werdenden Ausland nachzustehen. Dadurch war es unserer Industrie wenigstens vergönnt, an der Verkäuferkonjunktur der vergangenen Jahre gewinnbringend teilzunehmen und, was wiederum für Krisenzeiten von Bedeutung ist, ausgewiesene wie betriebsinterne stille Reserven zu äufnen. Schließlich zeigt die nähere Betrachtung der vom Delegierten zur Zurückhaltung

---

1) Vgl. - neben den Anmerkungen auf S. 22 f. unserer Arbeit - :
Ed. Kellenberger: "Läßt sich die Hochkonjunktur eindämmen?", in: "Bund" Nr. 127 vom 16. März 1952 ferner
"Ist unsere Konjunktur- und Beschäftigungspolitik revisionsbedürftig?", in: "Arbeitsbeschaffung", März 1955, S. 10 f.;
"Kann man sich konjunkturgerecht verhalten?", in: "Schweizerische Handelszeitung", Nr. 36 a vom 9. Sept. 1955;
"Konjunkturpolitik in Theorie und Praxis", in: "Arbeitsbeschaffung", Dez. 1955, S. 76 f.

2) Vgl. Ed. Kellenberger: a. a. O., 146 f.; ZWB-B vom 12. Juni 1950, S. 28/29; Botschaft vom 9. April 1954, S. 18; "Zum Geleit", in: "Arbeitsbeschaffung", April 1947, S. 1 f.; "Der besondere Fall", in: do, Dez. 1948, S. 57 f.; "Die Kunst des Möglichen", in: do, Okt. 1949, S. 29 f. und "Ein kleines Kapitel Vergeßlichkeit", in: do, Nov. 1951, S. 34 f.

empfohlenen, praktisch aber gleichwohl zur Ausführung gelangten Aufträge, daß sie vor allem das Baugewerbe und die Maschinenindustrie begünstigt haben; d.h. gerade die Erwerbszweige, für die nach den angeführten Mehrjahresprogrammen - generell gesagt - auf Jahre hinaus Arbeitsreserven bestehen und denen bei einem Beschäftigungsrückgang von staateswegen am ehesten geholfen werden kann, zumal zu den bestehenden Projekten jedes Jahr noch neue hinzukommen. Somit dürften aus dieser Sachlage beschäftigungspolitisch den betreffenden Berufsgruppen in Krisenzeiten keine Nachteile erwachsen.

Das Prinzip der Erhaltung der Arbeitsplätze läßt sich auch bei Berücksichtigung der privaten Arbeitsbeschaffungsreserven, entgegen den konjunkturtheoretischen Forderungen und Erwartungen, nur sehr bedingt verwirklichen. Während einerseits für wesentliche Wirtschaftszweige durch die Mehrjahresprogramme und ihre parallelen Pläne keine Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, vermögen die ersteren anderseits selbst die betroffenen Erwerbszweige nur teilweise zu alimentieren. Im Baugewerbe wird die "Vollbeschäftigung" höchstens gewährleistet, falls nicht darauf beharrt wird, daß alle Arbeitslosen an ihrem Wohnort beschäftigt werden, sondern, wenn man wider die Beschäftigung von Bauarbeitern in anderen Gebieten der Schweiz und gegen das allfällige Getrenntsein von ihren Familien nichts einzuwenden hat. Dieselbe Erscheinung dürfte in der Maschinen industrie auftreten, wenn es den zahlreichen für den inländischen oder ausländischen Bedarf an Spezialmaschinen, technischen Einrichtungen und Apparaten arbeitenden Unternehmern nicht gelingt, ihre Fabrikation auf die zu erwartende öffentliche Auftragsstruktur auszurichten. Für die übrigen bedrohten Wirtschaftszweige gibt es durch die Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit antizyklischer Budgetpolitik zur Bildung eines Realersatzes keine Mittel.

Vorschläge zur Überwindung der den verbleibenden Berufszweigen drohenden Arbeitslosigkeit sind in der Literatur ebenfalls gemacht worden[1]. Doch überschreitet ihre Behandlung den Rahmen unserer Arbeit, so daß wir nicht auf sie einzutreten brauchen.

---

1) Vgl. Ed. Kellenberger: a.a.O., S. 232 f.

Abkürzungen

ABG	: Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Okt. 1951.
ABV	: Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 11. März 1952.
Arbeitsbeschaffung	: Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung.
BB	: Bundesbeschluß.
BV	: Bundesverfassung.
BG	: Bundesgesetz.
der Delegierte	: Delegierter des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung.
EVD	: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.
K f K	: Kommission für Konjunkturbeobachtung des Eid. Volkswirtschaftsdepartements.
NZZ	: Neue Zürcher Zeitung.
SHTG	: Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft.
s. Z. f. V. S.	: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik.
SHV	: Schweizerischer Hotelier-Verein.
SVIL	: Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft.
Statistisches Jahrbuch	: Statistisches Jahrbuch der Schweiz.
VVO	: Vollzugsverordnung.
ZWB-B	: Zwischenbericht des Bundesrates.
ZWB-D	: Zwischenbericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung.

Übersicht der Tabellen und Grafiken

		Seite
Tab.	1 : Mehrjahresprogramme 1941 - 55	36
"	2 : Mehrjahresprogramme 1949 - 55 nach Auftraggebern und Bereitschaftsgrad	37
"	3 : Finanzierte und nicht finanzierte Bauvorhaben	39
"	4 : Nicht baureife Bauvorhaben nach Auftraggebern von 1949 - 55	41
"	5 : Mehrjahresprogramme 1949 - 55 nach Bauobjekten und Auftraggebern	42
"	6 : Hochbauprojekte von 1949 - 55	43
"	7 : Hochbauprojekte nach Sachgebieten und Bereitschaftsgrad	44
"	8 : Tiefbauarbeiten nach Sachgebieten	47
"	9 : Tiefbauarbeiten nach Auftragsarten und Bereitschaftsgrad	48
"	10 : Öffentliche Aufträge an Industrie und Gewerbe nach Auftraggebern von 1949 - 55	51
"	11 : Öffentliche Auftrage an Industrie und Gewerbe nach Auftraggebern und Bereitschaftsgrad	52
"	12 : Mehrjahresprogramme 1949 - 55 für Industrie und Gewerbe nach Sachgebieten.	53
"	13 : Bautätigkeit nach Bauobjekten 1948 - 54.	70
"	14: Total erforderliches öffentliches Bauvolumen 1955.	75
"	15 : Mehrjahresprogramme 1949 - 55 und das erforderliche öffentliche Bauvolumen	76
"	16 : Erforderliches öffentliches Bauvolumen und baureife Bauvorhaben	78
"	17: Öffentlich erforderliches Bauvolumen und der Bereitschaftsgrad der Mehrjahresprogramme	80
"	18 : Baureife und nicht baureife Anteile des Hoch- und Tiefbaus	81
"	19: Erforderliches öffentliches Auftragsvolumen und das Mehrjahresprogramm für Industrie und Gewerbe	87
"	20: Exportvolumen und Bereitschaftsgrad für Industrie und Gewerbe	90

Seite

Fig. 1: Relative Entwicklung der Hochbauarbeiten nach Sachgebieten und Bereitschaftsgrad 45

Fig. 2: Relativer Verlauf der Tiefbauprojekte nach Auftragsarten und Bereitschaftsgrad 49

Fig. 3: Relative öffentliche Bautätigkeit von 1927 - 54 . . . 73

Fig. 4: %-ualer Anteil der wichtigsten Erzeugnisse am schweizerischen Gesamtexport seit 1906 86

Literaturverzeichnis

Amonn, A.: Zur gegenwärtigen Krisenlage und inflationistischen Krisenbekämpfungspolitik, in: "Zeitschrift für Nationalökonomie", Bd. V, 1934.

Asper, H.: Die Vorschläge des "Luzerner Berichtes" als Maßnahmen zur Sanierung der Hotellerie, in: "Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik" (zitiert: "s.Z.f.V.S."), März 1954.

Bachmann, H.: Von den Grundlagen der schweizerischen Volkswirtschaft, in: "Die Schweiz als Kleinstaat in der Weltwirtschaft", St. Gallen 1945.

Bodmer, A.: Altstadtsanierung - Neue Aspekte - Neue Aktion, in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1949.

Bodmer, A.: Die Bedeutung der Kleinstädte als Industriestandorte, Sonderdruck aus dem "Plan", schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung, Heft 6, 1951.

Böhler, E.: Möglichkeiten und Grenzen der aktiven Konjunkturpolitik, in: "Arbeitsbeschaffung", Juni 1947.

Buschor, J.V.: Die Aufrechterhaltung der Beschäftigung mittels Einsatz- und Arbeitsbeschaffungsreserven , Diss. Bern 1953.

Capitani, de, S.: Die konjunkturpolitischen Befugnisse des Bundes auf Grund von Art. 31 quinquies der Bundesverfassung, Diss. Zürich 1952.

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Zwischenbericht, Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung Nr. 1, Zürich 1942.

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, I. und II. Teil (zitiert: "Staat und Wirtschaft"), Zürich 1943.

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Das Programm der öffentlichen Arbeiten, Zweiter Zwischenbericht, Volkswirtschaftliche Reihe Nr. 6, Zürich 1944.

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Mitteilungsblatt Jhg. 1945 - 55 , (zitiert: "Arbeitsbeschaffung").

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Bautätigkeit und Bauvorhaben in der Schweiz, Jhg. 1948 - 54.

Delegierter für Arbeitsbeschaffung: Mehrjahresprogramme der öffentlichen Bauarbeiten und der Aufträge an Industrie und Gewerbe, Jhg. 1949 - 55.

Eidg. Arbeitsbeschaffungskommission: Grundlagen der Arbeitsbeschaffung, Bericht an das EVD, Bern 1940.

Eidg. Meliorationsamt: Das außerordentliche Meliorationsprogramm, Bern 1947.

Eidg. Meliorationsamt: Die Bodenverbesserungen der Schweiz im Zahlenbild, 1885 - 1953, Bern 1954.

Eidg. Oberzolldirektion: Schweizerische Handelsstatistik, Jahresbericht 1954, I. und II. Teil.

Eidg. Preisbildungskommission : Zur Frage steuerlich begünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven, Veröffentlichung Nr. 29 der Preisbildungskommission des EVD, Sonderheft 55 der "Volkswirtschaft", herausgegeben vom EVD (zitiert: "Sonderheft 55") Bern 1951.

Eidg. Statistisches Amt: Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Jhg. 1953 und 1954, (zitiert: "Statistisches Jahrbuch").

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:"Volkswirtschaft", wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, Nrn. 2 - 12, 1936.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement: Die schweizerische Hotellerie, ihre gegenwärtige Lage und die zur ihrer Stützung notwendigen Maßnahmen", Sonderheft 56 der "Volkswirtschaft", Mai 1952.

Gafner, M.: Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung, Bern 1942.

Gurtner, H.: Die wirtschaftliche Bedeutung des schweizerischen Hotelgewerbes, Basel 1939.

Homberger, H.: Die Schweiz in der internationalen Wirtschaft, in: "Außenwirtschaft", Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen, März 1949.

Hotz, J.: Die Handelspolitik im Dienste der Arbeitsbeschaffung, in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit", I. Teil, Zürich 1943.

Howald, O.: Das Arbeitsbeschaffungsproblem für die Landwirtschaft, in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit", II. Teil, Zürich 1943.

Hummler, F.: Kann man sich konjunkturgerecht verhalten?, in: "Schweiz. Handelszeitung", Nr. 36a vom 9. Sept. 1955.

Jaeger, C.: Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie, Zürich 1941.

Jaeger, C.: Die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft von 1921-46, Zürich 1947.

Jeidel, E.: Öffentliche Aufträge als Mittel der Konjunkturpolitik, Diss. Frankfurt a/M. 1933.

Iklé, M.: Probleme der Arbeitsbeschaffung unter besonderer Berücksichtigung des Fremdenverkehrs, in: "Arbeitsbeschaffung und Fremdenverkehr", Aarau 1942.

Iklé, M.: Arbeitsbeschaffung, in: "Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bd. I, Bern 1939.

Jöhr, W.A.: Die Politik der Vollbeschäftigung, in: "Neue Zürcher Zeitung", Nr. 278 vom 17. Febr. 1946.

Kellenberger, Ed.: Kreditpolitik und Weltwirtschaftskrise, in: "s.Z.f.V.S.", 1931.

Kellenberger, Ed.: Finanzreform und Konjunkturpolitik, Separatdruck aus: "s.Z.f.V.S.", Heft 4, 1937.

Kellenberger, Ed.: Kaufkraftschöpfung zur Krisenbekämpfung, in: "Bund", Nr. 280 vom 18. Juni 1944.

Kellenberger, Ed.: Volkswirtschaftliche Irrtümer und Fehlgriffe, I. Band, "Sparen, Krisen und Vollbeschäftigung", Bern 1951.

Kellenberger, Ed.: Läßt sich die Hochkonjunktur eindämmen?, in: "Bund" Nr. 127 vom 16. März 1952.

Kobelt, K.: Arbeitsbeschaffung als staatspolitische Notwendigkeit, in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit", I. Teil, Zürich 1943.

Kommission für Konjunkturbeobachtung: Grundsätze und Richtlinien für die schweizerische Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit, Mitteilung Nr. 73, Beilage zum "Monatsbericht" der Schweiz. Nationalbank (zitiert: "Mitteilung Nr. 73 der KfK"), Heft 12, 1946.

Küng, E.: Zum Problem der staatlichen Arbeitsbeschaffung, in: "s.Z.f.V.S." Jhg. 1940.

La Roche, Ch.: Beschäftigungspolitik in der Demokratie, Zürich 1947.

Marbach, F.: Vollbeschäftigung, der andere Weg, Bern 1943.

Meili, A.: Fremdenverkehr, Werbung und Hotelprobleme, in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit," II. Teil, Zürich 1943.

Meyer, H.R.: Das Problem der Arbeitsbeschaffung, in: "s.Z.f.V.S.", 1943.

Michel, O.: Die Hotelerneuerung im Rahmen der Revision der Hotelschutzgesetzgebung, Vortrag vom 3. Mai 1955 an der Handelshochschule St. Gallen, Manuskript, Zürich 1955.

Mülhaupt, E.: Die Arbeitsbeschaffung in der Schweiz 1930 - 45, Diss. Zürich 1948.

Pechota, W.: Das Problem der staatlichen Arbeitsbeschaffung mit besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen des Bundes in den Jahren 1930 - 38, Diss. Bern 1938.

Raphael, K.: Die Wirtschaftlichkeit der Notstandsarbeiten, Diss. Berlin 1929.

Reichesberg, N.: Arbeitslosigkeit, in: "Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", Bd. I, 1903.

Reinhard, E.: Die Sanierung der Altstädte, Zürich 1945.

Reinhard, E.: Zum Problem der Altstadtsanierung, Separatdruck aus der "Öffentliche Dienst", 1943.

Schweingruber, E.: Sozialgesetzgebung der Schweiz, Zürich 1955.

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband: Arbeitsbeschaffung und Fremdenverkehr, Aarau 1942.

Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft , Band I und II, Bern 1955.

Schweizer Hotelierverein: Geschäftsberichte 1938 - 49, Zürich (zitiert:"SHV").

Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft: Jahresberichte 1946 - 54, Zürich (zitiert: "SHTG").

Schweizerisches Institut für Außenwirtschaft und Marktforschung: Die Schweiz als Kleinstaat in der Weltwirtschaft", St. Gallen 1945.

Schweizerisches Institut für Außenwirtschaft und Marktforschung: "Außenwirtschaft", Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen, März 1949.

Siegfried, A.: La Suisse démocratie-témoin, Neuenburg 1948.

Strüby, A.: Die Bedeutung des Meliorationswesens inbezug auf Anbauwerk und Arbeitsbeschaffung, Separatdruck aus dem "Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz", Bern 1942.

Vries, de, G.: Fragen der staatlichen Investitionspolitik, "Berner Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen", Heft 29, 1940.

Zipfel; O.: Gründzüge des schweizerischen Arbeitsbeschaffungsprogramms, in: "Staat und Wirtschaft im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit", I. Teil, Zürich 1943.

Zipfel, O.: Vorbereitungen zur Bekämpfung von Krisen und Arbeitslosigkeit, in: "Arbeitsbeschaffung", Juli 1948.

Bundesgesetze, Botschaften und Berichte des Bundesrates

Bundesratsbeschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942.

Zwischenbericht des Bundesrates über die vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 20. Mai 1944.

Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Kriegsgewinnsteuer-Beschlusses von 1940/41 vom 19. Juli 1944.

Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 12. Juni 1950, (zitiert: "ZWB-B vom 12. Juni 1950").

Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 22. Juni 1951 (zitiert: "Uhrenstatut").

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 10. Aug. 1951.

Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Okt. 1951 (zitiert: "ABG vom 3. Okt. 1951").

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Maßnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 21. Dez. 1951.

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 11. März 1952, (zitiert: "ABV vom 11. März 1952").

Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 9. April 1954.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die vermehrte Förderung der Bodenverbesserungen vom 16. Juli 1954.

Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. Sept. 1954.

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 12. März 1955.